



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Gleiches Recht für alle!? Lateinamerikanische Verfassungsreformen und ihre Umsetzung in Bezug auf Landrecht am Beispiel konkreter Rechtskonflikte in Bolivien und Brasilien“

Verfasserin

Elisa Deutschmann, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, Februar 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Brand

„La Ley sigue siendo discurso, tan volátil como las palabras, tan lejana como la esperanza.”

Dicho del pueblo de los Yanomami

„Das Gesetz bleibt weiterhin Diskurs, so flüchtig wie die Wörter, so fern wie die Hoffnung.“

Spruchwort des Volkes der Yanomami ¹

¹ Sanchez, Enrique (1996) Derechos de los pueblos indígenas en las constituciones de America latina: Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela; memorias del seminario internacional de expertos sobre regimen consitucional y pueblos indigenas en paises de Latinoamerica; Villa de Leyva, Colombia, Julio 17-22 1996, Disloque Ed., S.44

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	7
2 Fragestellung und Ziel der Arbeit.....	8
2.1 Forschungsfrage	8
2.2 These	9
3 Stand der Literatur	10
3.1 Verfassungsreformen 80er/90er Jahre	10
3.2 Nuevo Constitucionalismo	11
3.3 Rechtspraxis.....	13
4 Theorie	15
4.1 Konflikttheorie nach Lewis A. Coser	15
4.1.1 Innere und Äußere Konflikte.....	16
4.1.1.1 Innere Konflikte	16
4.1.1.2 Äußere Konflikte	18
4.1.2 Entwicklungen in der Konflikttheorie.....	19
4.2 Erweiterung durch postkoloniale Ansätze.....	20
4.2.1 Postkoloniale Theorien	21
4.2.2 Ursprünge Postkolonialer Theorien	22
4.2.3 Postkoloniale Theorien – verschiedene Ansätze	23
4.2.4 Postkoloniale Rechtstheorie	24
4.3 Lewis A. Coser und die postkoloniale Rechtstheorie	25
4.4 Lewis A. Coser's starre Systeme und postkoloniale Theorien	26
4.5 Theorie Fazit	27
5 Definition zentraler Begriffe	28
5.1 Indigene als unterprivilegierte Gruppe.....	28
5.2 Institutionalisierte, extra- und illegale Mittel	29
5.3 Verfassungsrealität.....	29
6 Methode.....	30
6.1 Vergleichende Methode	30
6.2 John Stuart Mill's „Method of Agreement“	31
6.3 Kritik und Möglichkeiten der Mill'schen Methode	32
7 Fallauswahl.....	33

7.1 Most Different Systems Design	33
7.2 Bolivien.....	34
7.3 Brasilien.....	35
8 Entwicklung lateinamerikanischer Rechtssysteme	36
8.1 Kolonialzeit	36
8.1.1 Die Rolle der Kirche.....	37
8.1.2 Die Rolle der Privatwirtschaft	38
8.2 Unabhängige Staaten – unabhängige Verfassungen?	39
8.3 Verfassungsreformen im 20. Jahrhundert – Bruch oder Kontinuität?	41
8.4 Nuevo Constitucionalismo – eine neue Ära?.....	42
9 Brasilien.....	45
9.1 Geschichtliche Hintergründe	45
9.2 Die Verfassung von 1988	46
9.2.1 Reformprozess	47
9.2.1.1 Beteiligung der Indigenen.....	48
9.3 Ergebnisse – Indigenenrecht.....	49
9.3.1 Indigenes Landrecht.....	49
9.3.1.1 Artikel 231 § 2 und § 6: Besitz- und Nutznießungsrechte der Indigenen an dem von ihnen bewohnten Land	50
9.3.1.2 Artikel 231 §3 und §7: Einschränkungen der Besitz- und Nutznießungsrechte der Indigenen an dem von ihnen bewohnten Land/Verbot der Schürftätigkeit.....	50
9.3.1.3 Artikel 231 § 4: Unveräußerlichkeit, Unverfügbarkeit und Unverjährbarkeit...51	
9.3.1.4 Artikel 231 § 5: Umsiedelungs- und Entfernungsverbot.....	52
9.3.2 Revision des Estatuto do Índio	52
9.4 Belo Monte	53
9.4.1 Das Projekt.....	53
9.4.2 Kritik	55
9.4.3 Klagen und Baustopps	55
9.4.3.1 Klage 29. September 2011	56
9.4.3.2 Klage 9. November 2011	57
9.4.3.3 Klage 15. August 2012	57
9.4.3.4 Klage 26. Oktober 2013/17. Dezember 2013	58

9.4.4 Indigene Gemeinschaften und Belo Monte.....	59
9.4.4.1 Institutionalisierte Protestaktionen.....	60
9.4.4.2 Illegale/Extralegale Protestaktionen	62
9.5 Brasilianisches Recht und dessen Umsetzung – Theoretische Überlegungen....	65
10 Bolivien	66
10.1 Geschichtliche Hintergründe	66
10.2 Verfassungsreform 2009	67
10.2.1 Reformprozess	68
10.2.2 Beteiligung der Indigenen.....	69
10.2.3 Ergebnisse – Indigenenrecht.....	70
10.2.3.1 Indigene Rechte auf Land und Ressourcen	71
10.2.3.1.1 Natürliche Ressourcen	72
10.2.3.1.2 Landrecht	72
10.2.3.1.3 Konsultationsrecht.....	73
10.3 TIPNIS.....	74
10.3.1 Chronik eines Konfliktes.....	74
10.3.1.1 1. Phase: Protestmarsch gegen den Straßenbau.....	75
10.3.1.2 2. Phase: Protestmarsch für den Straßenbau	76
10.3.1.3 3. Phase: Volksbefragung.....	77
10.3.2 Kritische Betrachtungen	78
10.3.3 Bolivianisches Recht und dessen Umsetzung – Theoretische Überlegungen	80
11 Komparative Analyse	81
11.1 Reformprozesse	82
11.2 Ergebnisse.....	82
11.3 Belo Monte und TIPNIS – Verfassungsrealität.....	83
11.4 Gründe für den gleichen Konfliktoutput.....	84
12 Conclusio.....	85
Quellenverzeichnis	87
Primärquellen	87
Sekundärquellen	87
Internetquellen.....	92
Anhang	96
Abstract auf Deutsch	96

Abstract in English.....	96
Lebenslauf.....	98

1 Einleitung

In den 80er und 90er Jahren kam es in einigen lateinamerikanischen Staaten zu Verfassungsänderungen. Diese Verfassungen zeichneten sich dadurch aus, indigene Rechte verstärkt zu berücksichtigen. Die Reformen wurden stark kritisiert, da indigene Vertreter*Innen nicht oder nur in beschränktem Ausmaß an den Reformprozessen beteiligt waren. Indigene Gemeinschaften wurden weiterhin vom Staat fremdbestimmt und die ihnen zugestandenen Rechte meist nicht ausgeübt.

Als Nuevo Constitucionalismo wird eine neue Reihe von Verfassungsreformen bezeichnet. Im Vorfeld der Reformen wurden indigene Organisationen in den Prozess mit einbezogen. Die Resultate dieser Verhandlungen waren neue Verfassungen, die sich nicht nur durch die umfassende Berücksichtigung von Menschenrechten und die Ausweitung direkter Demokratie auszeichneten, sondern auch durch ein neues Verständnis von der Wechselwirkung zwischen Staat und Gesellschaft. Man baute hierbei auf ein indigenes Rechtsverständnis auf.

Trotz neuer rechtlicher Grundlagen zeigt sich besonders im Landrecht, dass die Rechte der indigenen Bevölkerungsgruppe nicht ausgeübt werden und Indigene Rechtskonflikte meist verlieren. Ich möchte mich daher mit diesen Konflikten auseinandersetzen und untersuchen, wieso es trotz unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen zu einem gleichen/ähnlichen Konfliktoutput kommt. Es erscheint daher wichtig zu untersuchen, wie die reformierten Verfassungen entstanden sind, welche Möglichkeiten die unterschiedlichen Verfassungen Indigenen bieten, ihr Recht auf Land durchzusetzen, wie und ob diese Möglichkeiten genutzt werden, und welche anderen Einflussfaktoren eine Rolle spielen. Letztlich soll geklärt werden an welchen rechtlichen, politischen oder gesellschaftlichen Hindernissen Indigene in Rechtskonflikten um Land scheitern.

Um dieser Frage nachzugehen, möchte ich mich in meiner Arbeit an dem konflikttheoretischen Ansatz nach Lewis A. Coser orientieren. Coser geht davon aus, dass gesellschaftliche Konflikte eine Folge der ungerechten Verteilung der knappen Ressourcen Macht, Reichtum und Prestige sind. Zum Konflikt kommt es dann, wenn die gesellschaftlich negativ privilegierte Gruppe sich ihrer Stellung bewusst wird. Der Konflikt dient dazu, die Verteilungsungleichheit zu ändern. Zunächst greift die Gruppe

dabei auf institutionalisierte Mittel zurück, um ihr Ziel zu erreichen. Sind diese institutionalisierten Mittel erschöpft, wird auf extra- oder illegale Mittel zurückgegriffen, um eine Erneuerung herbeizuführen. Coser unterscheidet hierbei zwischen flexiblen und starren Systemen. Er argumentiert, dass es in flexiblen Systemen institutionalisierte Formen von Konflikt gibt, welche gesellschaftlichen Wandel fördern. In starren Systemen gibt es diese Form der Institutionalisierung nicht. Konflikt findet auf einer extra- und/oder illegalen Ebene statt, welche einen positiven Konfliktoutput, der zu Wandel führt, nur schwer ermöglicht.

Diese Theorie möchte ich um die Postkoloniale Rechtstheorie erweitern, um zu erklären, welche historischen, rechtlichen/politischen/gesellschaftlichen Voraussetzungen und ihre Nachwirkungen sich in lateinamerikanischen Rechtssystemen widerspiegeln. Ich hoffe, mit dieser Theorie klären zu können, wieso es zur Entstehung von starren Systemen in Lateinamerika gekommen ist, wieso auch reformierte Verfassungen Teil dieser Struktur sind und warum in Folge gesellschaftlicher Wandel erschwert wird.

2 Fragestellung und Ziel der Arbeit

Die Verfassungen des Nuevo Constitucionalismo schaffen neue rechtliche Grundlagen und eröffnen Indigenen dadurch differente Handlungsspielräume um sich Recht zu Nutzen zu machen. Inwiefern diese Möglichkeiten von der indigenen Bevölkerung in konkreten Rechtskonflikten in Brasilien und Bolivien genutzt werden können, um zu einer Umstrukturierung von Konflikten zu führen, erscheint hierbei besonders interessant. Weiters gilt es zu klären, welche Auswirkungen eine Umstrukturierung von Rechtskonflikten auf den Konfliktoutput hat.

Basierend darauf habe ich die folgende Forschungsfrage und Forschungsunterfragen formuliert, welche es in dieser Arbeit zu beantworten gilt.

2.1 Forschungsfrage

Wieso kommt es, trotz unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen, in Rechtskonflikten um Land zu gleichen/ähnlichen Konfliktoutputs?

- Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es in Brasilien/Bolivien bzw. wie sind diese entstanden?
- Inwieweit besteht für Indigene die Möglichkeit auf institutionalisierte Mittel zurückzugreifen?
- Welche rechtlichen, politischen oder gesellschaftlichen Gründe für eine Beschränkung dieser Möglichkeit könnte es geben?
- Wie stark wird auf extra- oder illegale Mittel zurückgegriffen?
- Welche Auswirkungen hat dieses Verhalten auf den Konfliktoutput?

2.2 These

Sowohl in Brasilien als auch in Bolivien handelt es sich um historisch gewachsene, starre Systeme, welche den Zugriff auf institutionalisierte Mittel hindern. Dies lässt einen Konfliktausgang, der zu Wandel, also einer Umverteilung von Ressourcen führt, unwahrscheinlich erscheinen.

Ausgehend von dieser These gilt es zunächst auf theoretischer Ebene zu klären, was unter einem historisch gewachsenen, starren System zu verstehen ist. Darauf aufbauend werde ich die geschichtliche und rechtliche Entwicklung Brasiliens, als Beispiel für einen 80er/90er Jahre Verfassungsstaat und Bolivien als Vertreter eines Nuevo Constitucionalismo Landes darstellen und versuchen aufzuzeigen, dass es sich in diesen Fällen um starre Systeme handelt. Für jedes der beiden Länder habe ich ein Fallbeispiel ausgesucht – das Staudammprojekt Belo Monte im Amazonasgebiet für Brasilien und das Infrastrukturprojekt im Nationalpark TIPNIS für Bolivien. Mittels dieser möchte ich die Realverfassung in den Beispielländern darstellen. Anhand festgelegter Kategorien werde ich eine komparative Analyse zwischen den beiden Rechtssystemen, deren Entstehung und den Beispielkonflikten vornehmen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Konfliktdurchführung und -output sichtbar zu machen.

Ziel der Arbeit soll es sein, eine Erweiterung zum bestehenden, rechtlich geprägten Literaturkanon der Verfassungsreformen in Lateinamerika zu liefern. Durch die politikwissenschaftliche Herangehensweise können andere Aspekte der Veränderungen,

welche die Reformen mit sich bringen, beleuchtet werden und sich differente Analyseebenen eröffnen, die über eine rein rechtliche Betrachtungsweise hinausgehen.

3 Stand der Literatur

Um in das Thema einzuführen und vorhandene Lücken, die ich in dieser Arbeit zu schließen suche, aufzuzeigen, möchte ich zunächst einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Literatur geben. Deutlich zeigt sich, dass die Thematik bisher stark in der rechtswissenschaftlichen Forschung verankert war. Dies ist auf die Inhärenz des Themas zurückzuführen. Trotzdem bieten sich interessante politikwissenschaftliche Aspekte, welche es zu erweitern und ergänzen gibt.

Generell gibt es zu lateinamerikanischen Verfassungsreformen sowohl der 80er/90er Jahre als auch der des Nuevo Constitucionalismo zahlreiche länderspezifische Studien, die sich im Einzelfall auf die Kontinuitäten und Brüche im Übergang von den alten auf die neuen Verfassungen beziehen. Selbst bei größeren Werken, welche zahlreiche Reformverfassungen enthalten, handelt es sich meist um eine Sammlung von Einzelstudien, in denen der übergreifende Vergleich ausbleibt. Dies gilt insbesondere für Verfassungen der 80er/90er Jahre. In Bezug auf den Nuevo Constitucionalismo wurde in den letzten Jahren, nach Umsetzung der Reformen in Ecuador 2008 und Bolivien 2009, ein empirischer Vergleich angestrebt. Dieser beschränkt sich jedoch bis auf wenige Ausnahmen auf die Gegenüberstellung und Interpretation der konkreten Rechtstexte. Eine Analyse der Verfassungsrealität, also der Umsetzung in der Rechtspraxis, wurde bis jetzt außen vor gelassen. Auch jene Studien (z.B. Dorothee Gottwald, Marco Aparicio) welche die Rechtspraxis miteinbeziehen, beleuchten diesen Aspekt aus einer stark theoretischen Perspektive.

3.1 Verfassungsreformen 80er/90er Jahre

Die Verfassungsreformen der 80/90er Jahre, welche unter anderem in Chile, Peru, Brasilien oder Argentinien durchgeführt wurden, förderten die Liberalisierung der Wirtschaft in den entsprechenden Staaten. Die Anerkennung von indigenen Rechten

wie deren Umsetzung blieb im Gegenzug begrenzt. Die Staaten sahen lediglich ihre Aufgabe in der Integration und im Schutz der indigenen Bevölkerungen.²

Ein breiter Teil der vorhandenen Literatur hierzu setzt sich in Einzelstudien mit den Verfassungsreformen der 80er/90er Jahre auseinander. Die Reformen zur Liberalisierung der Wirtschaft und Integration dieser in den Weltmarkt nach dem Ende zahlreicher repressiver Diktaturen in Lateinamerika steht hierbei im Vordergrund. Nur wenige Studien setzen sich mit den durchgeführten Neuerungen im indigenen Recht auseinander. Die Forschungsarbeiten, welche auf die Situation der Indigenen betreffende Gesetze eingehen, orientieren sich an den rechtlichen Aspekten der Verfassungstexte. Die Rechtspraxis wird anhand weniger konkreter Fallbeispiele behandelt. Generell zeichnet sich ein Mangel an übergreifenden und vergleichenden Studien ab. Eine Ausnahme stellt hierbei das 1996 erschienene Werk von Enrique Sanchez dar, welches Neuerungen im indigenen Recht in elf lateinamerikanischen Staaten darstellt.³

3.2 Nuevo Constitucionalismo

Unter den Verfassungen des „Nuevo Constitucionalismo“ werden jene Kolumbiens, Venezuelas, Ecuadors und Boliviens verstanden. Sie zeichnen sich durch spezifische Gemeinsamkeiten aus, welche sie von anderen lateinamerikanischen Verfassungen differenzieren. Insbesondere sind hier die Anerkennung der Plurinationalität, sowie die verfassungsrechtliche Verankerung von Menschenrechten hervorzuheben.⁴

Ältere Studien setzen sich mit der Verfassung Venezuelas 1999 und der Verfassung Kolumbiens 1991, welche eine Vorreiterrolle einnimmt, auseinander. So zum Beispiel

² vgl. Ibara, Hernán (2010) Den Staat neu gründen. Verfassungsprozesse in Lateinamerika. In: Rosa Luxemburg Stiftung PAPERS, April 2010, S.14 ff.

³ siehe Sanchez, Enrique (1996) Derechos de los pueblos indigenas en las constituciones de America latina: Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela; memorias del seminario internacional de expertos sobre regimen consitucional y pueblos indigenas en paises de Latinoamerica; Villa de Leyva, Colombia, Julio 17-22 1996, Disloque Ed.

⁴ vgl. Schilling Vacaflor, Almut (2009) Juridikum, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009, S.192

von Albert Noguera-Fernández zu Kolumbien ⁵ oder Andreas Timmermann zu Venezuela. ⁶

In den letzten Jahren hat sich der wissenschaftliche Diskurs auf Grund der Aktualität des Themas stark auf die ecuadorianische Verfassung von 2008 und die bolivianische Verfassung von 2009 konzentriert. Neben internationalen Beiträgen wie jenem von Andrew Lyubarsky im *Journal of Politics and Society*⁷ hat auch die österreichische Zeitschrift *Juridikum* den Verfassungsreformen in den beiden lateinamerikanischen Ländern eine Ausgabe gewidmet.⁸ Hervorgehoben wird hierbei stets der starke Einfluss, den die United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples - UNDRIP von 2007 auf die Reformprozesse der beiden Verfassungen hatte. Weiters wird, abgesehen von der Verankerung der Menschenrechte in den konstitutionellen Texten, die Anerkennung der Plurinationalität des Staates und in Folge die Zuerkennung autonomer Rechtsprechung von indigenen Gemeinschaften als größter Fortschritt des Nuevo Constitucionalismo in Ecuador und Bolivien gesehen. Konsens aus wissenschaftlicher Sicht herrscht darüber, dass es sich bei diesen Verfassungen um die weltweit fortschrittlichsten im Hinblick auf indigene Rechte handelt. Doch auch diese Modelle stoßen in der Umsetzung an institutionelle und politische Grenzen. Trotz der Vorreiterrolle dieser Verfassungen bedarf es weiterhin eines Ausbaus und einer Stärkung indigener Rechte und Rechtsprechung, insbesondere in deren praktischer Anwendung.⁹ Daher gilt es, die gegenwärtige Situation in den betroffenen Ländern genau zu analysieren, um Mängel und Weiterentwicklungsmöglichkeiten sichtbar zu machen.

Umfassende Studien zu Reformprozess und der gegenwärtigen rechtlichen Situation der indigenen Bevölkerung in Bolivien wurden von Almut Schilling-Vacaflor durchge-

⁵ siehe Noguera-Fernández, Albert; Criado de Diego, Marcos (2011) La Constitución colombiana de 1991 como punto de inicio del nuevo constitucionalismo en América Latina. In: *Estudios Socio-Jurídicos* (2011) Vol.13, Nr.1

⁶ siehe Timmermann, Andreas (2005) Simón Bolívar (1783-1830) und die neue Verfassung der „Bolivarischen Republik Venezuela“ 1999: eine verfassungsgeschichtliche Bestandsaufnahme. In: *Verfassung und Recht in Übersee. Law and Politics in Africa, Asia and Latin America*, 2005, Jhg. 38, Nr.1

⁷ siehe Lyubarsky, Andrew (2009) De Protesta a Propuesta? Indigenous Movements and Constitutional Reform in Ecuador and Bolivia. In: *The Journal of Politics and Society*, 2009, Vol. 20

⁸ vgl. *Juridikum*, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009

⁹ vgl. Schilling-Vacaflor, Almut; Kuppe, René (2012) Plurinational Constitutionalism: A New Era of Indigenous-State Relations? In: Nolte, Detlef; Schilling-Vacaflor, Almut (Hrsg.) (2012) *New Constitutionalism in Latin America*, Ashgate Publishing Company, S.347 ff.

führt. Neben ihrer Dissertation¹⁰, in welcher sie genau auf den bolivianischen Reformprozess, sowie die indigene Beteiligung an diesem eingeht, publizierte sie auch in zahlreichen Journals zur aktuellen Entwicklungen in Bolivien, wie dem Konsultationsrecht¹¹, sowie zum Nuevo Contitucionalismo und seiner Bedeutung für Demokratie und indigenen Rechte.¹²

3.3 Rechtspraxis

Studien, welche sich mit der Verfassungsrealität der reformierten Verfassungen auseinandersetzen, beschränken sich auf eine theoretische Dimension. Die Voraussetzungen, welche für eine sinnvolle Rechtspraxis geschaffen werden müssen, sowie die Verfassungsmängel, welche die rechtliche Umsetzung der Reformen in der Praxis blockieren, stehen hierbei im Blickpunkt.

Besonders relevant für die vorliegende Arbeit sind hierbei die Einschätzungen von Dorothee Gottwald zur neuen bolivianischen Verfassung und Marco Aparicio zur Veränderung staatlicher Institutionen. Beide Forschungsarbeiten beziehen Verfassungen des Nuevo Constitucionalismo mit ein.

Die Studie von Gottwald setzt sich mit dem neuen bolivianischen Rechtspluralismus, also einer Abwendung vom vormals rechtspositivistischen System auseinander. Im Konkreten ist damit die Auflösung einer Hierarchisierung zwischen indigener und staatlicher Gerichtsbarkeit gemeint. Gottwald kritisiert hierbei die in der Verfassung unklare terminologische Verortung der indigenen Gesetzgebung, die lediglich eine tendenzielle Stärkung indigener Rechte anzeigt. Ob diese de facto umgesetzt wird, hängt von verschiedenen Faktoren in der Rechtspraxis wie etwa Politik oder höchstrichterlichen Rechtsprechungen ab. Gottwald kommt zu dem Schluss, dass die Anerkennung plurinationaler Rechtsprechung in der Verfassung nicht automatisch zu

¹⁰ siehe Schilling-Vacaflor, Almut (2009) Recht als umkämpftes Terrain. Die neue Verfassung und indigene Völker in Bolivien, Dissertation, Universität Wien

¹¹ siehe Schilling-Vacaflor, Almut (2013) Prior Consultations in Plurinational Bolivia: Democracy, Rights and Real Life Experience. In: Latin American and Caribbean Ethnic Studies, 2013, Vol.8, No.2

¹² siehe Schilling-Vacaflor, Almut; Kuppe, René (2012) Plurinational Constitutionalism: A New Era of Indigenous-State Relations? In: Nolte, Detlef; Schilling-Vacaflor, Almut (Hrsg.) (2012) New Constitutionalism in Latin America, Ashgate Publishing Company

einer Umsetzung in der Praxis führt, sondern zahlreiche fördernde Elemente benötigt.¹³

Marco Aparicio Wilhelmi konzentriert sich in seiner Arbeit nicht auf eine Länderstudie, sondern versucht Gemeinsamkeiten in den alten wie neuen lateinamerikanischen Verfassungen zu finden. Er stellt fest, dass sowohl die Verfassungen der 80er/90er Jahre wie jene des Nuevo Constitucionalismo indigene Gemeinschaften in ihren kulturellen Eigenheiten anerkennen. Auch er kommt zu dem Schluss, dass kollektive Rechte, deren Anerkennung, Ausübung und Gleichstellung gegenüber staatlichem Recht von der Rechtspraxis abhängig sind. Auch in den neuen, plurinationalen Verfassungen sieht Aparicio keinen Paradigmenwechsel, auch wenn er diesen eine Vorreiterrolle in der Abwendung von einer monokulturellen, rechtlichen Ausrichtung zuerkennt.¹⁴

Die Mängel der Verfassungen in der rechtspraktischen Umsetzung, welche die beiden Forscher*Innen unterstellen, beruhen einerseits auf inhaltlicher Kritik, wie der fehlenden konkreten Definition von Begriffen, und andererseits auf institutionellen Mängeln und, beruhend auf Erfahrungswerten, politischem Unwillen. Diese Studien der beiden Forscher*Innen gehen davon aus, dass auch im Rahmen der Verfassungsreformen des Nuevo Constitucionalismo die Möglichkeiten/Mittel der indigenen Bevölkerung in Rechtskonflikten beschränkt bleiben. Dies ist eine wichtige Einschätzung für die vorliegende Arbeit. Im Hinblick auf meine Forschungsfrage weisen die kritisierten institutionellen Mängel und der politische Unwille auf ein starres System hin. Daraus schlussfolgernd ist zu erwarten, dass Indigene verstärkt auf extra- und illegale Mittel zurückgreifen, um sich in Rechtskonflikten um Land durchzusetzen. Eine Systemänderung würde unter diesen Voraussetzungen als nicht wahrscheinlich erscheinen.

¹³ vgl. Gottwald, Dorothee A. (2009) Rechtspluralismus und indigene Gerichtsbarkeit in der neuen Verfassung Boliviens. In: Juridikum, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009, S.197 ff.

¹⁴ vgl. Aparicio Wilhelmi, Marco (2009) Indigene Völker und post-liberaler Konstitutionalismus: von der multikulturellen Gleichheit zum Dialog zwischen Gleichen. In: Juridikum, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009, S.201 ff.

Zunächst gilt es jedoch die Rechtssysteme Brasiliens und Boliviens, sowie deren Entstehung, einer genauen Betrachtung zu unterziehen um die Vermutungen von Gottwald und Aparicio Wilhelmi falsifizieren beziehungsweise verifizieren zu können. Um eine Möglichkeit zu finden, die beiden Systeme verstehen und erklären zu können, werde ich im nachfolgenden Teil auf die theoretische Fundierung dieser Arbeit eingehen. Basierend darauf werden weiters zentrale Begriffe definiert.

4 Theorie

Um die Forschungsfrage, welche nach den Ursachen für ähnliche Konfliktoutputs in Rechtskonflikten um Land fragt, beantworten zu können, bedarf es zunächst einer Klärung des grundsätzlichen Verständnisses von Konflikt. Zu diesem Zweck werde ich die Konflikttheorie nach Lewis A. Coser heranziehen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese in den 60er Jahren im europäischen Kontext entstanden ist.¹⁵ Um diese Theorie auf die lateinamerikanische Situation anwenden zu können, möchte ich Lewis A. Coser's Ansatz um Aspekte der postkolonialen Rechtstheorie erweitern. Ich erhoffe mir mittels dieses theoretischen Fundaments eine gute Basis zur Klärung des Gegenstandes dieser Arbeit gefunden zu haben.

4.1 Konflikttheorie nach Lewis A. Coser

Lewis A. Coser kann zur nicht-marxistischen Strömung der Konflikttheorien gezählt werden. Diese sind in Abgrenzung zu den marxistischen Konflikttheorien entstanden, und stellen den Anspruch, gesellschaftliche Auseinandersetzungen über den marxistischen Klassenkampf hinaus zu erklären. Neben Lewis A. Coser sind zum Beispiel Ralf Dahrendorf, David Lockwood und Randall Collins prominente Vertreter dieser Strömung. Dahrendorf sieht als zentrales Element von Konflikten Herrschaft als Strukturprinzip wie Motor von sozialen Auseinandersetzungen an. Coser hingegen geht in seiner Forschung über die Analyse von Herrschaftsverhältnissen hinaus. Er verschiebt den Fokus weg von Herrschaftsverhältnissen als potentiellen Konfliktherd, hin zur ungerechten Verteilung von Ressourcen, wie Macht, Reichtum und Prestige. Laut Coser sind diese Ressourcen innerhalb einer Gesellschaft ungerecht verteilt, es

¹⁵ vgl. Strasser, Hermann; Randall, Susan C. (1979) Einführung in die Theorien des sozialen Wandels, Luchterhand Verlag, S. 62

gibt daher über- und unterprivilegierte Gruppierungen. Wird sich eine unterprivilegierte Gruppe dieses Status bewusst, kann es potentiell zu einem Konflikt kommen. In der Konfliktsituation kann auf institutionalisierte, extra- und illegale Mittel zurückgegriffen werden. Wovon der Usus welchen Mittels abhängt und welchen Effekt dies auf den Konflikt-Output hat, soll im folgenden Abschnitt geklärt werden. Dieser Konflikt-Output, bei dem es sich um sozialen Wandel einerseits oder einem Stillstand beziehungsweise Rückschritt handeln kann, liegt im Fokus von Coser's theoretischem Ansatz und ist daher für die vorliegende Arbeit von besonderer Relevanz. Er spricht in diesem Zusammenhang von funktionalen und dysfunktionalen Konflikten.¹⁶ Durch die Einführung dieser beiden Kategorien entwickelt Coser Georg Simmels konflikttheoretische Überlegungen, welche die Möglichkeit der gesellschaftlich integrativen Wirkung von Streit betont, auf funktionalistische Art und Weise weiter. Dadurch wird es möglich Konflikte ihrer Effektivität entsprechend zu beurteilen. Coser hebt sich in seinem Ansatz von anderen Konflikttheorien ab, indem er die mögliche positive Wirkung von Konflikten für eine Gesellschaft betont.¹⁷

4.1.1 Innere und Äußere Konflikte

Um das Agieren einer Gruppe in Konfliktsituationen verstehen und erklären zu können, bedarf es einer genauen Betrachtung der Systemstruktur, sowohl des inneren als auch des äußeren Systems, da diese bestimmte Handlungsmöglichkeiten beziehungsweise -muster bedingen und somit einen wesentlichen Faktor für den Konflikt-Output darstellen. Coser unterscheidet hierbei zwischen inneren und äußeren Konflikten, also solchen, die innerhalb einer Gruppe, und solchen, die mit einer Fremdgruppe ausgetragen werden.

4.1.1.1 Innere Konflikte

Bei inneren Konflikten handelt es sich um Auseinandersetzungen, welche zwischen Individuen, beziehungsweise Untergruppierungen einer Gruppe ausgetragen werden.

¹⁶ vgl. Strasser, Hermann; Randall, Susan C. (1979) Einführung in die Theorien des sozialen Wandels, Luchterhand Verlag, S.64 ff.

¹⁷ vgl. Bonacker, Thorsten (Hrsg.) (2008) Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 92 ff.

In dieser Arbeit soll die Konfliktsituation, die durch die Situation der indigenen Bevölkerung in Bezug auf die bestehende Rechtssituation entsteht, analysiert werden. Es handelt sich hierbei um eine äußere Konfliktsituation. Trotzdem ist der Aspekt der inneren Konflikte im lateinamerikanischen Fall von Bedeutung, da die Gruppierung der indigenen Bevölkerung keineswegs eine homogene Einheit darstellt. Es gibt zahlreiche Untergruppen, die in Tradition, Kultur, Sprache u.a. divergieren und daraus resultierend nicht zwingend die gleichen Ziele verfolgen. Aus diesen unterschiedlichen Interessenslagen können Konfliktsituationen zwischen den Untergruppen entstehen.¹⁸

Coser unterscheidet in Bezug auf innere Konfliktsituationen zwischen Gruppen, in welchen enge Bande zwischen den Mitgliedern bestehen und jenen, in welchen lose Verbindungen vorherrschen. Er argumentiert, dass mit einem steigenden Verknüpfungsgrad innerhalb einer Gruppierung das Harmoniebedürfnis größer wird und die Anzahl an Konflikten dadurch sinkt. Kommt es letztlich doch zu einer Auseinandersetzung, fällt diese umso heftiger aus, da unterdrückte und aufgestaute Emotionen aufbrechen. Durch die Intensität dieser Konflikte kann die Gruppe in ihrer Grundstruktur erschüttert werden und es zu einer Auflösung dieser kommen. In Gruppierungen bestehend aus losen Zusammenschlüssen, kommt es genau gegenteilig wesentlich häufiger zu Konflikten auf Grund einer höheren Rate an divergierenden Interessenslagen. Diese Auseinandersetzungen fallen jedoch durch die Häufigkeit ihres Auftretens wenig intensiv aus und stellen daher keine Bedrohung für die Einheit der Gruppe als solche dar.¹⁹

Aus dieser Erkenntnis Coser's kann abgeleitet werden, dass es im Falle der Rechtskonflikte in Lateinamerika teils zu unterschiedliche Strategien und daraus folgenden Konflikten zwischen Vertreter*Innen der indigenen Bevölkerung kommen kann. Es ist allerdings eine andauernde Stabilität der Gruppe in Bezug auf die Auseinandersetzungen um Landrechte zu erwarten.

¹⁸ vgl. Flesken, Anaïd (2013) Ethnicity without Group: Dynamics of Indigeneity in Bolivia. In: Nationalism and Ethnic Politics, 2013, Vol.19, Nr.3, S.334 ff.

¹⁹ vgl. Coser, Lewis A. (1972) Theorie sozialer Konflikte, Sammlung Luchterhand, S.86 ff.

4.1.1.2 Äußere Konflikte

In den äußeren Konflikten oder auch Konflikten mit Fremdgruppen konzentriert sich Coser auf die Struktur des Systems, in dem die Auseinandersetzung ausgetragen wird. Dies stellt einen bedeutenden Faktor für den Konflikt-Output dar.

Lewis A. Coser unterscheidet hierbei zwischen flexiblen und starren Systemen. Coser argumentiert, dass es in flexiblen Systemen institutionalisierte Formen von Konflikt gibt. Sie eröffnen den Akteur*Innen verschiedene Handlungsspielräume, in denen Auseinandersetzungen ausgetragen werden können. Durch die Institutionalisierung wird die Anpassung beziehungsweise Veränderung von gesellschaftlichen, rechtlichen, politischen Normen ermöglicht und ist auch erwünscht. Coser folgert, dass durch diese bestehenden Möglichkeiten in flexiblen Systemen sozialer Wandel wahrscheinlicher ist als in starren. Er bezeichnet weiters diese Form der Auseinandersetzung als konstruktive Konflikte.

In starren Systemen wird Konfliktkultur in keiner solchen Art und Weise gefördert. Das System ist restriktiv, auf institutionalisierte Mittel kann gar nicht oder nur in begrenzter Form zugegriffen werden. Coser kommt zu dem Schluss, dass es trotzdem in diesen Systemen zu Konflikten kommen muss, da in diesen Fällen von der unterprivilegierten Gruppe verstärkt auf extra- und illegale Mittel zurückgegriffen wird, um ihre Forderungen geltend zu machen, beziehungsweise sozialen Wandel herbeizuführen. Der Wahrscheinlichkeitsgrad sozialen Wandels in dieser Art von Systemen ist gering.²⁰

Ob es sich im Falle Lateinamerikas um starre Rechtssysteme handelt, also verstärkter Rückgriff auf extra- und illegale Mittel, sowie kein oder nur geringer sozialer Wandel zu erwarten ist, gilt es in der vorliegenden Arbeit zu prüfen.

Trotz verschiedener Konflikttypen und divergierender Möglichkeiten zur Systemveränderung, die sich daraus eröffnen, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass *„Konflikt nicht nur die Quelle sozialer Wandlungen dar[stellt], sondern auch das Medium in dem sie stattfinden“*.²¹

²⁰ vgl. Coser, Lewis A. (1972) Theorie sozialer Konflikte, Sammlung Luchterhand, S.103 ff.

²¹ Strasser, Hermann; Randall, Susan C. (1979) Einführung in die Theorien des sozialen Wandels, Luchterhand Verlag, S. 66

4.1.2 Entwicklungen in der Konflikttheorie

Nach Coser's Theorie, welche zu den klassischen Konflikttheorien zählt, gab es zahlreiche weitere Entwicklungen in diesem Feld. Ich möchte die bedeutendsten an dieser Stelle kurz darstellen, um durch Konflikttheorien mögliche Analysemechanismen zu veranschaulichen und zu verdeutlichen, wieso im vorliegenden Fall der indigenen Rechtskonflikte um Land die Wahl der Coser'schen Perspektive zur Fallanalyse als sinnvoll erscheint.

Die ersten Konflikttheorien wurden in der Zeit nach dem dem Zweiten Weltkrieg entwickelt. Vor diesem Hintergrund wurden gesellschaftliche Auseinandersetzungen zunächst als dysfunktional interpretiert. Wie an vorderer Stelle erwähnt, hob Coser in einer Weiterentwicklung von Georg Simmels Ansatz erstmals die mögliche konstruktive Funktion von Konflikten hervor.²²

Eine wichtige gesellschaftliche Rolle spielt Konflikt in seiner institutionalisierten Form auch in den konflikttheoretischen Überlegungen Ralf Dahrendorfs. Im Gegensatz zu Coser legt Dahrendorf jedoch sein Hauptaugenmerk auf vertikale Herrschaftsverhältnisse und wie bestimmte gesellschaftliche Strukturen die Art und Weise von Konflikten beeinflussen.²³

Simmel, Coser wie auch Dahrendorf können zu klassischen Vertretern der Konflikttheorien gezählt werden. Ab den 1960er Jahren diversifiziert sich das Feld der Konflikttheorien jedoch zusehends, unter anderem durch die Einflussnahme anderer theoretischer Strömungen. So integrieren die internationalen Beziehungen Konflikt als Bezugspunkt für Herrschaftsverhältnisse im internationalen System. Auch die feministischen Theorien thematisieren die Problematik ungleicher Herrschaftsverhältnisse, beziehen sich dabei jedoch auf den Geschlechterkonflikt, welcher aus der Konstruktion und Zuweisung bestimmter Formen von Männlichkeit und Weiblichkeit, sowie daraus entstehenden gesellschaftlichen Vorteilen und Nachteilen resultiert.²⁴

In den 1980er/90er Jahren wird Konflikt als grundlegender Bestandteil in gesellschaftstheoretische Überlegungen integriert. Jürgen Habermas spricht hierbei von

²² vgl. Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (2005) Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.164

²³ vgl. Huber, Alexander Josef (2012) Gruppenkonflikt im Wohnprojekt, Diplomarbeit, Universität Wien, S.50 f.

²⁴ vgl. Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (2005) Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.165 ff.

zwei gesellschaftlichen Sphären, jener der Lebenswelt und jener des Systems durch ein zunehmendes Eindringen des Systems in die Sphäre der Lebenswelt kommt es zu gesellschaftlichen Konflikten. Bei Niklas Luhmann steht der Begriff des Konfliktes in engem Zusammenhang mit jenem der Kommunikation. Er argumentiert, dass durch widersprüchliche Kommunikation Konflikt entsteht.

Einer der bedeutendsten neueren Beiträge zur Konflikttheorie kommt von Pierre Bourdieu. Nach Bourdieu handelt es sich bei sozialen Konflikten um gesellschaftliche Machtkämpfe, welche sich um den Zugang zu materiellen und symbolischen Machtressourcen entfalten. Neben der Untersuchung von Konflikten in bestimmten sozialen Feldern, steht bei Bourdieu auch die Reproduktion von gesellschaftlichen Machtverhältnissen in diesen im Mittelpunkt.

Ein weiterer bedeutender Beitrag stammt von Axel Honneth. Er betrachtet Konfliktsituationen aus einer normativen Perspektive. Honneth entsprechend kommt es zu moralisch motivierten, gesellschaftlichen Konflikten auf Grund mangelnder Anerkennung, in den Bereichen Liebe, Recht und Solidarität.²⁵

Liefern auch diese theoretischen Überlegungen interessante Ansätze zur Interpretation und Analyse von Konflikten, so stellt sich dennoch für die vorliegende Arbeit die Coser'sche Theorie als am besten geeignet dar um die gestellte Forschungsfrage zu beantworten. Um diese Theorie auf lateinamerikanische Verhältnisse anwenden zu können, erscheint es sinnvoll, diese um postkoloniale Ansätze zu erweitern.

4.2 Erweiterung durch postkoloniale Ansätze

Lewis A. Coser liefert mit seinem theoretischen Ansatz ein Instrument zur Analyse von Konfliktsituationen und deren Auswirkungen auf gesellschaftliche Systeme. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Arbeit darf der Entstehungskontext dieser theoretischen Strömung nicht außer Acht gelassen werden. Coser entwickelte seine konflikttheoretischen Überlegungen in den USA der 1960er Jahre, als Weiterentwicklung der marxistischen Perspektive des Klassenkampfes. Dies wirft die Frage auf, wie eine westlich geprägte Theorie auf lateinamerikanische Verhältnisse angewendet werden kann, ohne dem Vorwurf der Universalisierung zu unterliegen. Ich möchte daher auf eine theoretische Strömung zurückgreifen, in deren Fokus ebendiese

²⁵ vgl. Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (2005) Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.168 ff.

Problematik steht – die postkolonialen Theorien, im speziellen die postkoloniale Rechtstheorie. Vor dem Hintergrund dieser möchte ich Cosers Ansatz kritisch hinterfragen und erweitern. Dazu möchte ich zunächst auf die Kritik der postkolonialen Theorien an der eurozentristischen Wissensproduktion eingehen und basierend darauf Cosers konflikttheoretische Überlegungen beleuchten. In einem weiteren Schritt werde ich in Bezug auf den verfassungsrechtlichen Schwerpunkt meiner Arbeit auf die postkoloniale Rechtstheorie eingehen, um diese ergänzend heranzuziehen.

4.2.1 Postkoloniale Theorien

Postkoloniale Theorien wurzeln in unterschiedlichen theoretischen Schulen und Fachrichtungen. Waren es zunächst die Literatur- und Kulturwissenschaften, welche fortbestehende Einflüsse und Problematiken des Kolonialismus thematisierten, so wurde das Spektrum um sozialwissenschaftliche wie geographische und regionale Studien erweitert. Feministische wie marxistische postkoloniale Theorien ergänzen den Kanon.²⁶ Gemein ist ihnen die Auseinandersetzung mit der Thematik des Kolonialismus, inwiefern Brüche stattgefunden haben und auf welche Art und Weise koloniale Verhältnisse in postkolonialen Systemen weitergeführt werden. Im Fokus der Analysen stehen Herrschaftsverhältnisse, die Ausübung und Aufrechterhaltung dieser.²⁷ Es ist hierbei von zentraler Bedeutung, dass auch nach dem formalen Ende des Kolonialismus koloniale Verhältnisse und Elemente in postkolonialen Gesellschaften fortbestehen, der Kolonialismus daher in dieser Form weiter Einfluss auf gesellschaftliche Verhältnisse nimmt und nicht als abgeschlossener Prozess betrachtet werden kann. Jedoch erscheint es wichtig bei der Analyse postkolonialer Phänomene, die Erfahrung des Kolonialismus und seiner Folgen nicht zu verallgemeinern, sondern spezifische regionale und milieuhabhängige Eigenheiten zu beachten, sowie globale Einflussfaktoren.²⁸

Neben konkreten kulturellen, rechtlichen oder politischen Gegebenheiten in postkolonialen Gebieten steht die eurozentristische Wissenschaftsproduktion im Fokus postkolonialer Analysen, beziehungsweise die kritische Auseinandersetzung mit die-

²⁶ vgl. Kerner, Ina (2012) Postkoloniale Theorien. Zur Einführung, Junius Verlag, S.16 f.

²⁷ vgl. Hartmann, Eva; Kunze, Caren; Brand, Ulrich (Hrsg.) (2009) Globalisierung, Macht und Hegemonie: Perspektiven einer kritischen Internationalen Politischen Ökonomie, Westfälisches Dampfboot, S.49 ff.

²⁸ vgl. Kerner, Ina (2012) Postkoloniale Theorien. Zur Einführung, Junius Verlag, S.9 ff.

ser.²⁹ Denn den postkolonialen Ansätzen zufolge tragen nicht nur konkrete politische und wirtschaftliche Institutionen und deren Handlungsweisen zur Reproduktion von Herrschaftsverhältnissen bei, sondern auch die Wissenschaft. Oft eurozentristisch geprägt, werden außereuropäische Erfahrungen ignoriert oder als Sonderfall dargestellt. Dies drückt sich zum Beispiel in ethnischen oder geschlechterspezifischen Identitätszuweisungen aus.³⁰

„Differenz dient in diesem Zusammenhang nicht der Anerkennung von Diversität, sondern stützt Hierarchien ab, die den Zugang zu Ressourcen und Macht bestimmen.“³¹

Auch im vorliegenden Fall verschiedener lateinamerikanischer Rechtsbestände wird über die ethnische Identitätszuweisung der „Indigenen“ eine gesellschaftliche Hierarchie impliziert. Dieses Prinzip kann man auf die Coser'sche Konflikttheorie anwenden. Demnach fußt die Unterprivilegierung einer bestimmten Gruppe auf der historisch gewachsenen und ihr zugewiesenen Identität. Die Rolle der indigenen Gruppierungen in Lateinamerika wurde und wird mittels rechtlicher Instrumente definiert. Ich möchte daher an späterer Stelle einen genaueren Blick auf die postkoloniale Rechtstheorie werfen. Um ein besseres Verständnis für diese rechtstheoretische Strömung zu entwickeln, werde ich zunächst konkreter auf die Entstehung und Entwicklung postkolonialer Theorien eingehen.

4.2.2 Ursprünge Postkolonialer Theorien

Postkoloniale Theorien können durch ihre Entstehung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als relativ junge wissenschaftstheoretische Strömung eingestuft werden. Von einer Etablierung dieser in Wissenschaft und Lehre kann man ab den 1980er Jahren sprechen. Die große Heterogenität dieser theoretischen Richtung kann auf ihre historischen Wurzeln zurückgeführt werden. So heterogen die postkolonialen Theorien sind, so heterogen waren auch die Kolonisatoren, Kolonialpolitik, sowie -wirtschaft und somit die kolonialen Erfahrungen und ihre Auswirkungen.

²⁹ vgl. Kerner, Ina (2012) Postkoloniale Theorien. Zur Einführung, Junius Verlag, S. 12 f.

³⁰ vgl. Hartmann, Eva; Kunze, Caren; Brand, Ulrich (Hrsg.) (2009) Globalisierung, Macht und Hegemonie: Perspektiven einer kritischen Internationalen Politischen Ökonomie, Westfälisches Dampfboot, S.44 ff.

³¹ ebenda, S.49

Trotzdem können bestimmte Merkmale ausgemacht werden, welche charakteristisch für Kolonialismus und somit für seine postkolonialen Nachwirkungen sind.³²

Eine allgemeine Definition von Kolonialismus ist „*die Eroberung, Inbesitznahme und polit[ische] Herrschaft über ein Territorium durch eine metropolitane Macht.*“³³ Ausgeübt und aufrechterhalten wurde diese Herrschaft durch Gewaltanwendung gegenüber der kolonialiserten Bevölkerung, ökonomische Ausbeutung von Land und Arbeitskraft, sowie politische Fremdherrschaft, welche durch Bürokratien nach europäischem Vorbild gestützt wurde. Diese wirtschaftlichen, politischen und bürokratischen Systeme bestanden auch nach der Unabhängigkeit der Kolonien weiter und haben daher bis heute bedeutenden Einfluss auf die gesellschaftlichen Strukturen in den vormaligen Kolonien.³⁴

Ein weiterer zentraler gesellschaftlicher Bereich, welcher durch die herrschende Kolonialpolitik beeinflusst wurde, war der kulturelle. Kultur wurde nicht nur als Mittel zur Kolonialisierung genutzt, sondern auch und vor allem zur Aufrechterhaltung dieser. Rassistische Argumente, getragen insbesondere von christlichen Institutionen, welche der lokalen Bevölkerung in den Kolonien die eigene Geschichte und Kultur absprachen, trugen zur Legitimierung der Kolonialherrschaft bei.³⁵

Trotz dieser übereinstimmenden Merkmale von Kolonialismus ist es von zentraler Bedeutung in den postkolonialen Theorien, das vormalige koloniale System des zu untersuchenden Staates fundiert zu analysieren, um in Folge postkoloniale Strukturen sichtbar machen zu können.

4.2.3 Postkoloniale Theorien – verschiedene Ansätze

Wie bereits erwähnt, gibt es in den postkolonialen Theorien verschiedene wissenschaftliche Ansätze, welche aus unterschiedlichen Blickwinkeln postkoloniale Konstellationen und Erfahrungen untersuchen. Der Poststrukturalismus, der Marxismus wie die feministischen Theorien haben hierbei interessante Perspektiven im Feld der postkolonialen Theorien eröffnet.

³² vgl. Kerner, Ina (2012) Postkoloniale Theorien. Zur Einführung, Junius Verlag, S.20 ff.

³³ Nohlen, Dieter, Schultze, Olaf-Rainer; Hg. (2009) Lexikon der Politikwissenschaft. Bd.1: A-M: Theorien, Methoden und Begriffe, C.H. Beck Verlag, München, S.444

³⁴ vgl. Kerner, Ina (2012) Postkoloniale Theorien. Zur Einführung, Junius Verlag, S.23 ff.

³⁵ vgl. Conrad, Sebastian; Randeria, Shalini (2002) Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften, Campus Verlag, S.28 f.

Poststrukturalistische wie marxistische Theorien stellen Interdependenzen zwischen vormaligen Kolonialmächten und Kolonien in den Fokus ihrer Analysen. Beide Theorierichtungen kritisieren das westliche Streben nach Fortschritt, sowie die daraus erwachsenen Folgen für postkoloniale Staaten. Während die Poststrukturalist*Innen diese Problematik anhand von Diskursanalysen aus einem kulturalistischen Blickwinkel betrachten, so steht für die Marxist*Innen die kapitalistische Systemkritik im Vordergrund ihrer postkolonialen Überlegungen.³⁶

Die feministischen Theorien hingegen setzen sich mit den Verflechtungen von Gender und Postkolonialität auseinander. Dabei wird der Einsatz von bestimmten Geschlechtskonstruktionen als Mittel der Kolonialisierung und Legitimierung genauso betrachtet, wie Kritik an anderen Theorien zu Postkolonialität geübt wird, welche die Kategorie „gender“ außen vor lassen. Durch den „gender“ Blickwinkel auf koloniale und postkoloniale Verhältnisse können diese differenzierter dargestellt werden und weitere Erkenntnisse zu postkolonialen Realitäten liefern.³⁷

Ein weniger populärer Theoriestrang, welcher für diese Arbeit jedoch von zentraler Bedeutung ist, ist jener der postkolonialen Rechtstheorie. Dieser soll in Folge dargestellt werden.

4.2.4 Postkoloniale Rechtstheorie

Die postkoloniale Rechtstheorie stellt eine weitere Strömung im Pool der postkolonialen Theorien dar. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Rolle des Rechts als Mittel zur Etablierung und Aufrechterhaltung von Herrschaftsverhältnissen. Die Fortführung kolonialer Rechts- und Machtkonstruktionen in postkolonialen Rechtssystemen wird durch diese theoretischen Überlegungen aufgezeigt. Insbesondere der Einfluss von Politik und Wirtschaft und deren Legitimation durch Recht werden hierbei deutlich.³⁸

³⁶ vgl. Kerner, Ina (2012) Postkoloniale Theorien. Zur Einführung, Junius Verlag, S.37 ff.

³⁷ vgl. Do Mar Castro Varela, Maria; Dhawan, Nikita (2009) Feministische Postkoloniale Theorie: Gender und (De-)Kolonisierungsprozesse. In: Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, 2009, Jhg.18, Heft 2, S.11 ff.

³⁸ vgl. Pichl, Maximilian (2012) Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie. In: Kritische Justiz, 2012, Jhg. 45, Heft 2, S.131 ff.

„Eine wesentliche Funktion des Rechts war stets die Verhüllung von Herrschaftsverhältnissen, um politische Macht hinter der scheinbar neutralen Fassade des Rechtssystems unsichtbar werden zu lassen.“³⁹

Diese Beobachtung ist für die vorliegende Arbeit von zentraler Bedeutung, wird dadurch nicht nur die Neutralität des Rechts, sondern auch die Rolle politischer und ökonomischer Akteur*Innen und deren Interessen und Wechselwirkung in Frage gestellt. In Bezug auf Landrecht gewinnt dieser Blickwinkel an Brisanz – damals wie heute.

„Die indigenen Bewohner_innen wurden als rechtlose Entitäten charakterisiert, zugleich erhielten sie qua völkerrechtlicher Definition eine Quasi-Souveränität, um sie zur Übertragung der Landrechte zu befähigen.“⁴⁰

Ich möchte an späterer Stelle, bei der Analyse der aktuellen Verfassungen meiner Beispielländer, zu diesen Beobachtungen zurückkehren um aufzuzeigen, dass diese „Quasi-Souveränität“ indigener Gruppierungen in heutigen lateinamerikanischen Verfassungen weiter besteht und dass die Bedeutung von politischen und wirtschaftlichen Interessen in diesem Zusammenhang ungebrochen ist. Dies wird deutlich, wenn man die postkoloniale Perspektive auf die Ebene des Verfassungsrechts hebt. Als „postkoloniale“ Verfassungen werden jene bezeichnet, die nach der Unabhängigkeit vom Kolonialland aufgesetzt wurden. In der postkolonialen Analyse werden die „neuen“, eigenständigen Verfassungen nach der Unabhängigkeit nicht nur als Bruch, sondern auch als Fortsetzung des kolonialen Verfassungsrechtes angesehen.⁴¹ Auch spätere Reformbemühungen rund um lateinamerikanische Verfassungen müssen unter diesem Blickwinkel betrachtet werden.

4.3 Lewis A. Coser und die postkoloniale Rechtstheorie

In welchem Zusammenhang stehen nun der konflikttheoretische Ansatz Lewis A. Coser's und die postkoloniale Rechtstheorie, beziehungsweise inwiefern trägt die

³⁹ Pichl, Maximilian (2012) Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie. In: Kritische Justiz, 2012, Jhg. 45, Heft 2, S.134

⁴⁰ ebenda, S.135

⁴¹ vgl. ebenda, S.138 f.

postkoloniale Rechtstheorie zur Beantwortung der hier gestellten Forschungsfrage bei?

Der ergänzende rechtlich-theoretische Aspekt hilft uns den Ursprung und den Ausgang des Konflikts vor dem lateinamerikanischen Hintergrund zu verstehen. Es handelt sich hierbei um einen Rahmen, in den Coser's Theorie eingebettet werden kann, mit welchem gesellschaftliche gewachsene Strukturen besser verständlich werden.

Einerseits wird ermöglicht, die Frage nach der Entstehung des Rechtskonflikts um Land fundiert zu beantworten. Coser zeigt die Unterprivilegierung bestimmter Gruppen als Konfliktursache auf, jedoch geht er nicht spezifisch auf die Ursache der negativen Privilegierung ein. Hier kann die Rechtstheorie ansetzen. Der postkoloniale Blickwinkel ist deshalb von Bedeutung, da die lateinamerikanische Erfahrung eine andere ist als die europäisch/amerikanische und dementsprechend anders gewachsene (Rechts-)Systeme hervorgebracht hat.

Andererseits können wir mittels postkolonialer Rechtstheorie die von Coser beschriebene Art des Konflikts und die Systemstruktur entsprechend der lateinamerikanischen Situation identifizieren. Die indigene Bevölkerung auf der einen Seite und die politische wie ökonomische Elite auf der anderen sprechen für einen äußeren Konflikt. Das koloniale Rechtserbe, welches eine fortdauernde Unterdrückung Indigener fördert, weist auf ein starres System mit geringen legalen Handlungsspielräumen für die indigene Bevölkerung hin. Diese Klassifizierung ist für den Ausgang des Konflikts von Bedeutung und daher auch für die Beantwortung der hier gestellten Forschungsfrage.

4.4 Lewis A. Coser's starre Systeme und postkoloniale Theorien

Da die postkolonialen Theorien sich, wie im vorigen Abschnitt erwähnt, mit der kritischen Auseinandersetzung eurozentristischer Wissensproduktion auseinandersetzen, gilt es vor diesem Hintergrund zu klären, inwieweit der von Coser geprägte Begriff der starren Systeme selbst eurozentristisch ist und inwiefern er in Folge auf lateinamerikanische Staaten angewandt werden kann.

Unter Eurozentrismus im Allgemeinen versteht man die Übertragung westlicher Gegebenheiten auf nichtwestliche und die Messung derer gesellschaftlichen Systeme an westlichen Standards. Hierbei gilt es anzumerken, dass zu eurozentristischen An-

nahmen nicht nur europäische gezählt werden, sondern auch solche anderer „westlicher Staaten“, wie jene der USA.⁴²

Coser's Konflikttheorie, welche sich an den theoretischen Überlegungen Georg Simmels orientiert, entstand einerseits basierend auf den Konflikterfahrungen eines westlichen Gesellschaftssystems und andererseits im Diskurs eines amerikanisch-europäisch geprägten Wissenschaftsumfeldes. Obwohl Coser's Theorie auf einem eurozentristischen Gesellschafts- und Staatsverständnis aufbaut, stellt diese den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit. Konflikt wird als universelles Phänomen betrachtet, welches in den von Coser beschriebenen Ausprägungen auf jedes gesellschaftliche System anwendbar ist. In der Unterscheidung zwischen flexiblen und starren Systemen, welche funktionale, beziehungsweise dysfunktionale Konflikte fördern, führt er eine positiv/negativ -Kategorisierung ein, anhand welcher, in ihrer Anwendung auf nicht „westliche“ Staaten, diese an ihrer Systemflexibilität gemessen werden können. Es besteht daher die Gefahr, in der Anwendung der Coser'schen Konflikttheorie auf lateinamerikanische Systeme diese anhand eurozentristischer (Konflikt-)Normen zu messen. Bezieht man jedoch die postkolonialen Gegebenheiten in die Konfliktuntersuchung mit ein und strebt keinen Vergleich mit westlichen Staaten, sondern die Analyse lateinamerikanischer Staaten als eigenständige Systeme an, kann die Coser'sche Konflikttheorie dem Erkenntnisgewinn in diesem Zusammenhang dienen.

4.5 Theorie Fazit

Mittels Coser's Ansatz wird es möglich, gesellschaftliche Konfliktsituationen zu analysieren. Hierbei liefert er zwei Ansatzpunkte, welche für den vorliegenden Fall indigener Rechtskonflikte von besonderer Bedeutung sind. Einerseits bietet Coser ein Erklärungsmuster zur Entstehung von sozialen Konflikten und andererseits zu deren Verlauf und Ausgang. Es ist anzunehmen, dass in Rechtskonflikten um Land die unterprivilegierte Stellung einer Gruppe zu dem Zeitpunkt ins Bewusstsein dieser tritt, wenn es zur Landnahme, beziehungsweise zum Eingriff Außenstehender in deren Lebensraum kommt. Den dadurch ausgelösten Konflikt werde ich anhand der Anzahl von institutionalisierten, extra- und illegal angewandten Protestmitteln analysieren um

⁴² vgl. Conrad, Sebastian; Randeria, Shalini (2002) Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften, Campus Verlag, S.12 ff.

fest zu stellen, um welche Art von System es sich im brasilianischen und bolivianischen Fall handelt und somit meine These der starren lateinamerikanischen Gesellschaftssysteme zu veri- oder falsifizieren. Nach dieser Feststellung gilt es zu klären, wieso es sich in Brasilien und Bolivien um flexible oder starre Systeme handelt. Dazu plane ich die hier dargestellten postkolonialen Theorien heran zu ziehen. Wie oben gezeigt, heben diese die fortdauernde Bedeutung und den Einfluss der kolonialen Erfahrungen in ehemaligen Kolonialländern hervor. Durch diesen Blickwinkel bieten sie die Möglichkeit, die heutige rechtliche, politische, wie ökonomische Situation in den Beispielländern unter Einbezug ihrer kolonialen Vergangenheit zu begründen und somit deren Systemflexibilität oder -starrheit zu erklären.

Ich hoffe mich mittels dieses theoretischen Rahmens der Beantwortung meiner Forschungsfrage zu nähern und einen Ausgangspunkt für die komparative Analyse der Beispielländer Bolivien und Brasilien zu setzen.

5 Definition zentraler Begriffe

Vor dem Hintergrund dieser Annahmen und theoretischen Ansätze möchte ich einige wichtige Begriffe genauer definieren.

5.1 Indigene als unterprivilegierte Gruppe

Zentraler Ansatz von Coser's Konflikttheorie ist die Annahme der Existenz unterprivilegierter und überprivilegierter Gruppen. Den Unterschied zwischen den beiden definiert er als eine Ungleichverteilung von Macht, Reichtum und Prestige.⁴³ Im Falle der indigenen Rechtskonflikte in Lateinamerika steht die Ressource Macht klar im Vordergrund, da man unter „*Machtressourcen [...] alle Mittel, welche die Realisierung von Zwecken sozialer Akteure ermöglichen; die Akteure also mit [...] Macht ausstatten*“⁴⁴ versteht. Recht ist in diesem Fall ein Mittel zur Realisierung von Zwecken der indigenen Bevölkerung, also eine Machtressource. Da die Indigenen rechtlich benachteiligt sind, kann man von der indigenen Bevölkerung als einer unterprivilegierten

⁴³ vgl. Strasser, Hermann; Randall, Susan C. (1979) Einführung in die Theorien des sozialen Wandels, Luchterhand Verlag, S. 62

⁴⁴ Nohlen, Dieter, Schultze, Olaf-Rainer; Hg. (2009) Lexikon der Politikwissenschaft. Bd.2: N-Z: Theorien, Methoden und Begriffe, C.H. Beck Verlag, München, S.523

ten Gruppe sprechen. Durch den (nicht zu verhindernden) staatlichen Zugriff auf von Indigenen bewohntes beziehungsweise genutztes Land werden sich diese ihrer unterprivilegierten Stellung bewusst und es kommt zum Konflikt.

5.2 Institutionalisierte, extra- und illegale Mittel

Wesentlich für Cosers theoretische Überlegungen, sowie für die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit sind die Begriffe institutionalisierte, extra- und illegale Mittel.

Er spricht von institutionalisierten als von „*gesellschaftlich anerkannten, [in eine] feste Form [gebrachten]*“⁴⁵ Mitteln. Dazu zählen im Falle von Rechtskonflikten zum Beispiel Petitionen, Inanspruchnahme von Konsultationsrechten, Klagen, Demonstrationen oder Streiks.

Illegale Mittel sind jene, die ungesetzlich beziehungsweise ohne behördliche Genehmigung angewandt werden.⁴⁶ Extralegale Mittel hingegen stehen außerhalb des Rechts, sind also nicht gesetzlich geregelt.⁴⁷ Zu illegalen und extralegalen Mitteln gehören nicht legale Proteste beziehungsweise Protestaktionen, Landbesetzungen, Sachbeschädigungen u.a.

5.3 Verfassungsrealität

Als Verfassungsrealität wird die tatsächliche rechtliche Umsetzung der Verfassung in einem Staat bezeichnet, oft wird auch von „gelebter Verfassung“ gesprochen. Die Differenz zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit ist Teil politikwissenschaftlicher Analysen. Gemein ist den meisten theoretischen Überlegungen die Interpretation der Verfassungsrealität als Abweichung von der staatlich festgelegten Norm. Die Differenz der Verfassungswirklichkeit zur Verfassung wird als kritisch betrachtet.⁴⁸

Die Verfassungsrealität spiegelt in der vorliegenden Arbeit den Konfliktoutput wieder. Es gilt daher zu untersuchen, wieso es im Falle der Verfassungen des Nuevo Constitucionalismo zur Differenz zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit kommt.

⁴⁵ Knörr, Evelyn (Red.) (2000) Der kleine Duden. Fremdwörterbuch, Dudenverlag, S.190

⁴⁶ vgl. ebenda, S.180

⁴⁷ vgl. ebenda, S.132

⁴⁸ vgl. Nohlen, Dieter, Schultze, Olaf-Rainer; Hg. (2009) Lexikon der Politikwissenschaft. Bd.2: N-Z: Theorien, Methoden und Begriffe, C.H. Beck Verlag, München, S.1072 f.

6 Methode

Da das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit auf dem Vergleich zweier Rechtssysteme aufbaut, ist es notwendig, eine Methode der komparativen Politikwissenschaft anzuwenden, um die vorliegende Forschungsfrage beantworten zu können. John Stuart Mill's „Method of Agreement“ erscheint als passendes Analysetool, welches ich in Folge nach einem kurzen allgemeinen Überblick der Entwicklung der vergleichenden Methode in der Politikwissenschaft darstellen werde.

6.1 Vergleichende Methode

John Stuart Mill prägte die vergleichende Methode in ihrer Entstehungsphase. Im 19.Jahrhundert formulierte er wichtige methodologische Überlegungen in seinem Werk „A System of Logic“. Erst durch den Bedeutungszuwachs der Politikwissenschaft im 20.Jahrhundert gewann auch die komparative Analyse an Stellenwert. In den USA setzte dieser Prozess bereits zu Beginn des 20.Jahrhunderts ein, im deutschsprachigen Raum schleppend nach Ende des 2. Weltkriegs. Man versuchte in Folge bestimmte wissenschaftliche Kriterien aufzustellen, welche sich vor allem gegen den institutionellen staatswissenschaftlichen und fallstudienorientierten Fokus in der vergleichenden Politikwissenschaft richtete. Man forderte die Abwendung von eurozentristischen, deskriptiven Studien und den Einbezug von informellen und dynamischen Politik- und Gesellschaftselementen. Die Umsetzung dieser Forderungen gestaltet sich jedoch als schwierig. Obwohl die vergleichende Methode in ihrer praktischen Umsetzung als ambivalent zu betrachten ist, wird sie dennoch unter anderem von Otwin Massing als „Königsweg der Politikwissenschaft“ bezeichnet.

Die Untersuchungsgegenstände in vergleichenden politikwissenschaftlichen Studien sind zahlreich, alles was in den Bereich des „Politischen“ fällt, kann mittels Vergleich systematisch untersucht werden. Diese Studien versuchen allgemeine Fragen zu einem bestimmten Phänomen zu beantworten. Um dazu in der Lage zu sein, benötigt es eine fundierte Theorie, welche im Zuge der Untersuchungen getestet wird.⁴⁹

⁴⁹ vgl. Jahn, Detlef (2006) Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 26 ff.

*„Der eigentliche Kern der vergleichenden Politikwissenschaft besteht nämlich darin, durch einen systematischen Vergleich Tatbestände zu entdecken, die sonst verborgen geblieben wären. Die systematische Anwendung des Vergleichs als Methode dient dazu, Theorien zu testen und die politische Wirklichkeit besser erklären zu können.“*⁵⁰

6.2 John Stuart Mill's „Method of Agreement“

Mill's „Method of Agreement“, in der deutschen Literatur als „Konkordanzmethode“ oder „Methode der Übereinstimmung“ bezeichnet, wird zu den Vergleichenden Methoden gezählt und findet in den Sozialwissenschaften, unter anderem in der Politikwissenschaft ihre Anwendung.⁵¹ Sie ist die erste der vier Mill'schen Regeln und ist – neben der „Method of Difference“, welche die zweite Regel darstellt – die bedeutendste von J.S. Mill entwickelte Methode. Weiters hat Mill eine Kombination der beiden Herangehensweisen erarbeitet – die dritte Regel, sowie die vierte „Method of Residues“ – die Methode der Übrigbleibenden.⁵²

„FIRST CANON

*If two or more instances of the phenomenon under investigation have only one circumstance in common, the circumstance in which alone all the instances agree, is the cause (or effect) of the given phenomenon.“*⁵³

Mill's Konkordanzmethode versucht im Gegensatz zur Differenzmethode ein bestimmtes Phänomen zu erklären, welches unter unterschiedlichen Voraussetzungen, in differenzierenden Fällen auftritt. Hierbei stellt sich die Frage, wieso trotz unterschiedlicher Einflussfaktoren ein gleiches Ergebnis erzielt wird. Es gilt daher zunächst die Variablen zu identifizieren, welche einen Effekt auf den Falloutput haben. In einem zweiten Schritt exkludiert man die Variablen, welche in den verschiedenen

⁵⁰ Jahn, Detlef (2006) Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 30

⁵¹ vgl. Nohlen, Dieter, Schultze, Olaf-Rainer; Hg. (2009) Lexikon der Politikwissenschaft. Bd.2: N-Z: Theorien, Methoden und Begriffe, C.H. Beck Verlag, München, S.1084 f.

⁵² vgl. Kuenzle, Dominique; Schefczyk, Michael (2009) John Stuart Mill zur Einführung, Junius Verlag, Hamburg, S. 101 ff.

⁵³ Mill, John Stuart (1973) A System of Logic. Ratiocinative and Inductive. Being a Connexed View of Principles of Evidence and the Methods of Scientific Investigation, Routledge, S.390

Fällen differieren, um jene Variable zu finden, welche übereinstimmt. In Folge kann konkludiert werden, dass jener Einflussfaktor, der allen Fällen gemein ist, jener ist, welcher das auftretende Phänomen verursacht. Vereinfacht gesagt, kann davon ausgegangen werden, dass wenn ein Phänomen X in einem Fall von A, B, C beeinflusst wird und in einem anderen von A, D, E der Effekt A für das Auftreten des gleichen Outputs verantwortlich ist.⁵⁴

Da ich in dieser Arbeit, wie in Mills Methode der Übereinstimmung beschrieben, einem gleichen (Konflikt-)Output nachgehen möchte, welcher trotz unterschiedlicher Systeme/Voraussetzungen auftritt, erscheint mir diese Methode als besonders probates Mittel, um meine Forschungsfrage beantworten zu können. Ich möchte daher in einem ersten Schritt durch eine eingehende Betrachtung der Entstehung und des aktuellen Standes der Rechtssysteme in meinen beiden Beispielstaaten die Faktoren identifizieren, welche den Konfliktoutput beeinflussen, um in einem zweiten Schritt Mills Konkordanzmethode entsprechend, jenen Faktor identifizieren zu können, welcher zu demselben Konfliktergebnis führt.

6.3 Kritik und Möglichkeiten der Mill'schen Methode

Mill's methodologischer Ansatz, welcher seit dem 19. Jahrhundert in vielfacher Weise weiterentwickelt wurde, wird in zwei Punkten kritisiert. Einerseits wird die Einsetzbarkeit dieser vergleichenden Methode in der Politikwissenschaft bezweifelt, da diese in multikausalen Settings scheitert, man in den Sozialwissenschaften jedoch oft mit Multikausalität konfrontiert ist. Weiters kann Mill's Methode nicht in large-N Studien angewandt werden, sondern muss sich auf eine geringe Fallauswahl beschränken. Auch die mangelnde Systematik in der Auswahl der Fälle, wird bei Mill's vergleichender Methode beanstandet. In der Beschreibung der Mill'schen Methoden werden Theorien nicht mit einbezogen. Mill weist jedoch auf die Bedeutung von Theorien in wissenschaftlichen Arbeiten hin.⁵⁵

Wieso macht es im vorliegenden Fall trotzdem Sinn, die Mill'sche Konkordanzmethode anzuwenden? Die Grundzüge der Mill'schen Logik werden heute oft in statistischen

⁵⁴ vgl. Mill, John Stuart (1973) A System of Logic. Ratiocinative and Inductive. Being a Connexed View of Principles of Evidence and the Methods of Scientific Investigation, Routledge, S.388 ff.

⁵⁵ vgl. Jahn, Detlef (2006) Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.170 f.

Vergleichsmethoden angewandt. Dies ist in der vorliegenden Arbeit auf Grund des Mangels an Datenmaterial jedoch nicht möglich. Die ursprüngliche Methode erscheint daher als besser geeignet. Durch die Erweiterung der Methode durch die zuvor beschriebene Konzepte von Coser und den Postkolonialen Theorien wird theoriegeleitet Forschung möglich, welche zur Erklärung der lateinamerikanischen Wirklichkeit beitragen kann. Der Vorwurf, die Mill'sche Methode sei in Large-N Studien nicht anwendbar, ist im Falle meiner Forschungsarbeit nicht relevant, da es sich um eine small-N Studie handelt. Es bleibt die Kritik der willkürlichen Fallauswahl. Mill's Konkordanzmethode findet sich in modernen Methoden der Fallauswahl wieder, namentlich in jener des Most Different Systems Design. Ich möchte diese im folgenden Teil heranziehen, um die Auswahl meiner Fallstudien zu Brasilien und Bolivien zu begründen und somit den Vorwurf der Willkürlichkeit zu entkräften.

7 Fallauswahl

Wie in der Einleitung erwähnt, handelt es sich bei Verfassungsreformprozessen, welche verstärkt indigenen Rechte berücksichtigen, nicht um ein Phänomen, das auf Brasilien und Bolivien beschränkt ist. In zahlreichen Staaten Lateinamerikas kam es sowohl in den 80er/90er, als auch den 00er Jahren zu Veränderungen im Rechtsgefüge. Ich möchte daher im folgenden Abschnitt erklären, wieso ich diese spezifischen Beispielländer für meine Studie gewählt habe.

7.1 Most Different Systems Design

Zur Erläuterung meiner Fallauswahl werde ich das Most Different Systems Design heranziehen, welches in seinen Grundannahmen auf Mill's Konkordanzmethode aufbaut. Das Most Different Systems Design ist jedoch ein Tool zur Fallauswahl, wo hingegen Mill's Methode der Übereinstimmung ein Mittel zur Fallanalyse darstellt. In der statistischen Datenauswertung kann das MDSD auch zur Analyse angewandt werden. Insbesondere in Wahlstudien, sowie in der Demokratieforschung ist das MDSD angewandt worden.⁵⁶

⁵⁶ vgl. Jahn, Detlef (2006) Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.239 f.

Im Most Different Systems Design werden als Untersuchungsgegenstand (politische) Systeme ausgesucht, welche in Bezug auf die unabhängigen Variablen so unterschiedlich wie möglich sind, während die abhängige Variable dieselbe ist.⁵⁷ In sich ähnelnden Systemen ist eine konstante abhängige Variable zu erwarten. Im Most Different Systems Design jedoch ist das Forschungsinteresse auf Grund der Systemunterschiede besonders hoch. Die unabhängige Variable zu finden, welche mit der abhängigen in mehreren dieser Systeme interagiert, kann neue Erkenntnisse bringen und, wenn auch in anderen Fällen bestätigt, zur Ableitung allgemeiner Gesetzmäßigkeiten führen.⁵⁸

Im Falle meiner Studie stellt der Konfliktoutput (= Indigene können ihren Anspruch auf Landrecht nicht durchsetzen) die sich in beiden Fällen gleichende abhängige Variable da. Unabhängige Variablen stellen den Einbezug der indigenen Bevölkerung in den Verfassungsreformprozess, die (Nicht-)Anerkennung indigener Rechte, der rechtliche Status Indigener u.a. da. Bolivien und Brasilien sind Ergebnis meiner Fallauswahl, da diese beiden Staaten, in Bezug auf die unabhängigen Variablen Most Different Systems darstellen.

7.2 Bolivien

Bolivien ist neben Kolumbien, Venezuela und Ecuador ein Vertreter*In des Nuevo Constitucionalismo. Kolumbien nimmt in dieser Ländergruppe eine Vorreiterrolle ein. Bereits 1991 trat hier eine Verfassung in Kraft, die neben der Verankerung und Ausweitung demokratischer Grundprinzipien vereinzelt indigene Gruppen in den Reformprozess miteinbezog und in Folge Indigenen Sonderrechte zusicherte. Venezuela folgte dem Beispiel Kolumbiens 1999. Die beiden Verfassungen sprachen der indigenen Bevölkerung einen rechtlichen Sonderstatus zu. Bolivien versuchte jedoch ab dem Jahr 2006, in dem der Verfassungsreformprozess begann, die Indigenen nicht positiv, wie in Kolumbien und Venezuela, zu diskriminieren, sondern ihnen vollkommene Anerkennung sowie Selbstbestimmung zu garantieren. Dazu zählen unter anderem die Verankerung des Konzeptes „Buen Vivir“, des „Guten Lebens“, in der

⁵⁷ vgl. Ankar, Carsten (2008) On the Applicability of the Most Similar Systems Design and the Most Different Systems Design in Comparative Research. In: International Journal of Social Research Methodology, Vol.11, Nr.5, 2008, S.390

⁵⁸ vgl. Jahn, Detlef (2006) Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.238

Verfassung, sowie die Anerkennung indigener Rechtsprechung. Der ganzheitliche Anspruch, den die bolivianische Verfassung stellt, kann daher als Meilenstein angesehen werden.⁵⁹ Das vierte Land, welches den Nuevo Constitucionalismo umgesetzt hat ist, Ecuador. Die neue Verfassung des Landes, welche noch ein Jahr vor der bolivianischen in Kraft trat, obwohl der Reformprozess hier erst später einsetzte, wird als ebenso fortschrittlich wie jene Boliviens eingeschätzt. In bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel dem der Umwelt, ist sie dieser sogar voraus. Ecuador gilt als erstes Land, welches „Pachamama“, übersetzt etwa Mutter Natur, weitgehenden Schutz durch Verfassungsrecht einräumt.⁶⁰ Ecuador hätte daher auch einen passenden Fall für meine Analyse dargestellt. Auf Grund der Brisanz und Aktualität des Infrastrukturprojektes TIPNIS habe ich mich jedoch für Bolivien entschieden.

7.3 Brasilien

Die Gruppe der 80er/90er Jahre Reformländer ist zahlreicher. Neben Brasilien werden hierzu auch Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Peru und Paraguay gezählt. Auch in Bolivien, Ecuador und Venezuela gab es Reformprozesse. Die daraus resultierenden Verfassungen stellen jene da, die nun erneut reformiert wurden.⁶¹

Brasilien stellt hierbei einen besonders interessanten Fall dar, da in der reformierten Verfassung von 1988 den Indigenen zwar mehr Rechte zugesprochen wurden, jedoch das Estatuto do Índio – das Indianerstatut, welches das Verhältnis des Staates Brasilien zur indigenen Bevölkerung regelt – nicht revidiert wurde. Der Estatuto do Índio aus dem Jahr 1973 verlieh Indigenen in Brasilien erstmals einen rechtlichen Status. Er stufte diese allerdings als beschränkt handlungsfähig ein. Daher wurde die staatliche Behörde Fundação Nacional do Índio (FUNAI) als deren Vormund eingesetzt. Die FUNAI wurde in der Vergangenheit immer wieder dafür kritisiert, nicht im Interesse der Indigenen, sondern nur in staatlichem Interesse zu agieren. Da das

⁵⁹ vgl. Meschkat, Klaus (2008) Verfassungsprozesse und soziale Konflikte in den Andenländern: neue Entwicklungen in Bolivien und Ecuador. In: Heinrich Böll Stiftung. Die grüne politische Stiftung, 2008, S. 1 ff.

⁶⁰ vgl. Gudynas, Eduardo, Schilling-Vacaflor, Almut (2009) Natur in den Verfassungen von Bolivien und Ecuador, In: Juridikum, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009, S.214

⁶¹ vgl. Sanchez, Enrique (1996) Derechos de los pueblos indigenas en las constituciones de America latina: Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela; memorias del seminario internacional de expertos sobre regimen consitucional y pueblos indigenas en paises de Latinoamerica; Villa de Leyva, Colombia, Julio 17-22 1996, Disloque Ed., S.258 ff.

Indianerstatut in die reformierte Verfassung übernommen wurde, ist die FUNAI weiterhin rechtlicher Vormund der indigenen Bevölkerungsgruppen in Brasilien.⁶²

Brasilien stellt daher einen extremen Fall von rechtlicher Benachteiligung seiner indigenen Bevölkerung dar. Durch die starken Differenzen zum bolivianischen Rechtssystem in Bezug auf Indigene stellt Brasilien, sowie das Fallbeispiel Belo Monte, dem Most Different Systems Design entsprechend, einen guten Untersuchungsgegenstand zur Gegenüberstellung mit dem bolivianischen System dar.

Nach Erläuterung dieser grundsätzlichen theoretischen und methodischen Überlegungen möchte ich nun auf die Entwicklung der lateinamerikanischen Rechtssysteme eingehen.

8 Entwicklung lateinamerikanischer Rechtssysteme

Um Verständnis für die Bedeutung der Verfassungsreformen sowie die Stellung der Indigenen in den staatlichen Rechtsdokumenten zu bekommen, gilt es zunächst die geschichtliche Entwicklung der Rechtskultur in Lateinamerika einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Aufgezeigt werden soll, welchen Einfluss das koloniale Rechtsgefüge immer noch auf aktuelle Rechtstexte sowie Rechtsprechung hat.

8.1 Kolonialzeit

*„Das Recht stellte in der Kolonisierung ein zentrales Element zur Aneignung von Grund und Boden sowie zur Rechtfertigung kolonialer Gewaltverbrechen dar.“*⁶³

Vor Beginn der Eroberung und Kolonisierung Lateinamerikas kann man nicht von einem einheitlichen Rechtssystem sprechen. Durch kulturelle wie räumliche Trennung entwickelten die Hochkulturen eigenständige Rechtsformen, welche auf Gewohnheitsrechten basierten. Die Kolonien jedoch übernahmen kontinentaleuropäisches Recht, welches einer Rechtsoktroyierung gleichkam. Hielt man sich zunächst streng an die europäische Rechtsprechung, so erforderten die Umstände vor Ort

⁶² vgl. Pers, Stephen G.; Warren, Jonathan; Kennedy, David P. (2008) Contributions of Racial-Ethnic Reclassification and Demographic Processes to Indigenous Population Resurgence. The Case of Brazil in: Latin American Research Review, 2008, Vol.43, No.2, S.12 ff.

⁶³ Pichl, Maximilian (2012) Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie. In: Kritische Justiz, 2012, Jhg. 45, Heft 2, S.131

bald eine eigene auf die Indigenen zugeschnittene Rechtsordnung. In Kombination mit neuen Gewohnheitsrechten entstand dadurch eine koloniale Gesetzgebung.⁶⁴

Man ging hierbei von einem hierarchischen Rechtsverständnis aus. Indigene wurden gegenüber der europäischen Bevölkerung als unterentwickelte Ethnien angesehen. Daher wurde ihnen im Kolonialrecht keine Rechtssubjektivität zu Teil. Indigene waren somit de facto entrechtet. Das Landrecht nimmt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle ein. Als rechtlose Entitäten hatten Indigene keinen Anspruch auf das von ihnen bewohnte Land, sowie die Nutzung dieses. Rassismus alleine war daher nicht der Grund für die Entrechtung dieser Bevölkerungsgruppe. Staatliche wie privatwirtschaftliche Interessen an bestimmten Ländereien, vor allem solchen, welche reich an Bodenschätzen waren, stellten eine treibende Kraft im Kolonisierungs- wie im Rechtsentwicklungsprozess in Lateinamerika dar.

Zwei Akteure seien an dieser Stelle genannt, deren Interessenslage besonders hoch in besagtem Zusammenhang war und welche einen signifikanten Einfluss auf die koloniale Rechtsgestaltung hatten – die Kirche und die Privatwirtschaft.⁶⁵

8.1.1 Die Rolle der Kirche

*„Es waren besonders christliche Intellektuelle, die den mörderischen Umgang mit der Kolonialbevölkerung moralisch absicherten.“*⁶⁶

Neben rein rechtlichen Überlegungen entspannen sich in theologisch-philosophischen Kreisen Debatten zur Kolonialisierung und dem rechtlichen Umgang mit dieser. Neben Landinteressen, welche auch die Kirche pflegte, stand hierbei die Frage der Rechtmäßigkeit der Missionierung im Zuge der Kolonialisierung zur Diskussion.

Juan Ginés de Sepúlveda und Francisco de Vitoria können als Vertreter dieser Debatte hervorgehoben werden. Erstgenannter war Dominikaner und fiel durch seinen radikalen Standpunkt auf. Er vertrat die Ansicht, dass es sich bei Indigenen um Menschen „zweiter Klasse“ handelte, denen auf Grund ihres niederen Status keine

⁶⁴ vgl. Scholl, Thilo (1998) Die Rezeption des kontinental-europäischen Privatrechts in Lateinamerika. Am Beispiel der allgemeinen Vertragslehre in Costa Rica, Duncker & Humblot, S.34 ff.

⁶⁵ vgl. Pichl, Maximilian (2012) Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie. In: Kritische Justiz, 2012, Jhg. 45, Heft 2, S.133 f.

⁶⁶ ebenda, S.134

Rechtssubjektivität zustand. Jegliche Form der Gewaltanwendung, Enteignung und Missionierung sah er als rechtlich gerechtfertigt an, da sie der Durchsetzung der europäischen Herrschaft gegenüber den „ungläubigen Barbaren“ diene.⁶⁷

Francisco de Vitoria hingegen hatte eine gemäßigtere Position. Auch er argumentierte für die Legitimierung der Kolonisierung der indigenen Bevölkerung, jedoch vertrat er ein fortschrittlicheres Weltbild in Bezug auf die Indigenen. Er sah in ihnen keine „Wilden“, sondern durchaus organisierte Gemeinschaften, mit Anführer*Innen, einer gesellschaftlichen Ordnung und bestimmten Gewohnheitsrechten, wie zum Beispiel geregelten Ehe- und Erbverhältnissen. Vitoria sprach, im Gegensatz zu anderen Theoretikern, den Indigenen das Menschsein nicht ab und somit ein universelles Naturrecht zu. Trotzdem sah er die Naturvölker als nicht vollständig entwickelt an. Vitoria zur Folge sei es deshalb Aufgabe des Staates die Indigenen zu bevormunden. Gewalt- wie Kriegshandlungen gegenüber der indigenen Bevölkerung seien jedoch legitim, da davon auszugehen sei, dass es sich auch bei der Gewaltanwendung von Indigenen zum Zwecke der Selbstverteidigung um Aggressionsakte handle, das heißt, man stets von einer Provokation von Seiten der Indigenen ausgehen muss.⁶⁸

Interessant an Vitorias Ansatz, wie ich später noch genauer zeigen werde, ist neben dem Legitimierungsversuch staatlicher Gewaltanwendung gegenüber der indigenen Bevölkerung das indigene Menschenbild, welches der Kirchenvertreter im 17. Jahrhundert pflegt, da es in seinen Grundzügen dem brasilianischen Indianerstatut entspricht, welches heute noch in Kraft ist.

8.1.2 Die Rolle der Privatwirtschaft

Neben kirchlichen Vertreter*Innen spielten privatwirtschaftliche Akteur*Innen eine große Rolle in der Kolonialzeit, in welcher der Grundstein für die Transnationalisierung von Unternehmen gelegt wurde. Diese hatten großes Interesse daran, dass das Land in den Kolonien den Kolonialmächten zufiel, welche dieses unter privatwirtschaftlichen Akteur*Innen aufteilen würden. Vor allem große Handelsunternehmen waren es, welche für die Ausbeutung von Natur und Mensch in den Kolonien verantwortlich waren.

⁶⁷ vgl. Pichl, Maximilian (2012) Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie. In: Kritische Justiz, 2012, Jhg. 45, Heft 2, S.134

⁶⁸ vgl. Anghie, Antony (2009) Die Evolution des Völkerrechts: Koloniale und postkoloniale Realitäten. In: Kritische Justiz, Nr.1, 2009, S. 53 ff.

Ein zentrales rechtliches Konzept in diesem Zusammenhang war jenes der „terra nullis“ – des Niemandlandes.⁶⁹ Man ging hierbei wiederum von der Rückständigkeit der Indigenen und der daraus mangelnden Rechtssubjektivität aus. Daher waren diese nicht dazu in der Lage, rechtlichen Anspruch auf das von ihnen bewohnte Land zu stellen. Es handelte sich daher um „terra nullis“, welches von den Kolonialmächten annektiert werden konnte. In manchen Fällen wurde den indigenen Vertreter*Innen auch eine Quasi-Souveränität zugesprochen, welche sie dazu befugte, die Rechte über ihr Land den Kolonisatoren zu überschreiben.⁷⁰

Diese beiden Beispiele aus Kirche und Privatwirtschaft zeigen die Ambivalenz der kolonialen Rechtsprechung auf. Auf der einen Seite stehen die komplette Entrechtung einer ganzen Bevölkerungsgruppe und die Legitimation dessen durch Staat, Wirtschaft und Kirche, und auf der anderen Seite die Anerkennung gewisser Naturrechte, beziehungsweise die Zuerkennung von temporären Quasi-Souveränität.

Zusammenfassend kann daher konkludiert werden, dass sich die koloniale Rechtsordnung an politischem wie wirtschaftlichem Machtgewinn der Kolonialmächte orientierte und es ihre Hauptaufgabe war die zu diesem Zweck notwendigen Mittel zu legitimieren.

8.2 Unabhängige Staaten – unabhängige Verfassungen?

Mit den Unabhängigkeitsbestrebungen der mittel- und südamerikanischen Staaten im 19. Jahrhundert schien sich auch ein Wandel in der lateinamerikanischen Rechtsordnung zu vollziehen.

Inspiziert durch die Französische Revolution kam es im 19. Jahrhundert zu Unabhängigkeitsbewegungen in Lateinamerika. Ihren Anfang nahmen diese auf der Insel Saint-Dominique im Jahr 1791. Nach einem gewaltsamen, erfolgreichen Sklavenaufstand erklärte sich der Inselstaat unter neuem Namen Haiti 1804 als unabhängig von der französischen Kolonialmacht. Haiti stellte den ersten souveränen lateinamerikanischen Staat dar.⁷¹ Diesem folgte eine Welle von Unabhängigkeitsbestrebungen

⁶⁹ vgl. Pichl, Maximilian (2012) Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie. In: Kritische Justiz, 2012, Jhg. 45, Heft 2, S.135 ff.

⁷⁰ vgl. Anghie, Antony (2009) Die Evolution des Völkerrechts: Koloniale und postkoloniale Realitäten. In: Kritische Justiz, Nr.1, 2009, S. 56 f.

⁷¹ vgl. Pichl, Maximilian (2012) Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie. In: Kritische Justiz, 2012, Jhg. 45, Heft 2, S.133 f.

und -kriegen in Lateinamerika, welche in Unabhängigkeitserklärungen resultierten. So in Ecuador und Bolivien 1809, Venezuela und Paraguay 1811, Mexiko im Jahr 1821, Brasilien erklärte sich im Folgejahr für souverän, gefolgt von dem Sieg der boliviarischen Truppen 1824 in Peru, welcher den letzten Widerstand der Spanier gegenüber der Unabhängigkeit seiner Kolonien brach.

Mit der neu gewonnenen Unabhängigkeit wurde eine Kodifikationswelle in den nun autonomen Ländern ausgelöst. Die Verfassungen der jungen Staaten sollten Ausdruck derer Souveränität sein und einen Bruch mit der kolonialen Vergangenheit darstellen. Durch die Inspiration der Unabhängigkeitsbewegungen durch die Französische Revolution stellte der Code Napoléon⁷² einen wichtigen Ausgangspunkt für die Erstellung der neuen Verfassungen dar. Die erste Kodifikationswelle 1825-1852 in Haiti, Oaxaca, Bolivien, Costa Rica, der Dominikanischen Republik und Peru, orientierte sich in Inhalt und Wortlaut eng am Code Napoléon. In einer zweiten Kodifikationswelle ab den 1850er Jahren versuchte man in den lateinamerikanischen Staaten eigenständige Gesetzestexte basierend auf einem internationalen Rechtsvergleich zu erstellen.⁷³ In Bezug auf indigene Rechte stellte die Abschaffung der Sklaverei den wohl bedeutendsten Fortschritt der neuen Verfassungen dar.⁷⁴

Der Bruch mit den vormaligen Kolonialmächten stellte sich allerdings als schwieriges Projekt dar. Vor allem durch internationales Wirtschaftsrecht, dessen Grundstein in der Kolonialzeit gelegt wurde, standen die souveränen lateinamerikanischen Staaten weiterhin in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den europäischen Kolonialmächten. Mittels internationalem Wirtschaftsrecht war es dem politischen Norden weiterhin möglich, Macht über den politischen Süden auszuüben, ergo die kolonialen Machtverhältnisse fortzuführen.⁷⁵

⁷² Der *Code Napoléon* bezeichnet die französischen Gesetzesbücher, welche zu einer einheitlichen Regelung des Zivilrechts führten und nach dem Ende der Französischen Revolution unter Napoleon Bonaparte in Kraft traten. vgl. <http://www.demokratiegeschichte.eu/index.php?id=117>, letzter Zugriff: 5.11.2014

⁷³ vgl. Scholl, Thilo (1998) Die Rezeption des kontinental-europäischen Privatrechts in Lateinamerika. Am Beispiel der allgemeinen Vertragslehre in Costa Rica, Duncker & Humblot, S.39 ff.

⁷⁴ vgl. Pichl, Maximilian (2012) Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie. In: Kritische Justiz, 2012, Jhg. 45, Heft 2, S.139

⁷⁵ vgl. Anghie, Antony (2009) Die Evolution des Völkerrechts: Koloniale und postkoloniale Realitäten. In: Kritische Justiz, Nr.1, 2009, S. 57 ff.

*„Auch wenn das Ende des formellen Kolonialismus äußerst bedeutungsvoll war, hatte es nicht das Ende kolonialer Verhältnisse zur Folge. Aus der Sicht der Gesellschaften der Dritten Welt wurde der Kolonialismus vielmehr durch den Neokolonialismus ersetzt.“*⁷⁶

8.3 Verfassungsreformen im 20. Jahrhundert – Bruch oder Kontinuität?

Im 20. Jahrhundert, nach massiven Regierungskrisen und in Folge -wechseln, kommt es zu einer Welle von Verfassungsreformen in Mittel- und Südamerika. Mehr als 150 Jahre nach der Französischen Revolution erkannte man, dass für einen Bruch mit der Kolonialzeit auch eine Überarbeitung der sich am Code Napoléon orientierenden Verfassungen eine Notwendigkeit darstellte. Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru und Venezuela machten es sich daher in den 80er/90er Jahren zur Aufgabe, ihre Verfassungstexte zu überarbeiten. Diese Reformbestrebungen erkennen erstmals indigene Rechte an und stellen daher einen wichtigen Schritt in der Entwicklung dieser dar.⁷⁷

Der große Fortschritt der neuen Verfassungen in Bezug auf indigene Rechte war die Anerkennung von Kollektivrechten. Es handelt sich hierbei um Rechte, die weder dem Staat noch dem Individuum, sondern einem Kollektiv zugeordnet werden können. Problematisch an dieser neuen Rechtsform ist jedoch die diffuse Definition. Es handelt sich daher eher um eine allgemeine Zusicherung, als um einen konkret festgestellten juristischen Rahmen. Zu Kollektivrechten in den 80er/90er Jahre Verfassungen zählen zum Beispiel das Recht auf Kultur wie die Wahrung dieser, das Recht auf ein ausgeglichenes Ökosystem, das Recht auf Land oder das Recht auf Arbeit. Durch die ungenaue Definition der Kollektivrechte stellt sich auch die Umsetzung dieser als schwierig dar und scheitert oft schon an bürokratischen Hürden.⁷⁸

Gemein ist diesen Verfassungen die Anerkennung und der Schutz der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte der indigenen Bevölkerungsgruppen, welche

⁷⁶ Anghie, Antony (2009) Die Evolution des Völkerrechts: Koloniale und postkoloniale Realitäten. In: Kritische Justiz, Nr.1, 2009, S.59

⁷⁷ vgl. Sanchez, Enrique (1996) Derechos de los pueblos indigenas en las constituciones de America latina: Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela; memorias del seminario internacional de expertos sobre regimen consitucional y pueblos indigenas en paises de Latinoamerica; Villa de Leyva, Colombia, Julio 17-22 1996, Disloque Ed., S.14 ff.

⁷⁸ vgl. ebenda, S.17 ff.

Staatsgebiet bewohnen. Weiteres wird ihnen die Nutzung ihres natürlichen Lebensraums, die Ausübung kultureller Gewohn- und Eigenheiten zugesichert. Neben einer allgemeinen Präambel, in welcher der Wille zur Anerkennung indigener Rechte ausgesprochen wird, sind diese weiters auch konkretisiert. Problematisch hierbei ist jedoch die Definition von Sachverhalten, in denen Indigene ihre Rechtsansprüche nicht geltend machen können. Dazu zählen zum Beispiel nationale Ausnahmesituationen, sowie übergeordnete staatliche Interessen, wobei es auch hier an einer konkreten Definition mangelt. Neben der juristischen Definitionsmängel wird die eingeschränkte Beteiligung von Vertreter*Innen indigener Gruppen an den Reformprozessen kritisiert.⁷⁹

Heraus sticht hierbei, wie bereits erwähnt, die Verfassung Kolumbiens von 1991, die jedoch dem Nuevo Constitucionalismo zugeordnet werden kann.

8.4 Nuevo Constitucionalismo – eine neue Ära?

Kolumbien 1991, Venezuela 1999, Ecuador 2008 und Bolivien 2009 – die linken Regierungen der vier Staaten haben beschlossen, neue Wege im Verfassungsrecht zu gehen. Verfassungsgebende Versammlungen zur Erarbeitung neuer Verfassungen wurden einberufen, deren Ergebnisse durch Volksabstimmungen geprüft. Indigene Vertreter*Innen, welche wie die anderen Teilnehmer*Innen der Asambleas Nacionales direkt gewählt worden waren, stellten einen wesentlichen Bestandteil der Versammlungen dar. In ihrer Teilnahme am verfassungsgebenden Prozess befanden sie sich, durch die gleiche Gewichtung der Stimmen, auf einer Ebene mit staatlichen Rechtsvertreter*Innen. Dadurch war den Indigenen ein zuvor nicht da gewesenes Ausmaß der Partizipation an den Reformprozessen ermöglicht worden.⁸⁰

Als erstes Land weltweit wendete sich Kolumbien mit seiner Verfassung von 1991 vom klassischen Verfassungsrecht ab. Auf die Initiative der politischen Linkspartei wurde versucht, in einem von Militärdiktaturen geprägten Land eine Verfassung mit neuen demokratischen Grundwerten zu erstellen. An dem Prozess waren Vertre-

⁷⁹ vgl. Sanchez, Enrique (1996) Derechos de los pueblos indigenas en las constituciones de America latina: Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela; memorias del seminario internacional de expertos sobre regimen consitucional y pueblos indigenas en paises de Latinoamerica; Villa de Leyva, Colombia, Julio 17-22 1996, Disloque Ed., S.27 ff.

⁸⁰ vgl. Schilling-Vacaflor, Almut; Barrea, Anna (2011) Lateinamerikas neue Verfassungen; Triebfedern für direkte Demokratie und soziale Rechte?. In: GIGA Focus Lateinamerika, 2011, No.2, S.3 f.

ter*Innen von indigenen Guerillagruppen beteiligt. Durch den Machtverlust der Linken 1992 mussten die in der neuen Verfassung verankerten, demokratischen Prinzipien zurückstehen. Der Verfassungsprozess sowie die demokratiepolitischen Ideen und Ansätze im indigenen Recht gelten jedoch als Ausgangspunkt für die große Reformwelle ab 1999 in Venezuela.⁸¹

Die venezolanische Verfassung beruht auf von dem zu dieser Zeit amtierenden Präsidenten Hugo Chávez ausgearbeiteten „Vorschlägen des Präsidenten der Republik zur ersten venezolanischen Verfassungsreform von 1999“⁸², welche in einer verfassungsgebenden Versammlung, deren direkt gewählte Teilnehmer*Innen zum Großteil Vertraute, wie Parteigenoss*Innen des Präsidenten waren, erarbeitet wurden. In einem Referendum konnte die Wähler*Innenschaft über die Ergebnisse abstimmen. Vor allem zeichnet sich die neue Verfassung durch die besondere Rücksichtnahme auf Menschenrechte, wie deren Einklagbarkeit aus. Dazu tragen unter anderem vom Staat eingerichtete Ombudsstellen bei. Weiters wurde das „Referendo Popular“ – die Volksabstimmung - Teil des Wahlrechts, solange die darin behandelten Themen dem nationalen Interesse entsprechen. Zu Kollektivrechten zählen klassische wie das Recht auf Arbeit und faire Arbeitsbedingungen, aber auch aktuelle Thematiken wie der Umweltschutz.⁸³

Bolivien rief 2006 die erste Verfassungsgebende Versammlung aus. Obwohl der Reformprozess hier früher begann, wurde er um ein Jahr später abgeschlossen als in Ecuador. Der Grund hierfür liegt in der politischen Organisation der Indigenen in den beiden Staaten. In Ecuador nahmen Vertreter*Innen der CONAIE⁸⁴, welche seit ihrer Gründung in den 80er Jahren als eine der stärksten und bestorganisiertesten indigenen Vertretungen Lateinamerikas galt, an der Verfassungsgebenden Versammlung teil. Durch den hohen Grad an Organisation der CONAIE konnte schneller ein Kon-

⁸¹ vgl. Noguera-Fernández, Albert; Criado de Diego, Marcos (2011) La Constitución colombiana de 1991 como punto de inicio del nuevo constitucionalismo en América Latina. In: Estudios Socio-Jurídicos (2011) Vol.13, Nr.1, S.17 f.

⁸² Übersetzt aus dem Spanischen: „Propuesta del Presidente de la República para la Primera Reforma de la Constitución de 1999 de Venezuela“

⁸³ vgl. Timmermann, Andreas (2005) Simón Bolívar (1783-1830) und die neue Verfassung der „Bolivarischen Republik Venezuela“ 1999: eine verfassungsgeschichtliche Bestandsaufnahme. In: Verfassung und Recht in Übersee. Law and Politics in Africa, Asia and Latin America, 2005, Jhg. 38, Nr.1, S.95 ff.

⁸⁴ Bei der CONAIE - Confederación de Nacionalidades Indígenas del Ecuador (dt. Bündnis der indigenen Nationalitäten Ecuadors) handelt es sich um eine Organisation, welche die Interessen der indigenen Bevölkerung Ecuadors vertritt. vgl. <http://conaie.nativeweb.org/>, letzter Zugriff: 1.11.2014

sens gefunden werden als in Bolivien. Durch die starke Inhomogenität der Teilnehmer*Innen mussten zahlreiche Reformvorschläge revidiert werden, was zu einer Verzögerung des Prozesses führte.⁸⁵

In beiden Ländern wurden verfassungsgebende Versammlungen und darauffolgende Referenden abgehalten. Gemein sind den beiden Verfassungen die Stärkung der Partizipation des Volkes, die Abkehrung von neoliberalen Wirtschaftssystemen ohne staatliche Kontrolle, die Akzeptanz traditioneller Ansätze zur Lösung von gesellschaftlichen Problemen, sowie die Anerkennung der staatlichen Plurinationalität, sowie des Rechtspluralismus. Wie auch in Venezuela spielen weiters der Schutz der Menschenrechte und der Umwelt eine wichtige Rolle.

Die Definition von Plurinationalität stellt einen Meilenstein in Hinblick auf den rechtlichen Status der indigenen Bevölkerungsgruppen dar. Erstmals in Verfassungen Lateinamerikas haben zwei Staaten Indigene nicht als (schützenswerte) Minderheiten, sondern als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft anerkannt und ihnen neben ihrer eigenständigen Identität auch die Ausübung ihrer traditionellen Rechtsprechung garantiert.⁸⁶

Die Verfassungen des Nuevo Contitucionalismo gelten insbesondere in Bezug auf indigene Rechte als einige der fortschrittlichsten weltweit. Dennoch wird Kritik von Verfassungsjuristen laut. Im Zentrum der Diskussionen steht hierbei die mangelnde Präzision im Wortlaut der Rechtstexte. Der Raum für divergierende juristische Interpretationen wird dadurch groß und stellt die Frage nach der Umsetzbarkeit der reformierten Verfassungen in den Raum.⁸⁷

Dieser Frage möchte ich im folgenden Teil anhand der Fälle meiner beiden Beispiel-länder Brasilien und Bolivien nachgehen.

⁸⁵ vgl. Lyubarsky, Andrew (2009) De Protesta a Propuesta? Indigenous Movements and Constitutional Reform in Ecuador and Bolivia. In: The Journal of Politics and Society, 2009, Vol. 20, S.51 ff.

⁸⁶ vgl. Kuppe, René (2009) Die neue Verfassung Boliviens – Ausdruck des neuen lateinamerikanischen Konstitutionalismus. In: Juridikum, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009, S. 194 f.

⁸⁷ vgl. Schilling-Vacaflor, Almut; Barrea, Anna (2011) Lateinamerikas neue Verfassungen; Triebfedern für direkte Demokratie und soziale Rechte?. In: GIGA Focus Lateinamerika, 2011, No.2, S.4

9 Brasilien

In diesem Abschnitt möchte ich auf die rechtliche Situation der indigenen Bevölkerung Brasiliens eingehen. In einem ersten Schritt soll geklärt werden, welche geschichtlichen Hintergründe zu Verfassungsreformprozessen in diesem Staat führten, wie stark die Indigenen an diesen beteiligt waren und welche Ergebnisse in Bezug auf Landrecht diese hervorbrachten. In einem zweiten Schritt werde ich anhand des Staudammprojektes Belo Monte im Norden Brasiliens die realpolitische Umsetzung dieser Rechte illustrieren.

9.1 Geschichtliche Hintergründe

Unter portugiesischer Kolonialherrschaft wurden Indigene in Brasilien rigoros verfolgt und versklavt. Nach der Unabhängigkeit Brasiliens von der Kolonialmacht Portugal und der Deklaration Brasiliens zum eigenständigen Kaiserreich im Jahr 1822 wurde weiterhin an der Sklaverei festgehalten. In der Verfassung von 1842 wird in Bezugnahme auf den Code Napoléon die Freiheit aller Staatsbürger*Innen und deren Anspruch auf universal geltende Naturrechte, solange diese keine Einschränkung für andere Bürger*Innen darstellen, postuliert. Da die indigene Bevölkerung, wie auch die verschleppte schwarze Bevölkerung, keine Rechtssubjektivität zu diesem Zeitpunkt besaßen, war es ihnen nicht möglich, Anspruch auf diese Rechte geltend zu machen. Im Gegenteil, Brasilien hielt bis 1888 an der Sklaverei fest und war somit eine der letzten vormaligen Kolonien, welche die Sklaverei abschafften.

Die erste brasilianische Republik wurde 1891 ausgerufen, welche eine dementsprechende republikanische Verfassung erhalten sollte. In den darauffolgenden juristischen Überlegungen waren sich Rechtsexperten einig, dass ein Gesetz erlassen werden musste, um die Situation der indigenen Bevölkerung zu regeln. Dieses sollte jedoch einen Sonderstatus erhalten, das heißt weder Teil der Zivilrechtskodifikation noch der Verfassung zu sein. Es wurde daher 1910 ein Gesetz diskutiert, welches die Gründung des SPI, des „Servicio de Protección a los Indios“⁸⁸, vorsah. Dieses wurde erst 1928 als rechtliches Dekret Nr. 5.484 erlassen. Mittels dieses Gesetzes wurde die Situation der Indigenen vom imperialen ins republikanische Brasilien überführt. Ziel dieses Gesetzes und des SPI war die Assimilierung der „unterentwickelten“

⁸⁸ dt.: Dienst zum Schutze der Indigenen

Indigenen Bevölkerung an die „entwickelte, weiße“ Bevölkerung. In den 1950er Jahren war das SPI auf Grund von zunehmender Korruption für die Vergabe zahlreicher Konzessionen über von Indigenen bewohntes Land verantwortlich. Auf Grund der fortbestehenden Entrechtung der indigenen Bevölkerung konnte diese keinen Einspruch gegen die Fremdnutzung und Vergabe ihrer Ländereien erheben. Während der brasilianischen Militärdiktatur wurde 1967 das SPI abgeschafft und durch die neugegründete „Fundação Nacional do Índio“⁸⁹ ersetzt.⁹⁰

Erst 1973 erhielten die Indigenen einen offiziellen rechtlichen Status, durch das Bundesgesetz Nr. 6001, auch bekannt als Estatuto do Índio. Die Indigenen wurden weiterhin als unterentwickelte Gruppierung angesehen, jedoch machte der Staat es sich zum Ziel ihre Entwicklung zu fördern und strebte ihre Integration in der brasilianischen Gesellschaft an. Weiters erhielten Indigene durch dieses Bundesgesetz den gleichen rechtlichen Status wie Waisenkinder. Sie wurden für nicht in der Lage befunden für sich selbst zu sprechen. Daher wurde die Fundação Nacional do Índio, kurz FUNAI vom brasilianischen Staat als ihr Vormund eingesetzt. Diese staatliche Behörde war und ist Teil des brasilianischen Innenministeriums und hat zur Aufgabe, die Interessen der indigenen Bevölkerungsgruppen zu vertreten. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass FUNAI meist staatliche Interessen vertritt und nicht jene der ihr zugedachten Bevölkerungsgruppe.⁹¹

9.2 Die Verfassung von 1988

Mit der Rückkehr Brasiliens zur Demokratie nach 21 Jahren Militärdiktatur wurde eine Initiative zur Reformierung der Verfassung gestartet. In der Version von 1988 änderte sich die Einstellung des brasilianischen Rechtssystems zur indigenen Bevölkerung. Erstmals wurden Indigene nicht als unterentwickelte Bevölkerungsgruppe angesehen. Damit einhergehend wandte sich die brasilianische Regierung vom Ziel der Integration und Assimilierung der Indigenen ab. Ihre unterschiedliche und

⁸⁹ dt.: Nationale Stiftung der Indigenen

⁹⁰ vgl. Sanchez, Enrique (1996) Derechos de los pueblos indigenas en las constituciones de America latina: Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela; memorias del seminario internacional de expertos sobre regimen consitucional y pueblos indigenas en paises de Latinoamerica; Villa de Leyva, Colombia, Julio 17-22 1996, Disloque Ed., S.18 ff.

⁹¹ vgl. Pers, Stephen G.; Warren, Jonathan; Kennedy, David P. (2008) Contributions of Racial-Ethnic Reclassification and Demographic Processes to Indigenous Population Resurgence. The Case of Brazil. In: Latin American Research Review, 2008, Vol.43, No.2, S.12 ff.

eigenständige kulturelle Identität wurde anerkannt. Ihre Sprachen, traditionelle Lebensweise, Handwerkskunst etc. wurden in der neuen Verfassung als schützenswert bezeichnet. Der Staat deklariert sich als Vertreter der Rechte der Indigenen vor der brasilianischen Bevölkerung. Außerdem wird indigenen Gruppierungen die Nutzung ihrer traditionellen Ländereien zugesichert. Die Hoheitsgewalt über diese liegt jedoch weiterhin beim brasilianischen Staat.⁹²

9.2.1 Reformprozess

1986, ein Jahr nach dem Ende der Militärdiktatur, wurde eine nationale verfassungsgebende Versammlung gewählt, welche mit 1. Februar 1987 den Arbeitsprozess begann und die Erarbeitung einer neuen brasilianischen Verfassung zum Ziel hatte. Teil der Versammlung waren Vertreter*Innen und Senator*Innen von verschiedenen Parteien, wobei Teilnehmer*Innen von Linksparteien in der Minderheit waren. Den größten Block formten die Parteien des „Centrão“ – des „Großen Zentrums“. Dazu zählten die Partido do Movimento Democrático Brasileiro (PMDB), die Partido de Frente Liberal (PFL), die Partido Trabalhista Brasileiro (PTB) und die Partido Democrático Social (PDS). Die PMDB hielt zu diesem Zeitpunkt die absolute Mehrheit im Parlament. Ihr Vorsitzender und Parlamentspräsident Ulysses Guimarães übernahm auch in der Verfassungsgebenden Versammlung den Vorsitz.⁹³

Die zu diskutierenden Reformvorschläge wurden von kleinen neuen, wie von bereits organisierten großen Interessensvertretungen wie jener der Unternehmer*Innen oder Großgrundbesitzer*Innen eingebracht. Diese Vorschläge wurden in dafür eingerichteten, spezialisierten Kommissionen behandelt. Indigene Rechtsfragen fielen in den Verantwortungsbereich der Kommission für Sozialordnung, in welcher diese zunächst von der Subkommission für Schwarze, indigene Bevölkerungen, Behinderte und Minderheiten diskutiert wurden. Politische wie ökonomische Lobbys spielten eine zentrale Rolle, nicht nur im Einbringen von Reformvorschlägen, sondern auch in der Entscheidungsfindung in Bezug auf bestimmte Anträge in der Nationalen Versammlung. Problematisch war in diesem Fall die lange Dauer der Verhandlungen. Durch mangelnde finanzielle Mittel mussten zahlreiche kleine Lobbys ihr Be-

⁹² vgl. Moog Rodrigues, Maria Guadalupe (2002) Indigenous Rights in Democratic Brazil in: Human Rights Quarterly, Vol. 24, No.2, S.501f.

⁹³ vgl. Kayser, Hartmut-Emanuel (2005) Die Rechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens. Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Shaker Verlag 3, S.210 f.

mühungen zur Einflussnahme auf den Verfassungstext aufgeben, und den großen Interessensvertretungen das Feld überlassen. Eine der beteiligten Interessensvertretungen, welche intensive Lobbyingarbeit leistete, war jene der Vertreter*Innen der indigenen Bevölkerung Brasiliens.⁹⁴

9.2.1.1 Beteiligung der Indigenen

An den Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung nahmen acht Vertreter*Innen indigener Gruppen teil. Jedoch keinEr dieser Kandidat*Innen schaffte die Wahl und somit den Sprung in die Nationale Versammlung. Formal ausgeschlossen, schaffte es die indigene Organisation „União das Nações Indígenas“ (UNI)⁹⁵ durch die Kampagne „Indigene in der Verfassungsgebenden Versammlung“, Anliegen der von ihr vertretenen Gruppen Gehör zu verschaffen. Ziel war es, ihr „programa mínimo“, welches unter anderem das Recht der indigenen Bevölkerung auf Land enthielt, umzusetzen. Das Minimalprogramm wurde von verschiedenen kirchlichen Organisationen, Vereinen für Menschenrechten und Universitären Instituten unterstützt.

Eine der effektivsten Strategien, welche im Zuge der Kampagne angewendet wurde, war die permanente Anwesenheit – die Verhandlungen waren für jedEn Staatsbürger*In frei zugänglich – indigener Vertreter*Innen während der Versammlung, insbesondere an wichtigen Verhandlungstagen. Repräsentant*Innen von 35 verschiedenen indigenen Gruppen erschienen in der Nationalen Versammlung während des Verfassungsreformprozesses. Mit dieser Taktik sowie mit Lobbyingarbeit bei Politiker*Innen brasilianischer Linksparteien, welche Teilnehmer*Innen der Verfassungsgebenden Versammlung waren, erreichte die indigenen Bevölkerung wesentliche Fortschritte im brasilianischen indigenen Recht. Dies bezieht sich vor allem auf kulturelle Rechte und Anerkennung. Die indigenen Landrechte und die Nutzung der Rohstoffe auf diesem Land waren hingegen eines der kontrovers diskutierten Themen der Nationalen Verfassungsgebenden Versammlung. Durch die starke Lobbyingarbeit der Interessensvertretung Bergbau wurde ein indigenes Landrecht ge-

⁹⁴ vgl. Kayser, Hartmut-Emanuel (2005) Die Rechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens. Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Shaker Verlag 3, S.212 ff.

⁹⁵ Die UNI, zu Deutsch „Union der Indigenen Nationen“ wurde 1979 gegründet und stellte bis 1995 die einzige Organisation zur Vertretung indigener Gruppen und deren Interessen in Brasilien dar. vgl. Moog Rodriguez, 2002, S.494

schaffen, welche staatliche Intervention auf indigenen Gebieten sowie eine Ausbeutung der natürlichen Ressourcen ermöglicht.

Nach 18 Monaten des Diskurs von Seiten der Nationalen Versammlung und intensiver Interventionen von indigenen Vertreter*Innen und anderen Interessensgruppen hatte Brasilien mit 5. Oktober 1988 eine neue, demokratische Verfassung.⁹⁶

9.3 Ergebnisse – Indigenenrecht

Der Artikel 231 der brasilianischen Verfassung von 1988 befasst sich mit den Rechten der indigenen Bevölkerung Brasiliens. Es werden darin neben Regelungen zu Land und dessen Nutzung, auf welche ich in Folge eingehen werde, die Indigenen in ihrer traditionellen Lebensweise anerkannt. Es zählen dazu ihre soziale Organisation, ihre Sprachen, ihre kulturellen Eigenheiten und Traditionen, wie ihr kulturelles Eigentum. Diese gilt es laut der Verfassung zu respektieren und zu schützen.⁹⁷

Diese Feststellung kann als großer Fortschritt in der Anerkennung der Indigenen Brasiliens angesehen werden, da diese erstmalig in der brasilianischen Verfassungsgeschichte nicht als unterentwickelte Ethnien angesehen werden, welche sich dem brasilianischen Volk anpassen müssen, sondern als Gruppen mit einer eigenständigen kulturellen Identität, welche schützenswert ist.

9.3.1 Indigenes Landrecht

Da der Fokus der vorliegenden Arbeit auf indigenen Landrechten und dem staatlichen Umgang mit diesen liegt, werde ich in Folge auf jene Paragraphen des Artikels 231 der brasilianischen Verfassung von 1988 eingehen, welche sich mit Indigenem Landrecht befassen.

⁹⁶ vgl. Moog Rodrigues, Maria Guadalupe (2002) Indigenous Rights in Democratic Brazil in: Human Rights Quarterly, Vol. 24, No.2, S.494 f.

⁹⁷ vgl. Sanchez, Enrique (1996) Derechos de los pueblos indigenas en las constituciones de America latina: Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela; memorias del seminario internacional de expertos sobre regimen consitucional y pueblos indigenas en paises de Latinoamerica; Villa de Leyva, Colombia, Julio 17-22 1996, Disloque Ed., S.35 f.

9.3.1.1 Artikel 231 § 2 und § 6: Besitz- und Nutznießungsrechte der Indigenen an dem von ihnen bewohnten Land

Paragraph zwei des Artikels 231 spricht indigenen Gruppen die ausschließlichen Besitz- und Nutznießungsrechte an ihren Ländereien zu. Dazu zählt die Nutzung der Ressourcen des Bodens, der Flüsse und der Seen, die innerhalb ihrer Ländereien liegen.

Exklusive Jagd- und Fischfangrechte in den von ihnen bewohnten Gebieten sind Teil davon. Auch wenn den Indigenen diese Rechte zugesprochen werden, regelt dieser Paragraph nicht wie im Falle einer Ressourcenverknappung durch externe Faktoren, wie zum Beispiel einem Bauprojekt, das zu einem Rückgang der Fischbestände führt, zu verfahren sei, beziehungsweise welche rechtliche Möglichkeiten Indigene in diesem Fall haben.⁹⁸

Der sechste Paragraph des Artikels 231 dient dem Schutz der in §2 erwähnten indigenen Rechte, indem darin jeder Akt, der gegen die Besitz- und Nutznießungsrechte der indigenen Bevölkerung verstößt, für rechtlich wirkungslos erklärt wird. Ausgenommen davon ist jedoch Nutzung oder Inbesitznahme des von Indigenen bewohnten Landes durch die Union, vorausgesetzt diese handelt im öffentlichen Interesse.⁹⁹

9.3.1.2 Artikel 231 §3 und §7: Einschränkungen der Besitz- und Nutznießungsrechte der Indigenen an dem von ihnen bewohnten Land/Verbot der Schürftätigkeit

Von den ausschließlichen Besitz- und Nutznießungsrechte Indigener über ihr Land, welche in Paragraph zwei beschrieben wurden, sind jene über lokale Wasser- und Energieressourcen ausgeschlossen. Die Nutzung dieser durch externe Unternehmen ist an eine Genehmigung des Nationalkongresses gebunden. Weiters wird den betroffenen Indigenen ein Konsultationsrecht zugesprochen, wie eine Gewinnbeteiligung. Diese Anpassung des ursprünglichen Gesetzesentwurfes, der eine ausschließliche Nutzung indigener Gebiete durch seine Bewohner*Innen vorsah, wurde durch die Neudefinition von „Grund und Boden“ ermöglicht. Der neuen Definition entsprechend war nur „sichtbares Land“ von den Besitz- und Nutznießungsrechten betroffen

⁹⁸ vgl. Kayser, Hartmut-Emanuel (2005) Die Rechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens. Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Shaker Verlag 3, S.348 ff.

⁹⁹ vgl. ebenda. S.273

und nicht Ressourcen im Erdinneren. Dieser Schwenk in den Regelungen zu Eigentum am Boden ist auf der intensiven Lobbyingarbeit jener Gruppen zurück zu führen, welche besonders hohes Interesse an der Ausbeutung von Ressourcen auf von Indigenen bewohnten Gebieten hatten, allen voran die Bergbaulobby. Durch die Genehmigungspflicht durch den Nationalkongress bleibt die Entscheidungsgewalt in der Ressourcenausbeutung auf indigenem Land zwar beim brasilianischen Staat. De facto wird jedoch die Ressourcennutzung durch Dritte in indigenen Gebieten durch § 3 des Artikels 231 ermöglicht. ¹⁰⁰

Diese Nutzung durch Dritte wird ausschließlich Bergbaugesellschaften zugesprochen. Die Schürftätigkeit durch selbstorganisierte kleine Gruppen von Schürfern wird mit Artikel 231, § 7 untersagt. Dies wird durch die mangelnden Sanktionsmöglichkeiten bei durch Gruppen dieser Art verursachten Umwelt- oder Personenschäden begründet, da sich im Gegensatz zu Bergbauunternehmen die Rückführung auf die Verursacher des Problems schwierig gestaltet. ¹⁰¹

9.3.1.3 Artikel 231 § 4: Unveräußerlichkeit, Unverfügbarkeit und Unverjährbarkeit

Dieser Paragraph soll der Sicherung des Landes in indigenen Gebieten dienen. Er besagt, dass Ländereien in von Indigenen bewohnten Gebieten im Eigentum der Union sind und zu verbleiben haben. Weiters sind diese unveräußerlich, dies bedeutet, dass die indigenen Territorien, welche Reservaten gleich kommen, nicht verkauft, verschenkt, getauscht oder zur Absicherung von Krediten verwendet werden dürfen. Ziel dieses Paragraphen ist der Schutz der indigenen Territorien. Der Staat behält jedoch die Hoheitsgewalt über die Gebiete und kann daher über diese Verfügen. ¹⁰²

¹⁰⁰ vgl. Kayser, Hartmut-Emanuel (2005) Die Rechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens. Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Shaker Verlag 3, S.281 ff.

¹⁰¹ vgl. ebenda, S.270 f.

¹⁰² vgl. ebenda, S. 271 f.

9.3.1.4 Artikel 231 § 5: Umsiedelungs- und Entfernungsverbot

„É vedada a remoção dos grupos indígenas de suas terras, [...]“¹⁰³
“Die Entfernung indigener Gruppen von ihrem Land ist untersagt, [...]“¹⁰⁴

Dieses Verbot kann bei Katastrophen, Epidemien oder in Angelegenheiten die im “Hoheitsinteresse des Landes” liegen durch einen einfachen Parlamentsbeschluss aufgehoben werden. Was genau in dem Bereich “Hoheitsinteresse des Landes” liegt ist im Verfassungstext nicht genauer definiert und bietet daher breiten Spielraum für Interpretationen. Wie das Beispiel des Staudamms Belo Monte zeigt, liegt zum Beispiel gewerbliche Nutzung der Ländereien durch staatliche Unternehmen im “Hoheitsinteresse des Landes”. Durch diese im Paragraphen enthaltene Ausnahmeregel hebt sich das Umsiedelungs- und Entfernungsverbot, da auch in der Vergangenheit Umsiedelungen in „staatlichem Interesse“ durchgeführt wurden, de facto selbst auf.¹⁰⁵

Die letzte Entscheidungsmacht über indigene Gebiete liegt bei der Union. Dadurch wird die fortdauernde Kontrolle indigener Gebiete durch die Staatsgewalt ermöglicht. An der Fortschrittlichkeit der brasilianischen Verfassung in Bezug auf indigenen Rechte kann daher gezweifelt werden. Eine weitere Benachteiligung der indigenen Bevölkerung erfolgt durch das Indianerstatut, welches im Zuge des Reformprozesses nicht überarbeitet wurde.

9.3.2 Revision des Estatuto do Índio

Trotz zahlreicher gesetzlicher Änderungen der Verfassung von 1988 im Bereich der indigenen Rechte bleibt ein Manko in der rechtlichen Landschaft Brasiliens bestehen. Es kam zu keiner Revision des Estatuto do Índio. Demnach ist das Bundesgesetz Nr. 6001 in seiner Form von 1973 in Kraft. Dies hat zur Folge, dass die FUNAI die behördliche Vertretung der indigenen Bevölkerung Brasiliens darstellt. Demnach müssen Rechtskonflikte, die zwischen indigenen Gemeinschaften und externen Personen entstehen, über die FUNAI als Rechtsvorstand der Indigenen

¹⁰³ Constituição da República Federativa do Brasil de 1988 via:
http://www.senado.gov.br/legislacao/const/con1988/con1988_05.10.1988/CON1988.pdf, S.37

¹⁰⁴ freie Übersetzung durch die Autorin

¹⁰⁵ vgl. Kayser, Hartmut-Emanuel (2005) Die Rechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens. Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Shaker Verlag 3, S.268

geregelt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit für Indigene, sich individuell für rechtlich Mündig erklären zu lassen. Dies ist nur dann möglich, wenn der/die Indigene seine Integration in die brasilianische Gesellschaft beweisen kann. Dazu zählen Portugiesisch-Kenntnisse, ein Verständnis für die brasilianische Kultur sowie ein „nützlicher“ Beruf. Die Indigenen Brasiliens haben jedoch von dieser Möglichkeit zur Aufhebung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit noch nie Gebrauch gemacht.¹⁰⁶

Gründe für die noch nicht erfolgte Revision des brasilianischen Indianerstatus liegen einerseits in der großen Heterogenität der indigenen Gruppierungen in Brasilien und andererseits an dem Unwillen seitens der Regierung, Änderungen des Estatuto do Índio in die Verfassung aufzunehmen. Dies wird deutlich durch die Tatsache, dass es seit 1991 Initiativen verschiedener indigener Vertreter gibt, den Estatuto do Índio aufzulösen und die darin enthaltenen, überarbeiteten Rechte in die Verfassung aufzunehmen. Bis 1998 wurden 200.000 Unterstützerunterschriften gesammelt und ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet. 1999 wurde das Projekt zur Revision des Indianerstatus von der Regierung ans Parlament weitergeleitet. Die Überarbeitung des Estatuto do Índio erfolgte ohne die Vertreter*Innen der indigenen Gemeinschaften. Auch wurde der von ihnen ausgearbeitete Gesetzesentwurf nicht miteinbezogen. Das Projekt verlief in Folge im Nichts. Bis heute ist der Estatuto do Índio in seiner ursprünglichen Form in Kraft.¹⁰⁷

9.4 Belo Monte

Anhand des Fallbeispiels Belo Monte möchte ich mich im folgenden Abschnitt mit der realpolitischen Umsetzung der brasilianischen indigenen Rechte auseinandersetzen und das Projekt wie die projektbezogene Rechtsprechung einer kritischen Betrachtung unterziehen.

9.4.1 Das Projekt

Das großangelegte Wasserkraftprojekt Belo Monte im nordbrasilianischen

¹⁰⁶ vgl. Kayser, Hartmut-Emanuel (2005) Die Rechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens. Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Shaker Verlag 3, S.321 ff.

¹⁰⁷ vgl. Ferreira, Eliane Fernandes (2002) Indigene Ethnien Brasiliens : ihr Kampf um Land, Recht, soziale Anerkennung und ihr ethnisches Selbstwertgefühl ; eine Untersuchung zur aktuellen Lage der Indigenen Brasiliens, Münster Verlag, S.52 f.

Bundesstaat Pará wird nach seiner geplanten Fertigstellung Ende 2015 das drittgrößte Wasserkraftwerk der Welt sein, nach dem Drei-Schluchten-Damm in China und dem Itaipú-Kraftwerk an der Grenze zwischen Paraguay und Brasilien. Entlang des Flusses Xingu im Amazonas sollen zwei Stauseen über drei Talsperren entstehen. Eine aufgestaute Fläche von 500 km² soll eine Energieproduktion von 11 Gigawatt ermöglichen, die der von elf leistungsstarken Atomkraftwerken entspricht. Laut der brasilianischen Regierung trägt der Staudamm dazu bei, Brasiliens führende Position im Bereich der Energieproduktion aus erneuerbaren Ressourcen zu sichern und garantiert weiters, dass der stetig steigende Energiebedarf der brasilianischen Bevölkerung in Zukunft gedeckt ist.¹⁰⁸

Durch die geographische Lage und den daraus resultierendem Wasserreichtum zählt Brasilien zu einem der Länder mit dem höchsten hydroelektrischen Potenzial weltweit. Seit dem Bau dreier Staudämme im Amazonasgebiet in den 1970er Jahren gab es auch Pläne für ein 2000 km² großes Wasserkraftwerk entlang des Xingu-Flusses im Norden Brasiliens. In den 1980ern nahmen diese Pläne konkrete Form an, mussten jedoch bald auf Grund zunehmender Proteste durch Umweltschützer*Innen und indigene Bewegungen auf Eis gelegt werden. Erst in den 2000er Jahren unter Präsident Lula da Silva wurde das Projekt wieder aufgenommen als Teil des staatlich geförderten Programmes für beschleunigtes Wachstum, des Programa de Aceleração do Crescimento. Das Programm wurde vorangetrieben durch das Umwelt-, sowie das Energie- und Bergbauministerium, die nationale Elektroenergieagentur und die staatlichen Stromversorgungskonzerne Eletronorte und Eletrobrás, welche knapp 50% der Anteile an dem Staudamm halten.

Zu Jahresbeginn 2011 erhielt das Wasserkraftprojekt die Baugenehmigung – seitdem wurde der Bau dreimal durch Klagen lokaler Organisationen und des Bundesstaates Pará gestoppt. Belo Monte stellt jedoch ein Prestigeprojekt des brasilianischen Staates im Bereich der erneuerbaren Energien dar, weswegen die Regierung stets großes Interesse daran hatte, Klagen entgegenzuwirken und den Bau des Staudamms voranzutreiben.¹⁰⁹

¹⁰⁸ vgl. Ministério de Minas e Energia, Governo Federal de Brazil (2011) Projeto da Usina Hidroelétrica de Belo Monte. Fatos e Dados. In: <http://www.epe.gov.br/leiloes/Documents>, 5.11.2014, S.1 ff.

¹⁰⁹ vgl. McCormick, Sabrina (2011) Damming the Amazon: Local Movements and Transnational Struggles Over Water. In: Society & Natural Resources, Vol.24, No.1, S.34 f.

9.4.2 Kritik

Die Flutung eines so großen Gebietes hat gravierende Folgen für die Natur und die Bevölkerung, deren Lebensraum davon betroffen ist.

Das Ökosystem des Xingu Flusses könnte dadurch aus dem Gleichgewicht gebracht werden, seine Biodiversität könnte sich stark reduzieren. Natürliche Routen der Fischmigration werden durch die Talsperren blockiert. Dadurch werden die Fischbestände gefährdet und somit auch die lokale Bevölkerung, die vom Fischfang lebt. Eine größere Bedrohung mit unabsehbaren Folgen stellt jedoch die geflutete Vegetation dar. Darunter könnten große Mengen an Methangas entstehen, zu deren Freisetzung es durch die unterschiedliche Nivellierung des Wassers in den Talsperren kommen könnte. Diesen Prozess konnte man bisher bei kleineren Staudämmen im Amazonasgebiet beobachten. Sollte es zur Entstehung und zum Austritt von Methangas kommen, würde dadurch der Treibhauseffekt stark gefördert werden und das "umweltfreundliche" Wasserkraftwerk wesentlich schädlicher sein als ein vergleichbares Wärmekraftwerk, da eine Tonne Methangas bis zu 34-mal schädlicher ist als eine Tonne CO₂.¹¹⁰

Die lokale indigene Bevölkerung muss die Folgen des großen Bauvorhabens tragen. Laut Nichtregierungsorganisationen wurden bis zu 40.000 Menschen umgesiedelt, um die Verwirklichung des Wasserkraftprojektes zu ermöglichen. Weiters sind bis zu 37 verschiedene indigene Gruppierungen indirekt, durch Umleitungen des Flusses, verminderte Fischbestände, Zuwanderung von Arbeiter*Innen und somit erhöhter Krankheitsgefahr betroffen. Seit Beginn der Bauverhandlungen waren diese daher von Klagen und Protestaktionen begleitet.¹¹¹

9.4.3 Klagen und Baustopps

Die erste Klage den Bau des Staudammes Belo Monte betreffend wurde bereits in der Frühphase der Bauarbeiten am 27. Februar 2011 eingebracht. Die Klage, welche nicht erfüllte Umweltauflagen durch die Betreiber kritisierte, führte zu einem vorübergehenden Baustopp bis zum 4. März 2011. Der Baustopp wurde mit der

¹¹⁰ vgl. Hall, Anthony L.; Branford, Sue (2012) Development, Dams and Dilemma: the Saga of Belo Monte. In: Critical Sociology, Vol. 38, No.4, S.5 f.

¹¹¹ vgl. Fearnside, Philip M. (2006) Dams in the Amazon: Belo Monte and Brazil's Hydroelectric Development of the Xingu River Basin. In: Environmental Management, Vol. 38, No.1, S.16 ff.

Begründung, dass zu Beginn der Bauarbeiten noch nicht alle Umweltauflagen erfüllt sein müssen, vom Obersten Gerichtshof aufgehoben.¹¹²

Dies stellt den Anfang einer zahlreichen Reihe von Klagen gegen das Belo Monte Staudammprojekt von Seiten von Nichtregierungsorganisationen, lokalen Verbänden und Gerichten dar. Den meisten Klagen, welche sich mit Verstößen gegen die Umweltschutzauflagen des Projektes sowie Verstößen gegen indigenen Rechte laut Artikel 231 der Verfassung befassen, wurde nicht stattgegeben.

Trotz der schwierigen rechtlichen Situation der indigenen Bevölkerung Brasiliens und deren mangelnder rechtlicher Mittel, konnten einige Klagen von Seiten der Staatsanwaltschaft, Lokalgerichten des Bundesstaates Pará und einer lokalen Organisation eingebracht werden, die einen vorübergehenden Baustopp des Belo Monte Staudamms bewirkten. Auf diese sowie Klagen, welche sich mit Verstößen gegen indigenen Rechte befassen, wie zum Beispiel nicht erfolgte Konsultationen der indigenen Gemeinschaften, möchte ich an dieser Stelle eingehen.¹¹³

9.4.3.1 Klage 29. September 2011

Am 29. September 2011 gab ein Regionalgericht in Belém, der Hauptstadt des Bundesstaates Pará, der Klage eines örtlichen Zierfischverbandes von Altamira statt. Ein erster Baustopp für das Wasserkraftprojekt wurde von dem Gericht mit der Begründung verhängt, dass die Bauarbeiten und schließlich die fertiggestellte Anlage in die artenreichen Fischbestände des Flusses Xingu eingreifen und daher die lokale indigene Bevölkerung an der Ausübung der Fischerei hindern würde.¹¹⁴ In Folge weigerte sich die brasilianische Regierung, an Vermittlungstreffen mit Vertreter*Innen der Indigenen teilzunehmen, und der Bau wurde trotz verhängten Baustopps weitergeführt. Weiters revidierte im Dezember 2011 der Richter, welcher das Urteil zum Baustopp verhängt hatte, dieses mit der Begründung, die Folgen des Baus für die Umwelt seien von ihm überbewertet worden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Revidierung des ersten Urteils auf Grund von politischer Einflussnahme erfolgte. Nach Weiterführung der Bauarbeiten trotz Baustopps kam es

¹¹² vgl. <http://derstandard.at/1297819526669/Brasilien-Belo-Monte-Gericht-hebt-Baustopp-fuer-Kraftwerk-auf>, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹¹³ vgl. <http://www.npla.de/poonal/3940>, letzter Zugriff: 5.11.2014

¹¹⁴ vgl. <http://derstandard.at/1317018758248/Belo-Monte-Staudamm-Brasilianisches-Gericht-ordnet-Baustopp-fuer-Mega-Staudamm-an>, letzter Zugriff: 6.11.2014

zu mehreren Besetzungen der Baustelle durch Indigene und Aktivist*Innen.¹¹⁵

9.4.3.2 Klage 9. November 2011

Eine zweite zentrale Klage wurde von der Staatsanwaltschaft eingebracht auf Grund mangelnder Anhörungsverfahren der von den Bauarbeiten betroffenen Indigenen. Die Richterin Maria do Carmo Cardoso lehnte die Klage jedoch ab. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass der Zeitpunkt der Anhörungsverfahren nicht in der Verfassung festgesetzt sei, und dass die Anhörungen nicht rechtlich bindend sind und rein informativen Zwecken dienen.¹¹⁶ In diesem Fall wird deutlich, wie ein Gesetzestext auf zwei unterschiedliche Art und Weisen, von Staatsanwalt und Richterin, ausgelegt werden kann. Wieder wird deutlich, wie dies zu Gunsten des im „Hoheitsinteresse des Landes“ stehenden Projektes und zum Nachteil für die indigene Bevölkerung geschieht.

9.4.3.3 Klage 15. August 2012

Anfang August 2012 brachte der Bundesstaat Pará einen Antrag auf Baustopp des Belo Monte Staudammprojekts ein. Am 15. August wurde diesem Antrag von einem Regionalgericht durch den Bundesrichter Souza Proudente stattgegeben. Mit der gleichen Begründung wie die Staatsanwaltschaft im November des Vorjahres, nämlich der mangelnden Anhörungsverfahren von betroffenen Indigenen durch das Parlament, verhängte er einen erneuten Baustopp, der bei Missachtung dieses an eine Strafzahlung von umgerechnet etwa 200.000 Euro pro Tag gebunden war. Durch die fehlende Konsultation und Information der Indigenen habe man laut Richter Proudente nicht nur gegen brasilianisches Gesetz sondern auch gegen internationales Minderheitenrecht verstoßen. Da diesem Urteil zur Folge der Baubeginn unrechtmäßig war, hätte das Projekt eine neue Genehmigung benötigt. Nach Urteilsverkündung am 15. August wurde dieses sowohl national als auch international als Sieg für die Indigenen und die Bewegung gegen das

¹¹⁵ vgl. <http://wirtschaftsblatt.at/home/international/unternehmen/500639/index>, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹¹⁶ vgl. <http://derstandard.at/1319182442751/Brasilien-Gericht-weist-Klage-gegen-Belo-Monte-Kraftwerk-ab>, letzter Zugriff: 6.11.2014

Staudammprojekt gefeiert.¹¹⁷

Das Betreiberkonsortium Norte Energ a legte jedoch kurz darauf Berufung gegen das Urteil beim Obersten Gerichtshof ein. Vor dessen Urteilsverk ndung meldete sich ein Vertreter der brasilianischen Regierung zum laufenden Prozess zu Wort. In einer Presseaussendung teilte er mit, dass im Falle eines dauerhaften Baustopps Belo Montes *„betr chtliche und irreparable Sch den f r das nationale Erbe, die Regierung, die Wirtschaft und die Energiepolitik entst nden“*¹¹⁸. Mit der gleichen Begr ndung setzte der Oberste Gerichtshof am 28. August 2012 das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts in Par  aus.¹¹⁹

Die Tatsache, dass der Oberste Gerichtshof die gleiche Begr ndung wie die Regierung f r die Aussetzung des Urteils abgab, zeigte deutlich, wie eng Politik und die oberste Gerichtsbarkeit in Brasilien miteinander verwoben sind. Der Wortlaut der Begr ndung auf der anderen Seite veranschaulicht, welche zentrale Rolle das Belo Monte Staudammprojekt f r die brasilianische Regierung hat. Das Projekt scheint daher im „Hoheitsinteresse des Landes“ zu stehen und erm glicht somit, dem Obersten Gerichtshof die Umgehung der den Indigenen zustehenden Rechte.

9.4.3.4 Klage 26. Oktober 2013/17. Dezember 2013

Der Richter Souza Proudense verh ngt erneut, wie bereits im August 2012, einen Baustopp  ber Belo Monte, sowie die Unterlassung jeglicher Zahlungen an das Energiekonsortium Norte Energia von Seiten der Banco Nacional de Desenvolvimento Econ mico e Social, der brasilianischen Entwicklungsbank. Dieses Mal liegt die Begr ndung daf r jedoch in der mangelnden Einhaltung von Umweltauflagen und nicht in Verst  en gegen indigenes Recht. Bis zur Erf llung der geforderten Umweltauflagen durch Norte Energia sollte der eingestellte Bau wie die Zahlungen anhalten.¹²⁰

¹¹⁷ vgl. <http://www.dw.de/belo-monte-projekt-auf-eis-gelegt/a-16166554>, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹¹⁸ <http://derstandard.at/1345165351362/Gerichtsurteil-Bauarbeiten-am-Belo-Monte-Staudamm-wieder-erlaubt>, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹¹⁹ vgl. ebenda

¹²⁰ vgl. <http://amazonwatch.org/news/2014/0715-a-lifetime-of-injustice-the-history-of-the-belo-monte-dam>, S.85, letzter Zugriff: 6.11.2014

Am 30. Oktober wird das Urteil jedoch von einem Vorgesetzten Proudentos mit der Begründung, ein Sondergericht solle sich mit dem Fall Belo Monte befassen, aufgehoben.¹²¹

Ein erneutes Urteil, basierend auf der gleichen Begründung wie im Oktober, wurde am 17. Dezember 2013 durch den Obersten Gerichtshof verhängt. Zusätzlich zu Baustopp und Zahlungsunterlassung durch die brasilianische Entwicklungsbank wird eine Strafzahlung von umgerechnet ca. 156.000€ pro Tag bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch Norte Energia ohne Genehmigung verhängt. Das Urteil wurde zwei Tage später, am 19. Dezember 2013, durch das im Oktober eingerichtete Sondergericht mit der Begründung, Norte Energia erfülle alle Umweltauflagen, annulliert. Politische Einflussnahme durch die brasilianische Regierung auf das Sondergericht im Falle dieses Urteils wurde von verschiedenen Gegner*innen des Staudammprojektes unterstellt.¹²²

Im März 2014 versuchte der Oberste Gerichtshof Brasiliens erneut, gegen die Umweltverstöße des Staudammprojektes zu intervenieren, indem er die Durchführung einer neuen Studie zur Umweltverträglichkeit des Staudammprojektes forderte und mit der Verhängung neuerlicher Baustopps drohte.¹²³ Trotz dieses und, wie erläutert, anderer Versuche, dem Bauvorhaben ein Ende zu setzen, scheint das staatliche Interesse an dem Projekt zu groß, um Baustopps zuzulassen. Auf Grund mangelnder juristischer Möglichkeiten haben die von Staudammbau betroffenen indigenen Gemeinschaften zahlreiche legale wie extra- und illegale Protestaktionen durchgeführt, um ein Ende der Bauarbeiten zu bewirken.

9.4.4 Indigene Gemeinschaften und Belo Monte

Das erste große Zusammentreffen der indigenen Stämme des Xingu fand bereits nach Bekanntwerden konkreter Pläne zum Bau des Staudamms 1989 in der Nähe von Altamira statt. Das Treffen wurde nicht nur von Indigenen sondern auch von Umweltschützer*Innen, prominenten Aktivist*Innen wie zum Beispiel Sting, und

¹²¹ vgl. <http://derstandard.at/1381370417672/Baustopp-fuer-Belo-Monte-Staudamm-in-Brasilien-wieder-aufgehoben>, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹²² vgl. <http://olca.cl/articulo/nota.php?id=103935>, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹²³ vgl. <http://amazonwatch.org/news/2014/0715-a-lifetime-of-injustice-the-history-of-the-belo-monte-dam>, S.97, letzter Zugriff: 6.11.2014

Vertreter*Innen von Nichtregierungsorganisationen zahlreich besucht. Dadurch bekam Belo Monte und seine potenziellen Folgen für Mensch und Umwelt massive internationale Aufmerksamkeit, woraufhin die Regierung das Projekt auf Eis legte, bis zur Präsidentschaft Lula da Silvas, der das Prestigeprojekt erneut forcierte.

In Folge dessen kam es zum zweiten Zusammentreffen der indigenen Stämme des Xingu im Jahr 2008. Erneut rückte Belo Monte dadurch ins internationale Scheinwerferlicht. 2010 besuchte der Regisseur James Cameron die Baustelle und traf sich mit Vertreter*Innen der indigenen Stämme, um kurz darauf einen Anti-Belo Monte Film zu drehen und zu veröffentlichen. Auch andere prominente Persönlichkeiten, wie etwa Bill Clinton oder Arnold Schwarzenegger, äußerten sich öffentlich gegen das Belo Monte Staudammprojekt.

Trotzdem wurde das Projekt von der brasilianischen Umweltbehörde IBAMA im Februar 2010 genehmigt. Im August 2010 schloss Präsident Lula da Silva den Vertrag zur Betreibung der Anlage mit Norte Energía ab. Daraufhin warnten mehrere indigene Stammesführer vor drohenden gewalttätigen Ausschreitungen. Einer davon, Raoni Metuktire, der Stammesführer der Kayapó, erklärte sogar offen Krieg gegen das Wasserkraftprojekt und dessen drohenden Baubeginn.¹²⁴

Fakt ist, dass indigene Gruppen, sowie Organisationen und Aktivist*Innen, welche diese unterstützten, mittels verschiedener institutionalisierter wie extra- und illegaler Protestaktionen seit Baubeginn versucht haben, ihren Unmut über die Arbeiten am Staudamm auszudrücken und diese zu stoppen.

9.4.4.1 Institutionalisierte Protestaktionen

Zu den institutionalisierten Protestaktionen der indigenen Gemeinschaften zählten Protestmärsche, Versammlungen, in welchen Forderungen an die Betreiber*Innen des Projektes sowie die brasilianische Regierung erarbeitet wurden, sowie die Vorgesprache indigener Vertreter*Innen bei internationalen Organisationen.

Die erste großangelegte Protestaktion gegen das Staudammprojekt fand im Rahmen der Rio+20 Konferenz für nachhaltige Entwicklung im Juni 2012 statt. Der Kayapó-Häuptling Raoni Metuktire nahm als Vertreter der Indigenen Brasiliens an der Konfe-

¹²⁴ vgl. Hall, Anthony L.; Branford, Sue (2012) Development, Dams and Dilemma: the Saga of Belo Monte. In: Critical Sociology, Vol. 38, No.4, S 2 ff.

renz teil, um erneut auf die Missstände rund um das geplante Wasserkraftwerk, wie die Ablehnung der indigenen Gemeinschaften gegenüber diesem, aufmerksam zu machen. Währenddessen fand ein friedlicher Protestmarsch entlang des Xingu-Flusses statt. Die etwa 200 Demonstrant*Innen bestanden aus Indigenen, Aktivist*Innen und Vertreter*Innen verschiedener Organisationen, welche den Kampf gegen den Staudamm unterstützten.¹²⁵ Durch die Demonstration im Rahmen der Rio+20 Konferenz erhielten die Proteste gegen Belo Monte große internationale Aufmerksamkeit.

Mitte März 2013 fanden Demonstrationen auf Teilen der Baustelle des Wasserkraftprojektes statt. Der Fluss Xingu war für die lokale Bevölkerung nicht mehr passierbar. Dieser negative Nebeneffekt der Bauarbeiten sollte durch ein Transportsystem zur Überquerung des Flusses durch Norte Energia behoben werden, welches jedoch von dem Energiekonzern nicht umgesetzt worden war.¹²⁶ Die Proteste gegen diesen Missstand endeten nach vier Tagen am 18. März. Ein lokales Gericht gab an jenem Tag einer Klage von Norte Energia gegen die Unrechtmäßigkeit von Demonstrationen auf dem Baustellengelände statt. Durch dieses Urteil wurden diese wie künftige Protestaktionen in Belo Monte für illegal erklärt.¹²⁷

Im Juni desselben Jahres reisten 140 Vertreter*Innen sechs vom Staudammbau betroffener indigener Gruppen in die Hauptstadt Brasilia, um dort das Gespräch mit Regierungsmitgliedern zu suchen. Sie forderten ihr konstitutionelles Recht auf Konsultation, bei Bauarbeiten auf von ihnen bewohnten Gebieten, sowie den Stopp dieser ein. Die Politiker*Innen signalisierten in diesen Gesprächen Bereitschaft zum Dialog, stellten jedoch auch fest, dass ein Veto der Indigenen gegen das Wasserkraftprojekt unter keinen Umständen zu einem Baustopp beziehungsweise einer Re-Evaluation der Baupläne führen würde.¹²⁸

Am 9. Dezember demonstrierten 50 Vertreter*Innen des Stammes der Munduruku im Bürogebäude des Generalstaatsanwaltes. Später am selben Tag zog der Protestzug

¹²⁵ vgl. <http://derstandard.at/1339638134691/Entwickelte-Laender-muessen-Krise-loesen>, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹²⁶ vgl. <http://amazonwatch.org/news/2013/0314-the-gods-of-the-xingu-are-on-our-side>, letzter Zugriff: 8.11.2014

¹²⁷ vgl. <http://amazonwatch.org/news/2014/0715-a-lifetime-of-injustice-the-history-of-the-belo-monte-dam>, S.64, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹²⁸ vgl. <http://amazonwatch.org/news/2013/0606-indigenous-tribes-occupy-belo-monte-vow-to-resist-amazon-dams>, letzter Zugriff: 8.11.2014

weiter zum Nationalkongress. Dieser beschloss daraufhin, eine Sonderkommission, welche sich mit der Abgrenzung indigener Territorien befassen sollte, einzurichten.¹²⁹

Bei der 25. Versammlung des UN-Menschenrechtsrates vom 3.-28. März 2014 in Genf nahm die Vorsitzende der Organisation indigener Völker Brasiliens, Sônia Guajajara, teil und machte auf die Menschenrechtsverstöße im Zuge des Belo Monte, Staudammbaus aufmerksam.¹³⁰

Die legalen Protestaktionen der Indigenen und Aktivist*Innen, welche sich als wirkungslos herausstellten, waren begleitet von einer Vielzahl an extra- und illegalen Protesten. Waren diese in ihrer Wirkung begrenzt, wurden dadurch die Bauarbeiten vorübergehend aufgehalten und somit verzögert.

9.4.4.2 Illegale/Extralegale Protestaktionen

Die extra- und illegalen Protestaktionen überstiegen die legalen um ein Vielfaches. Ihre Anzahl war mehr als doppelt so hoch. Das vordergründig durch Indigene Gruppen angewandte illegale Protestmittel war jenes der Landbesetzung. Vor allem die Hauptbaustellen des Staudamms waren davon betroffen.

Nach Baubeginn 2011 kam es zu mehreren Besetzungen der Baustelle durch Indigene. Die größten Besetzungen fanden im Oktober 2011 und 2012, im März, Mai und September 2013, sowie im März 2014 statt.

Die erste große Besetzung fand am 28. Oktober 2011 statt. Über 600 Indigene und Umweltschützer*Innen besetzten das Gelände der Baustelle für 15 Stunden. Nach einer Räumungsanordnung durch einen Justizbeamten wurden die Besetzer*Innen von Norte Energia Sicherheitspersonal und einem Sonderkommando der Polizei entfernt. Die Auflösung der Besetzung erfolgte friedlich.¹³¹

Im Juni 2012, am letzten Tag der Proteste rund um die Rio+20 Konferenz wurde die Baustelle des Belo Monte Staudamms erneut von schätzungsweise 300 Indigenen für 21 Tage besetzt. Vertreter*Innen neun verschiedener indigener Gruppen nahmen

¹²⁹ vgl. <http://www.xinguvivo.org.br/2013/12/10/atingidos-e-ameacados-por-usinas-na-amazonia-oprotestam-no-dia-dos-direitos-humanos/>, letzter Zugriff: 8.11.2014

¹³⁰ vgl. <http://amazonwatch.org/news/2014/0311-indigenous-leader-condemns-brazils-rights-abuses-at-united-nations>, letzter Zugriff: 8.11.2014

¹³¹ vgl. <http://plattformbelomonte.blogspot.co.at/2011/10/besetzung-von-belo-monte-durch.html>, letzter Zugriff: 5.11.2014

teil. Laut Sprecher*Innen von Norte Energia löste sich die Protestaktion auf Grund eines Kompromisses mit den Besetzer*Innen auf. Diese argumentierten hingegen, dass Norte Energia die verschiedenen teilnehmenden Gemeinschaften gegeneinander aufbrachte und der Protest aus diesem Grund beendet wurde.¹³²

Auf Grund des für die Indigenen nicht zufriedenstellenden Konfliktausgangs wurden in Folge, ab 24. Juli 2012, drei Mitarbeiter¹³³ von Norte Energia in einem lokalen Dorf von Vertreter*Innen der Juruna und Arara festgehalten. Ihnen wurde verboten das Dorf zu verlassen, Gewalt wurde nicht angewandt. Die Indigenen weigerten sich die Ingenieure gehen zu lassen, bis ihre Forderungen nach Konsultation, Einhaltung der indigenen Rechte und Umweltauflagen durch Norte Energia erfüllt würden. Zwei der Ingenieure wurden am Freitag, dem 27. Juli freigelassen, der dritte am darauffolgenden Montag, nachdem ein Repräsentant von Norte Energia Verhandlungen mit den Indigenen zugestimmt hatte.¹³⁴

Eine weitere bedeutende Besetzung begann am 10. Oktober 2012 und dauerte acht Tage an. 150 Indigene und Fischer*Innen waren an der Protestaktion beteiligt. Sie forderten bessere Gesundheits- und Wasserversorgung und konnten durch ihre mehrtägige Besetzung mehrere Treffen und Verhandlungen mit Vertreter*Innen von Norte Energía erreichen. Nach einer Einigung über Schulen und Gesundheitszentren verließen die Demonstrant*Innen am 18. Oktober das Gelände und die Bauarbeiten konnten wieder aufgenommen werden.¹³⁵

Trotz des Urteils fand eine erneute Besetzung der Baustelle von etwa 150 Indigenen und Fischer*Innen am 21. März 2013 statt. Der Großteil der Protestant*Innen stammt aus dem Dorf Jericoa, in dem es nach ersten Trockenlegungen auf Grund der Bauarbeiten am Staudamm kein Trinkwasser mehr gibt und das Fischen nicht mehr möglich ist. Als erste Reaktion auf die erneute Protestaktion zog Norte Energía 30.000 Arbeiter*Innen von der Baustelle ab. Am 23. März 2013 wurde die Besetzung beendet.¹³⁶

Im Mai desselben Jahres wurde die Baustelle zweimal besetzt, vom 2.-9. Mai, sowie

¹³² vgl. <http://www.internationalrivers.org/resources/amidst-broken-promises-indigenous-authorities-detain-belo-monte-dam-engineers-7606>, letzter Zugriff: 8.11.2014

¹³³ es handelte sich um drei Männer

¹³⁴ vgl. <http://amazonwatch.org/news/2012/0725-amidst-broken-promises-indigenous-authorities-detain-belo-monte-dam-engineers>

¹³⁵ vgl. <http://plattformbelomonte.blogspot.co.at/2012/10/belo-monte-arbeitsaufnahme-nach-10.html>, letzter Zugriff: 5.11.2014

¹³⁶ vgl. <http://news.orf.at/stories/2172982/>, letzter Zugriff: 5.11.2014

vom 27.-30. Mai. An beiden Besetzungen nahmen an die 200 Indigene teil, zum ersten Mal auch Vertreter*Innen des Stammes der Munduruku, nach der Nichterfüllung ihrer im Jänner formulierten 33 Forderungen.¹³⁷ Die Besetzer verlangen die Verabschiedung bindender Rechtsvorschriften in Bezug auf das indigene Konsultationsrecht, sowie die Einhaltung dieses in allen Fällen, in denen Entscheidungen von Seiten der Regierung über von Indigenen bewohntes Land gefällt wird. Unterstützung in ihren Forderungen erhalten sie durch den Indigenen Missionsrat der katholischen Kirche.¹³⁸

Am 9. September besetzen 100 Vertreter*Innen der indigenen Gruppe der Parakanã die Hauptbaustelle Pimental und fordern von Norte Energia die Einhaltung ihrer Aufgabe, die Invasion externer Personen in umliegende indigene Territorien zu verhindern. Am 16. September schließen sich 50 Vertreter*Innen des Stammes der Juruna den Parakanã in ihrer Besetzung an. Es wird eine der Zufahrtsrouten zu Pimental blockiert. Die Besetzungen lösten sich noch am selben Tag auf.¹³⁹

Im März 2014 finden zwei vorläufig letzte Besetzungen durch Indigene statt. Am 2. März stürmten 30 Vertreter*Innen vier verschiedener indigener Gruppen ein Verwaltungsgebäude von Norte Energía in Altamira. Mit Pfeil und Bogen bewaffnet weigern sie sich das Gebäude zu verlassen, bis Norte Energia den geforderten grundlegenden Umweltplan umsetzt. Repräsentant*Innen des Energiekonzerns sichern den indigenen Besetzer*Innen daraufhin ein Verhandlungstreffen zu, ohne jedoch ein Datum für jenes zu fixieren.¹⁴⁰ Eine letzte Besetzung erfolgte am 4. März. 150 Personen, welche in Gebieten leben, die von den Flutungen betroffen sind, besetzen die Baustelle einer Wohnsiedlung zur Umsiedlung, um ihren Protest dagegen auszudrücken.¹⁴¹

Durch die extra- und illegalen Protestmittel der Indigenen konnten die Bauarbeiten am Belo Monte Wasserkraftwerk um mehr als 100 Tage verzögert werden. Der

¹³⁷ vgl. <http://www.internationalrivers.org/resources/indigenous-peoples-launch-new-occupation-on-belo-monte-dam-site-7953>, letzter Zugriff: 8.11.2014

¹³⁸ vgl. <http://derstandard.at/1369362068702/Belo-Monte-Bauherren-fordern-Regierungshilfe-wegen-Indigenen>, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹³⁹ vgl. <http://www.ekologistakmartxan.org/2013/10/10/oposicion-a-las-centrales-hidroelectricas-de-iberdrola-en-brasil-baixo-iguacu-teles-pires-y-belo-monte/>, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹⁴⁰ vgl. <http://g1.globo.com/pa/para/noticia/2014/02/indios-protestam-contr-belo-monte-e-ocupam-predio-da-norte-energia.html>, letzter Zugriff: 6.11.2014

¹⁴¹ vgl. <http://g1.globo.com/pa/para/noticia/2014/03/manifestantes-ocupam-casas-construidas-pela-norte-energia-no-pa.html>, letzter Zugriff: 6.11.2014

geplante Bauabschluss wurde von Norte Energia von Frühjahr 2015 auf Ende 2015 verschoben. Diese Form der extra- und illegalen Konfliktführung stellt sich daher im Fall Belo Monte als wesentlich effektiver heraus als die legale, welche weder zu einer Konsultation der Indigenen noch zu einer Verzögerung der Bauarbeiten führte. Klagen auf Grund von Rechtsverstößen durch Norte Energia haben sich als institutionalisiertes Mittel erwiesen, welches effektiv zu vorübergehenden Baustopps führen kann. Dieses wurde jedoch in den meisten Fällen auf Grund von fehlenden Lizenzen und Verstößen gegen Umweltauflagen angewandt. Weiters wurden diese Klagen nicht von indigenen Vertreter*Innen initiiert. Der Grund dafür liegt in der mangelnden Rechtssubjektivität der Indigenen und ihre daraus resultierende Bevormundung durch die FUNAI.

Trotz intensiver Proteste durch Indigene erscheint ein endgültiger Baustopp des Staudammprojektes Belo Monte aus heutiger Perspektive als nicht wahrscheinlich. Die mangelnde Umsetzung konstitutioneller indigenen Rechte kann dafür verantwortlich gemacht werden.

Nach der Darstellung der Entwicklung des brasilianischen Rechtssystems, wie dem indigenen Rechtskonflikt im Zuge des Wasserkraftwerksbau Belo Monte, werde ich diesen Prozess anhand postkolonialer wie konflikttheoretischer Aspekte genauerer Betrachtung unterziehen.

9.5 Brasilianisches Recht und dessen Umsetzung – Theoretische Überlegungen

Coser zu Folge kommt es zum Konflikt, wenn sich die im System unterprivilegierte Gruppe ihrer Stellung bewusst wird. Im Fall Belo Monte geschieht dies spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Bauarbeiten beginnen und der Staat beziehungsweise Norte Energia als beauftragter staatlicher Konzern aktiv in den Lebensraum der lokalen indigenen Bevölkerung eingreift. Der Konflikt entsteht, da die Indigenen ihre Unterprivilegierung in der Verteilung der Ressourcen Reichtum und Macht erkennen. Reichtum im Sinne von Landbesitz ist für die Indigenen nicht gegeben. Die Regierung ist in der Lage, über die indigenen Gebiete zu verfügen. Die fehlende Umsetzung des Konsultationsrechts zeigt der indigenen Gemeinschaft weiters mangelnde Machtressourcen auf.

In der Konfliktdefinition kann man in diesem Fall von einem äußeren Konflikt

sprechen. Die unterprivilegierte Gruppe ist heterogen in ihrer Zusammensetzung, jedoch verfolgt sie ein gemeinsames Ziel – die Durchsetzung ihrer Forderungen auf Konsultationsrecht, sowie die Einhaltung von Umweltauflagen gegenüber der überprivilegierten Gruppe des staatlichen Energiekonzerns und der Regierung. Da institutionalisierte Mittel der Konfliktaustragung, wie das Konsultationsrecht, nicht eingehalten werden, kommt es zu einem verstärkten Rückgriff auf extra- und illegale Mittel der Konfliktführung durch die Indigenen. Man kann in Folge im Falle Brasiliens von einem starren System sprechen, welches durch restriktive Rechtsprechung wie politische Entscheidungen sozialen Wandel nicht fördert. Solange es nicht zu politischem Umdenken kommt, ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die Stellung der indigenen Bevölkerung Brasiliens innerhalb des Systems verändern wird.

10 Bolivien

Wie Brasilien konnte Bolivien zunächst zu einem 80er/90er Jahre Reformland gezählt werden. 1994 trat in der Andenrepublik eine reformierte Verfassung in Kraft, die ähnlich wie in anderen lateinamerikanischen Staaten zu dieser Zeit den Indigenen ihres Landes bestimmte Rechte zuerkannte. Dem Vorbild Kolumbiens und Venezuelas folgend, entschied man sich jedoch einige Jahre später für einen anderen Weg. Ab 2006 startete in Bolivien ein Verfassungsreformprozess, welcher sozialen Wandel und eine neue Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens herbeiführen sollte. Ich möchte daher die Entwicklung der indigenen Rechte in Bolivien darlegen, sowie anhand des Fallbeispiels TIPNIS deren Umsetzung kritisch beleuchten.

10.1 Geschichtliche Hintergründe

Die erste bolivianische Verfassung trat nach der Unabhängigkeit von der Kolonialmacht Spanien und den darauffolgenden Kriegsjahren im November 1826 in Kraft und wurde von Simon Bolívar Palacios verfasst. Bis heute wurde diese siebzehn Mal in Teilen oder ganzheitlich reformiert. Gemein ist diesen verschiedenen Formen der Verfassung die demokratische Republik als gewählte bolivianische Staatsform, sowie die Abschaffung beziehungsweise das Verbot von Sklaverei. Fast alle dieser Verfassungen bis 1994 gehen nicht auf die konkrete rechtliche Situation der indigenen Be-

völkerung Boliviens ein. Ähnlich wie in Brasilien wird in Bezugnahme auf die Indigenen von einer notwendigen Assimilierung an den Rest der bolivianischen Bevölkerung gesprochen. Lediglich die Verfassungen von 1938 und 1945 erkennen kulturell spezifische Formen der Erziehung und Rechtsprechung in ihrem regionalen Kontext an, sofern diese nicht mit dem nationalstaatlichen System interferieren. In den Verfassungen von 1961 und 1967 wird das Konzept der Assimilierung ausgeweitet, jeder Bewohner*In einer ruralen Gegend wird als campesino, als Bauer, mit dementsprechenden Besitzansprüchen angesehen. Dem zur Folge konnten Indigene, als Bauern klassifiziert, Anspruch auf eine kleine landwirtschaftliche Fläche erheben.¹⁴²

Die Verfassungsreform von 1994 erkannte, wie bereits die Verfassungen von 1938 und 1945, indigene Rechtsprechung an, jedoch war diese weiterhin der staatlichen untergeordnet. Weiters wendet man sich in dieser Version ab vom Konzept der Assimilierung. Die Anerkennung sowie der Schutz der kulturellen, sozialen und ökonomischen Eigenheiten der indigenen Bevölkerung Brasiliens werden in der Verfassung festgeschrieben. Dazu zählen die indigene Identität, die Ausübung ihres Glaubens, wie ihrer Sprachen, sowie die Nutzung der ökologischen Ressourcen in den von ihnen bewohnten Gebieten.¹⁴³

Artikel 1 der Verfassung von 1994 beinhaltet jedoch deren größten Fortschritt. Bolivien erkennt sich darin als plurikulturell und multiethisch an und geht somit einen ersten Schritt in Richtung eines neuen indigenen Verständnisses.¹⁴⁴

10.2 Verfassungsreform 2009

Die Parlamentswahlen 2002 ebneten den Weg für die Wahlen 2005 und den Verfassungsreformprozess 2006. Sowohl 2002, als auch 2005 konnten die indigenen Gemeinschaften Boliviens herausragende Wahlerfolge für sich verbuchen. Ab 31. Mai 2004 konnten die Indigenen 18% der Parlamentsabgeordneten und 11% der Senatoren stellen. Im Dezember 2005 wurde Evo Morales und seine Partei Movimiento al

¹⁴² vgl. Sanchez, Enrique (1996) Derechos de los pueblos indigenas en las constituciones de America latina: Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela; memorias del seminario internacional de expertos sobre regimen consitucional y pueblos indigenas en paises de Latinoamerica; Villa de Leyva, Colombia, Julio 17-22 1996, Disloque Ed., S.27 ff.

¹⁴³ vgl. ebenda, S.25 ff.

¹⁴⁴ vgl. Schilling-Vacaflor, Almut (2009) Recht als umkämpftes Terrain. Die neue Verfassung und indigene Völker in Bolivien, Dissertation, Universität Wien, S.110 f

Socialismo (MAS) mit über 50% der Stimmen gewählt. Evo Morales wird mit dieser Wahl zum ersten indigenen Präsidenten Boliviens. Morales ist Aymara, welche nach den Quechua die zweitgrößte indigene Gruppe Boliviens darstellen. In einem Staat mit über 70% Anteil der Indigenen an der Gesamtbevölkerung bekommt diese Gruppe somit erstmalig in der Geschichte der demokratischen Republik Boliviens eine gewichtige Stimme. Die neue Regierung setzte für Juli 2006 Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung fest.¹⁴⁵

10.2.1 Reformprozess

Trotz des Wahlerfolges von Evo Morales in der Präsidentschaftswahl 2005 hatten die oppositionellen Kräfte in Bolivien weiterhin starken politischen Einfluss im Land, da sie die Mehrheit der Gouverneure der Departamentos stellten. Der Reformprozess der Verfassung Boliviens gestaltete sich daher als weitaus schwieriger als vergleichsweise in Ecuador. Dies zeichnet sich durch die lange Dauer der Verhandlungen zur neuen Verfassung aus.

Nach den Wahlen zur konstituierenden Versammlung, in welcher die Movimiento al Socialismo zwar 50,7% der Wähler*Innenstimmen, jedoch nicht die 2/3 Mehrheit in der Versammlung erlangte, setzte man sich zunächst bis Ende des Jahres mit Fragen zum Abstimmungsverfahren zur Annahme der neuen Verfassung auseinander. Insbesondere Debatten mit der stärksten Oppositionspartei PODEMOS verzögerte den Beginn der Arbeiten am Verfassungstext. Die MAS setzte diesen Diskussionen mit dem Entscheid, eine einfache Mehrheit genüge für die Annahme, ein Ende. Dies zog heftige Proteste von Seiten der Opposition nach sich, welche die 2007 beginnenden Arbeiten der Kommissionen der konstituierenden Versammlung boykottierten. Mit gezielten Protestaktionen gegen die MAS in der bolivianischen Hauptstadt Sucre, in welcher die Verfassungsgebende Versammlung stattfand, wurde die Arbeit dieser zusätzlich blockiert. Im November 2007 verlagerte die Versammlung ihren Sitz nach Oruro, nach gewalttätigen Zusammenstößen zwischen Anhänger*Innen der MAS und der Oppositionsparteien in Sucre. Am 9. Dezember wurde mit Hilfe von Kleinparteien und -gruppierungen die Zweidrittel-Mehrheit zur Annahme des Verfas-

¹⁴⁵ vgl. Ströbele-Gregor, Juliana (2009) Für ein anderes Bolivien – aber für welches? Indigenen Völker und Staat in Bolivien. In: Bopp, Franziska; Ismar, Georg (Hrsg.) (2009) Bolivien. Neue Wege und alte Gegensätze, Lateinamerika im Fokus, S. 280 f.

sungsentwurfes erreicht. Die Verabschiedung dieser erfolgte ohne die Teilnahme der Vertreter*Innen der PODEMOS.¹⁴⁶

Das brasilianische Gesetz sah jedoch eine notwendige Volksabstimmung zur Annahme des Verfassungstextes vor. Auch im Zusammenhang mit der Volksabstimmung hielten die Boykottversuche der Opposition weiterhin an. Man einigte sich daher im Herbst 2008 auf eine gemeinsame parlamentarische Überarbeitung des vorliegenden Verfassungsentwurfes. Einige Modifikationen zugunsten der Opposition wurden darin vorgenommen. Stark kritisiert wurden hierbei jene im Bereich des Landbesitzes, wie des Umweltschutzes. Nach den erfolgten Zugeständnissen durch die MAS fand am 25. Jänner 2009 ein Verfassungsreferendum statt. Trotz einer erneuten intensiven Negativ-Kampagne gegenüber der neuen Verfassung durch die Opposition wurde diese mit 61,43% bestätigt. Die reformierte Verfassung trat mit 7. Februar 2009 in Kraft.¹⁴⁷

10.2.2 Beteiligung der Indigenen

Im Gegensatz zu Brasilien zeichnete sich die Verfassungsgebende Versammlung in Bolivien durch eine besonders hohe Beteiligung indigener Vertreter*Innen aus. Dies ist nicht zuletzt dem Erfolg der MAS bei den Wahlen zur konstituierenden Versammlung zu verdanken, welche, wie bereits erwähnt, mit 50,7% der Stimmen die stärkste Fraktion in der Versammlung darstellte und mit 73,3% auch den größten Anteil an sich einer indigenen Volksgruppe zugehörig fühlenden Vertreter*Innen hatte.

Neben der MAS waren die politischen Parteien PODEMOS (Poder Democrático Social), MBL (Movimiento Bolivia Libre), MNR (Movimiento Nacional Revolucionario), MNR-FRI (Frente Revolucionario de Izquierda) und UN (Unidad Nacional) in der Asamblea vertreten. Gemein ist diesen Parteien eine konservative, neoliberale Ausrichtung, traditionell werden großunternehmerische Interessen vertreten. Zehn weitere Kleinparteien sowie -gruppierungen nahmen an der Versammlung teil.

Auch in den Oppositionsparteien deklarierten sich einige Teilnehmer*Innen der Versammlung als einer indigenen Gruppe zugehörig. Bei der PODEMOS lag der Anteil

¹⁴⁶ vgl. Meschkat, Klaus (2008) Verfassungsprozesse und soziale Konflikte in den Andenländern: neue Entwicklungen in Bolivien und Ecuador. In: Heinrich Böll Stiftung. Die grüne politische Stiftung, 2008, S.2 ff.

¹⁴⁷ vgl. Schilling-Vacaflor, Almut (2009) Recht als umkämpftes Terrain. Die neue Verfassung und indigene Völker in Bolivien, Dissertation, Universität Wien, S.312 ff.

bei 15,5%. Insgesamt gaben 48,6% der Abgeordneten an, indigen zu sein, was einer Anzahl von 124 entspricht.

Obwohl die MAS nicht ausschließlich aus indigenen Abgeordneten besteht, möchte ich diese Partei hervorheben, da sie sich als Vertreterin der Indigenen und ihrer Interessenslagen verstand bzw. versteht. Dem Stimmenanteil entsprechend waren 137 der 255 Versammlungsteilnehmer*Innen Vertreter*Innen der MAS. Der dadurch gegebene Stimmenüberhang ermöglichte nicht nur aktive Mitarbeit von Indigenen am Verfassungsreformprozess, sondern auch die Verwirklichung indigener Interessen und Forderungen im Verfassungstext. Getrübt wurde diese positive Entwicklung jedoch durch die intensiven Proteste der Oppositionsparteien, welche letztlich, wie zuvor beschrieben, zu einer Überarbeitung des ursprünglichen Verfassungstextes führten, welche Zugeständnisse unter anderem im Bereich Landrecht zur Folge hatte. Gesetze zu Landbesitz wie zur Ressourcennutzung durch Indigene wurden daher nicht in ihrer ursprünglichen, vollständigen Form umgesetzt.¹⁴⁸

10.2.3 Ergebnisse – Indigenenrecht

Trotz Überarbeitungen des Verfassungstextes zugunsten einiger oppositioneller Forderungen wurde die reformierte Verfassung Boliviens auch in Fachkreisen durchgehend als eine der fortschrittlichsten in Bezug auf indigenen Rechte weltweit angesehen. Bereits der erste Artikel der Constitución Política del Estado de Bolivia ist Ausdruck des neuen staatlichen Selbstverständnisses.

*„Bolivia se constituye en un Estado Unitario Social de Derecho Plurinacional Comunitario, libre, independiente, soberano, democrático, intercultural, descentralizado y con autonomías. Bolivia se funda en la pluralidad y el pluralismo político, económico, jurídico, cultural y lingüístico, dentro del proceso integrador del país.“*¹⁴⁹

Der zentrale Begriff in diesem Artikel ist jener des „Pluralismus“ und der „Plurinationalität“ in allen staatlichen wie kulturellen Belangen. Das Hervorheben des „integrativen Prozesses“ des Landes betont weiters den Willen zur Inklusion und Gleichstellung der indigenen Bevölkerung. Dies drückt sich in darauffolgenden Artikeln im Recht auf Selbstbestimmung, der Abschaffung des römisch-katholischen Glaubens

¹⁴⁸ vgl. Schilling-Vacaflor, Almut (2009) Recht als umkämpftes Terrain. Die neue Verfassung und indigene Völker in Bolivien, Dissertation, Universität Wien, S.121 ff.

¹⁴⁹ Constitución Política del Estado de Bolivia via:

<http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Bolivia/constitucion2009.pdf>, S.3

als Staatsreligion, der Anerkennung aller indigenen Sprachen neben Spanisch als offizielle Amtssprachen, der Gleichstellung der indigenen mit der staatlichen Rechtsprechung und der zugestandenen Autonomie der indigenen Territorien aus.¹⁵⁰

Neben der Plurinationalität stellt das „Buen Vivir“, das „Gute Leben“, ein zentrales Prinzip im neuen staatlichen Selbstverständnis dar. Bolivien kehrt sich damit von westlichen Entwicklungsmodellen, welche sich auf materielle Werte konzentrieren, ab und rückt den gesellschaftlichen und sozialen Fortschritt in den Mittelpunkt. Die Interaktion zwischen Mensch und Natur spielt im Konzept des „Buen Vivir“ eine wichtige Rolle. Das darin enthaltene Verständnis für die Begrenztheit natürlicher Ressourcen führt zum konstitutionellen Schutz dieser, sowie zur Verankerung ökologisch nachhaltigen Wirtschaftens in der Verfassung. Aber auch gesellschaftliche Aspekte, wie soziale Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und die Implementierung der Menschenrechte finden als Teil des „Guten Lebens“ Umsetzung in der neuen bolivianischen Verfassung.¹⁵¹

10.2.3.1 Indigene Rechte auf Land und Ressourcen

In diesem Abschnitt möchte ich auf die in der bolivianischen Verfassung von 2009 festgehaltenen Rechte der indigenen Bevölkerung auf Land und Territorium, sowie die Nutzung der Ressourcen innerhalb des von ihnen bewohnten Raumes eingehen. Zur Veranschaulichung dieser werde ich Artikel des 7. Kapitels des 4. Abschnitts, welches sich mit Biodiversität, Koka, Naturschutzgebieten und Waldressourcen auseinandersetzt, und des 9. Kapitels des 4. Abschnitts der bolivianischen Verfassung, welche Fragen zu Land und Territorium behandelt, heranziehen. Da das indigene Konsultationsrecht in engem Zusammenhang mit Landbesitz- und -nutzung steht, möchte ich auch dieses kurz darstellen.¹⁵²

¹⁵⁰ vgl. Schilling-Vacaflor, Almut; Kuppe, René (2012) Plurinational Constitutionalism: A New Era of Indigenous-State Relations? In: Nolte, Detlef; Schilling-Vacaflor, Almut (Hrsg.) (2012) New Constitutionalism in Latin America, Ashgate Publishing Company, S.356 ff.

¹⁵¹ vgl. Acosta, Alberto (2009) Das „Buen Vivir“. Die Schaffung einer Utopie. In: Juridikum, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009, übersetzt und gekürzt von Almut Schilling-Vacaflor, S.219 ff.

¹⁵² vgl. Constitución Política del Estado de Bolivia via:
<http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Bolivia/constitucion2009.pdf>, S.91 ff.

10.2.3.1.1 Natürliche Ressourcen

Dem „Buen Vivir“ entsprechend stehen natürliche Ressourcen, sowie die nachhaltige Nutzung dieser, unter besonderem Schutz des Staates wie in Sektion 1, 7. Kapitel, 4. Abschnitt definiert. Durch die in Artikel 348 der neuen Verfassung festgeschriebene Verstaatlichung dieser wird weiters ein klares Zeichen gegen Privatisierungen durch nationale und internationale Konzerne gesetzt. Das Recht auf die Nutzung von Wasser wird zum Menschenrecht erklärt.

Neben dem für alle Staatsbürger*Innen geltenden Recht auf Wasser werden spezifische Nutzungsrechte für Indigene in Bezug auf natürliche Ressourcen definiert.

Allgemein wird den indigenen Völkern Boliviens das ausschließliche Nutzungsrecht an den erneuerbaren natürlichen Ressourcen der von ihnen bewohnten Territorien zugesichert. Im Falle des Abbaus nicht-erneuerbarer Ressourcen durch den Staat haben die betroffenen Indigenen das Recht auf Konsultation, wie in Teil 1, Artikel 30 § 2 Nr.17 spezifiziert.

Im Artikel 388 wird indigenen Gruppen, welche ein Waldgebiet besiedeln, das alleinige Nutzungsrecht an den dortigen Forstbeständen zugesprochen. ¹⁵³

10.2.3.1.2 Landrecht

Wie bereits erwähnt litt das reformierte Landrecht unter Forderungen der Opposition, welchen die Regierung stattgab. Zugeständnisse gab es hierbei sowohl beim maximalen Landbesitz von 5000 Hektar, welcher im vom Parlament überarbeiteten Verfassungstext nur auf künftigen Besitz angewandt werden kann, als auch bei territorialen Rechten, welche in der Ressourcennutzung auch die Rechte von Dritten berücksichtigen. ¹⁵⁴ Wie in Artikel 394 §1 definiert bedeutet dies, dass sofern ein Grundstück rechtmäßig innerhalb eines indigenen Territoriums erworben wurde, die Rechte des Besitzers gewahrt werden müssen. Die natürlichen Ressourcen, wenn auch innerhalb des Territoriums, können auf dieser Besitzfläche daher nicht von der lokalen indigenen Bevölkerung genutzt werden, wie auch in Artikel 30 § 2, Nr. 17 darge-

¹⁵³ vgl. Schilling-Vacaflor, Almut (2009) Recht als umkämpftes Terrain. Die neue Verfassung und indigene Völker in Bolivien, Dissertation, Universität Wien, S.334 f.

¹⁵⁴ vgl. ebenda, S.314 ff.

stellt.¹⁵⁵ Diese Ausnahme stellt ein Manko im Verfassungstext dar. Trotzdem enthält das 9. Kapitel der Verfassung zu Land und Territorien auch fortschrittliche Elemente in Bezug auf Landbesitz und -nutzung, wie etwa die Anerkennung kollektiver Eigentumsrechte, der Übertragung von staatlichen Besitztümern auf „landarme“ Gemeinschaften und das Verbot von „Latifundismo“, sprich Großgrundbesitz.¹⁵⁶

10.2.3.1.3 Konsultationsrecht

Teil 1, Artikel 30 § 2 der bolivianischen Verfassung von 2009 stellt eine Auflistung der Rechte der indigenen Völker Boliviens dar. Das Konsultationsrecht als 15. in der Auflistung beschreibt den Anspruch indigener Gruppen auf Konsultation. Dies gilt für den Fall administrativer oder legislativer Änderungen, welche die entsprechende Gruppe betreffen. Weiters verpflichtet sich der bolivianische Staat zur Konsultation der betroffenen Indigenen, sollte es zur Nutzung der natürlichen Ressourcen in den von ihnen bewohnten Gebieten durch den Staat kommen.¹⁵⁷ In Bezug auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen wird in Artikel 352 die Art und Weise der Konsultation genauer definiert. Diese soll durch den Staat durchgeführt werden, frei sein, angekündigt und vor Beginn des Projektes durchgeführt werden. Weiters wird den Indigenen Rücksichtnahme auf ihre traditionelle Normen und Verfahren im Zuge der Konsultation zugesichert.¹⁵⁸

Die Formulierung dieses Gesetzestextes erscheint klar und lässt wenig Spielraum für Interpretationen offen. Trotz der „Verpflichtung“ der Regierung zur Konsultation der Indigenen werden keine weiteren Schritte oder erwachsende Konsequenzen definiert, sollte diese ihrer Verpflichtung nicht nachkommen.

Die Diskrepanz zwischen Verfassungstext und Verfassungsrealität, insbesondere im Fall des Konsultationsrechts, soll im folgenden Fallbeispiel des Nationalparks und indigenen Territoriums TIPNIS dargestellt werden.

¹⁵⁵ vgl. Constitución Política del Estado de Bolivia, S.3, via:

<http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Bolivia/constitucion2009.pdf>, S.93, S.10

¹⁵⁶ vgl. Schilling-Vacaflor, Almut (2009) Recht als umkämpftes Terrain. Die neue Verfassung und indigene Völker in Bolivien, Dissertation, Universität Wien, S.333 f.

¹⁵⁷ vgl. Constitución Política del Estado de Bolivia, S.3, via:

<http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Bolivia/constitucion2009.pdf>, S.10

¹⁵⁸ vgl. ebenda, S.89

10.3 TIPNIS

Das “Territorio indígena y parque nacional Isiboro-Sécure”, kurz TIPNIS, liegt zwischen den beiden bolivianischen Departamentos Beni und Cochabamba.¹⁵⁹ Es handelt sich dabei um einen Nationalpark, welcher zugleich als indigenes Territorium deklariert ist. Im Sommer 2011 hat ein großangelegter Protestmarsch indigener Gruppen, welcher brutal durch die Polizei aufgelöst wurde, die internationale Aufmerksamkeit auf das Infrastrukturprojekt Ruta 24 gelenkt. Es handelt sich dabei um den geplanten Bau einer Autobahn. Das zweite Teilstück der Strecke von Villa Tunari nach San Ignacio de Moxos soll durch TIPNIS führen. Das Projekt wurde nach anhaltenden Demonstrationen von der bolivianischen Regierung auf Eis gelegt. Forderungen von Seiten der Indigenen, sowie Debatten rund um den geplanten Straßenbau halten jedoch an.¹⁶⁰ Wie in Belo Monte wurde auch im Falle TIPNIS gegen in der Verfassung festgeschriebene Grundrechte der indigenen Gemeinschaften verstoßen. Ich möchte daher im folgenden Abschnitt anhand dieses Infrastrukturprojektes den Umgang der bolivianischen Regierung mit indigenen Rechten veranschaulichen.

10.3.1 Chronik eines Konfliktes

Die Ruta 24, welche durch den TIPNIS Nationalpark führen soll, trägt nicht nur zum Ausbau des bolivianischen Verkehrsnetzes bei. Sie würde Teil eines transkontinentalen Infrastrukturnetzwerkes sein, welches Bolivien mit Brasilien verbindet und eine direkte Handelsroute zur bolivianischen Coca-Region Chapare herstellen. Finanziert wird das Projekt zu einem Großteil vom brasilianischen Staat. 2009 beschlossen Lula da Silva als brasilianisches und Evo Morales als bolivianisches Staatsoberhaupt die Umsetzung des Infrastrukturprojektes Ruta 24. Der geplante Baubeginn 2010 wurde nach Demonstrationen der lokalen Bevölkerung auf Juli 2011 verschoben. Es kam in Folge zu zahlreichen Protesten durch indigene Gemeinschaften, welche sich pro und

¹⁵⁹ Bolivien teilt sich in neun Departamentos: Beni, Chuquisaca, Cochabamba, La Paz, Oruro, Pando, Potosí, Santa Cruz und Tarija. Beni liegt im Norden, Cochabamba im Zentrum Boliviens. vgl. <http://www.redboliviana.com/elpais/Departamentos/index.asp>, letzter Zugriff: 14.11.2014

¹⁶⁰ vgl. McNeish, John-Andrew (2013) Extraction, Protest and Indigeneity in Bolivia: The TIPNIS Effect. In: Latin American and Caribbean Ethnic Studies, 2013, Vol.8, No.2, S.224 ff.

contra Ruta 24 aussprachen.¹⁶¹ Es kam zu einem verhängten vorläufigen Baustopp des Projektes, zu einer Volksbefragung und letztlich zur Erklärung der Rechtmäßigkeit des Bauvorhabens. Um die Komplexität des Konfliktes um das indigenen Territorium und Nationalpark Isiboro-Secure und die divergierenden Interessenslagen der AkteurE*Innen veranschaulichen zu können, habe ich den Konfliktverlauf in drei Phasen geteilt, welche ich nun darstellen werde.

10.3.1.1 1. Phase: Protestmarsch gegen den Straßenbau

Die erste Phase des TIPNIS Konfliktes spielte sich im zweiten Halbjahr 2011 ab. Am 15. August 2011 startete in Trinidad, der Hauptstadt des Departamentos Beni, ein Protestmarsch der indigenen Völker des TIPNIS, welcher La Paz als Ziel hatte, gegen den Straßenbau der Ruta 24, mit über 1200 Teilnehmer*Innen. Initiiert wurde dieser von den indigenen Gruppen der Tsimanes, Moxetenes und Yuracarés, welche von dem Infrastrukturprojekt betroffen waren. Die Demonstrant*Innen kritisierten neben dem Straßenbau an sich vor allem das Vorgehen der Regierung in der Umsetzung dieses. Konsultationen der betroffenen indigenen Gemeinschaften vor Baubeginn, wie in der Verfassung festgehalten, wurden nicht durchgeführt.¹⁶²

Nach 40 Tagen, am 25. September 2011, wurde der Protestmarsch, welcher internationale Aufmerksamkeit auf den Bau der geplanten Autobahn durch TIPNIS gelenkte hatte, in der Stadt Chaparina auf Befehl der Regierung Morales gewaltsam durch die Polizei aufgelöst. Zahlreiche Demonstrant*Innen wurden verletzt.¹⁶³

Gefolgt wurde die Polizeiaktion von landesweiten Demonstrationen gegen die brutale Auflösung der Proteste und die Nicht-Einhaltung indigener Rechte durch die Regierung Morales. Der Dachverband der Gewerkschafter COB rief am 27. September einen landesweiten Generalstreik aus, drei Tage darauf kam es in La Paz zu Großprotesten gegen das Vorgehen der Polizei. Zwei Minister*Innen traten im Zuge der Ereignisse zurück. Der Innenminister Sacha Llorenti wurde teilweise verantwortlich für das Vorgehen der Polizist*Innen in Chaparina gemacht, die Verteidigungsministerin Cecilia Chacón trat aus Protest zurück. Evo Morales kündigte daraufhin eine

¹⁶¹ vgl. Canessa, Andrew (2014) Conflict, claim and contradiction in the new 'indigenous' state of Bolivia. In: Critique of Anthropology, Vol.34, Nr.2, S.164 f.

¹⁶² vgl. ebenda, S.153 f.

¹⁶³ vgl. Calla, Ricardo (2011) TIPNIS y Amazonia: Contradicciones en la agenda ecológica de Bolivia. In: European Review of Latin American and Caribbean Studies, 2012, Vol.92, S.80 f.

Volksbefragung und einen vorläufigen Baustopp des umstrittenen Projektes an. Der Straßenbau außerhalb des Nationalparks wurde jedoch fortgeführt.¹⁶⁴

Anfang Oktober 2011 wurde der Protestmarsch der indigenen Völker des TIPNIS fortgesetzt. Der Protestzug langte am 19. Oktober in La Paz ein, besetzte den Platz vor dem Präsident*Innenpalast und Parlamentsgebäude und trat in Verhandlung mit Evo Morales. Durch die anhaltenden Proteste der Indigenen und die landesweite Unterstützung dieser konnte die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 180 am 24. Oktober durch das bolivianische Parlament erwirkt werden. Das Gesetz untersagt den Bau des zweiten Teilstückes der Ruta 24, welches durch den TIPNIS führen soll und sieht zudem zusätzliche Schutzmaßnahmen des Nationalparks vor.¹⁶⁵

10.3.1.2 2. Phase: Protestmarsch für den Straßenbau

Nach der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 180 und des damit verhängten Baustopps Ende Oktober 2011 schien der TIPNIS Konflikt gelöst. Ein Monat später formierte sich jedoch ein neuerlicher Protestzug in Beni Richtung La Paz, welcher den Bau der Autobahn durch TIPNIS befürwortete und somit eine zweite Phase des Konflikts um den Nationalpark einleitete.¹⁶⁶

Geleitet wurde der Marsch vom Consejo Indígena del Sur (CONISUR) – der Vertretung der Indigenen des Südens. Es handelt sich dabei um eine lokale indigene Organisation, welche 21 Gemeinden in der Region vertritt. 12 davon leben im indigenen Territorium TIPNIS. Die anderen neun Gemeinden sind nicht Teil des indigenen Territoriums und leben vom Kokaanbau. Diese nahmen am Protestmarsch teil, sowie 6 der 12 TIPNIS Gemeinden.¹⁶⁷

Zwei Monate später am 30. Jänner 2012 trafen die Demonstrant*Innen in La Paz ein, um in Verhandlungen mit der Regierung zu treten. Zuvor hatten Abgeordnete der Regierungspartei MAS ihre Unterstützung für die Protestant*Innen ausgedrückt. Nach Gesprächen mit Vertreter*Innen der Befürworter*Innen und Gegner*Innen des

¹⁶⁴ vgl. <https://amerika21.de/nachrichten/2011/09/40601/bolivien-weiter-proteste>, letzter Zugriff: 16.11.2014

¹⁶⁵ vgl. Calla, Ricardo (2011) TIPNIS y Amazonia: Contradicciones en la agenda ecológica de Bolivia. In: European Review of Latin American and Caribbean Studies, 2012, Vol.92, S.81

¹⁶⁶ vgl. <https://amerika21.de/nachrichten/2011/12/42833/marsch-pro-strasse>, letzter Zugriff: 16.11.2014

¹⁶⁷ vgl. <https://boliviadiary.wordpress.com/2012/01/18/conisur-march-to-demand-road-through-tipnis-national-park/>, letzter Zugriff: 16.11.2014

Projekts, welche jedoch scheiterten, entschieden Senat und Abgeordnetenhaus, Anfang Februar 2012 eine Volksbefragung in TIPNIS durchführen zu lassen.¹⁶⁸

Daraufhin wurde ein zweiter Protestmarsch gegen den Straßenbau durchgeführt, welcher Anfang Juli 2012 in La Paz eintraf. Die zentrale Forderung der Demonstrant*Innen war, neben der Einhaltung des Gesetzes Nr. 180 zum Schutze des Nationalparks, die Annullierung des Gesetzes Nr. 222, welches die Durchführung einer Volksbefragung in TIPNIS vorsieht. Die Projektgegner*Innen wurden jedoch nicht von der Regierung empfangen, weiters hielt diese an den Konsultationen im TIPNIS Nationalpark fest.¹⁶⁹

10.3.1.3 3. Phase: Volksbefragung

Vom 29. Juli bis zum 7. Dezember 2012 wurden dem Gesetz Nr. 222 entsprechend Konsultationen in 58 von 69 Gemeinden des TIPNIS durchgeführt. Laut offiziellen Ergebnissen haben sich drei der teilnehmenden Gemeinden gegen das Infrastrukturprojekt ausgesprochen, eine für die Beibehaltung der „Unantastbarkeit“ des Nationalparks. Die restlichen elf Gemeinden haben sich geweigert, an den Konsultationen teilzunehmen. Die bolivianische Regierung wertete die Volksbefragung als Erfolg. Dem Ergebnis der Konsultation zur Folge erklärte das oberste Wahlgericht im Jänner 2013 den Straßenbau im TIPNIS für rechtens. Der Baubeginn wurde für 2015 anberaumt.¹⁷⁰

Die Konsultationen waren jedoch massiver Kritik durch Vertreter*Innen indigener Gruppen und Organisationen, sowie Abgeordneter ausgesetzt.

Die Abgeordnete Norma Piérola der Partei Convergencia Nacional verurteilte die Durchführung der Volksbefragung scharf. Die Indigenen seien vor vollendete Tatsachen gestellt worden, die Regierung wolle den Bau der Straße durch den Nationalpark unter allen Umständen durchführen.¹⁷¹

Weitere Kritik kam durch die beiden Sprecher der indigenen Organisation Confederación der Pueblos Indígenas (CIDOB) Fernando Vargas und Adolfo Chávez, welche

¹⁶⁸ vgl. <https://amerika21.de/nachrichten/2012/02/48736/tipnis-befragung>, letzter Zugriff: 16.11.2014

¹⁶⁹ vgl. http://www.lostiempos.com/diario/actualidad/economia/20120628/marcha-del-tipnis-llega-a-la-paz-en-medio-de_176581_372566.html, letzter Zugriff: 16.11.2014

¹⁷⁰ vgl. <https://amerika21.de/nachrichten/2013/01/75144/bolivien-tipnis-konsultation>, letzter Zugriff: 17.11.2014

¹⁷¹ vgl. http://www.eldia.com.bo/index.php?cat=1&pla=3&id_articulo=107712, letzter Zugriff: 17.11.2014

sie auch im März 2013 vor der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte in Washington einbrachten. Die Konsultationen seien ohne Vorabsprache mit den indigenen Verantwortlichen der jeweiligen Gemeinden durchgeführt worden. Das Ergebnis der Volksbefragung sei durch Bestechung in der Form von materieller Güter und Entwicklungshilfe, welche an eine Befürwortung des Straßenbaus gebunden war, herbeigeführt worden.¹⁷²

Zu dem gleichen Schluss kam eine Ende des Jahres 2012 von der Katholischen Kirche Boliviens und der ständigen Versammlung der Menschenrechte Boliviens (APDHB) eingesetzte Kommission, welche begleitet wurde von Vertreter*Innen der internationalen Föderation für Menschenrechte (FIDH). Die Kommission besuchte vom 29. November bis zum 13. Dezember 2012 36 Gemeinden im TIPNIS und kam zu dem Schluss, dass in den von ihnen besuchten Gemeinden die Konsultationen keine der drei Kriterien „previa, informada y libre“ erfüllt haben. Sie entsprachen, durch das Abstimmungsgesetz Nr. 222, nicht der Verfassungsrechtlichen consulta previa – der Befragung vor Projektbeginn. Weiters konnten die Befragungen nicht als „libre“ frei angesehen werden, da die Abstimmungen von Bestechungsversuchen begleitet war. Weiters wurden den Indigenen vor der Abstimmung keine Informationen über Auswirkungen des Infrastrukturprojektes für Mensch und Natur gegeben. Weiters wurde die Unantastbarkeit des Nationalparks durch das Gesetz Nr.180, als eine generelle Unantastbarkeit der natürlichen Ressourcen, auch durch die Indigenen in traditioneller Nutzung, dargestellt. Als letzten Punkt, führte die Kommission an, dass 30 der 36 von ihnen besuchten Gemeinden angaben, ihrer Ablehnung gegen das Infrastrukturprojekt Ruta 24, gegenüber den Vertreter*Innen der Regierung welche die Befragung durchführten, Ausdruck verliehen zu haben.¹⁷³

10.3.2 Kritische Betrachtungen

Im Konflikt um das indigenen Territorium und Nationalpark Isiboro-Sécure möchte ich zwei Elemente, welche den Umgang der bolivianischen Regierung mit Verfassungs-

¹⁷² vgl. <http://amazonwatch.org/news/2013/0322-bringing-the-fight-over-bolivias-tipnis-road-to-washington-dc>, letzter Zugriff: 7.11.2014

¹⁷³ vgl. Comunicado Público. Resumen de informe de visita a las comunidades del TIPNIS, Comision Interinstitucional, La Paz, 17. Dezember 2012 via: http://www.la-razon.com/nacional/Informe-Iglesia-Catolica-APDHB-TIPNIS_LRZFIL20121217_0003.pdf, S.1 ff.

rechten veranschaulichen, einer genaueren Betrachtung unterziehen. Es handelt sich hierbei um die Anwendung und Umsetzung des Demonstrationsrechtes und des Konsultationsrechtes. Weiters gilt es, das Konzept der „Indigenität“ im plurinationalen Bolivien kritisch zu hinterfragen und die Problematik der Heterogenität indigener Gruppen im Konflikt zu diskutieren.

Ist im Falle der Protestaktionen rund um das Belo Monte Staudammprojekt in Brasilien relativ klar zwischen institutionalisierten und extra- wie illegalen Protestmitteln zu unterscheiden, fällt dies im Falle TIPNIS schwerer. Grundsätzlich haben bolivianische Staatsbürger*Innen das Recht auf freie Meinungsäußerung und politischen Protest. Die Protestmärsche im Zuge des Infrastrukturprojektes TIPNIS wären daher als legale Protestaktionen zu werten. Da der erste Protestmarsch gegen das Straßenbauprojekt im Herbst 2011 jedoch gewaltsam von der Polizei aufgelöst wurde, gilt es zu hinterfragen, inwiefern dieses Protestmittel als institutionalisiert anerkannt werden kann. Klar ist, dass die bolivianische Regierung in diesem Fall das Demonstrationsrecht der Bürger*Innen nicht respektiert hat.

Weiters wurde auch das in Artikel 30 und 352 festgeschriebene Konsultationsrecht der Indigenen nicht durch die Regierung umgesetzt. Erst durch anhaltende Proteste in ganzem Land konnte Morales zum Schutz des Nationalparks bewegt werden. Nach den Demonstrationen der Straßenbaubefürworter wurde weiters das konstitutionelle Recht auf Konsultation, mit den darin enthaltenen konkreten Vorgaben zum Ablauf dieser, mit dem Erlass eines gesonderten Gesetzes Nr. 222, welches eine Volksbefragung ermöglichte, umgangen. Dem Bericht der Interinstitutionellen Kommission von 2012 zu Folge muss die korrekte Durchführung und das Ergebnis der Konsultationen angezweifelt werden und somit die Fortschrittlichkeit der neuen Verfassung in Bezug auf indigenen Rechte.

Im Zuge des Konfliktes um den Straßenbau im TIPNIS wurde auch die Heterogenität der indigenen Gemeinschaften in Bolivien ersichtlich. Waren ein Großteil der TIPNIS Bewohner*Innen gegen die Ruta 24, so führte ein Protestmarsch der CONISUR, an welchem 9 von 15 teilnehmenden Gemeinden nicht zum indigenen Territorium gehören, zur Volksbefragung, welche letztlich zu einer Fortführung des Projektes führte.

Die 9 Gemeinden außerhalb des TIPNIS leben vom Coca Anbau und profitieren von dem Bau der neuen Handelsroute. Ein weiterer Faktor, welcher in diesem Zusammenhang zu beachten ist, ist die Unterstützung der Coca Bauern*Bäuerinnen durch welche Evo Morales 2005 seinen Wahlerfolg zum Präsidenten feiern konnte. Sind in diesem Fall nur 9 Gemeinden betroffen, so haben die Coca Bauern*Bäuerinnen landesweit eine größere Lobby hinter sich als die indigenen Gemeinschaften, welche den TIPNIS bewohnen und durch den Straßenbau um ihre traditionelle Lebensweise und den Raubbau an den ihm zugesicherten Ressourcen fürchten. In diesem Fall können die TIPNIS Indigenen daher als Minderheit innerhalb der indigenen Gemeinschaft gesehen werden, deren Rechte zu Gunsten von Projekten mit übergeordnetem Interesse zurückgestellt werden.

„The Government subordinates the rights of indigenous minority groups in part by interpreting their interests as ‘particular’ [...].”¹⁷⁴

10.3.3 Bolivianisches Recht und dessen Umsetzung – Theoretische Überlegungen

Analysiert man den TIPNIS Konflikt anhand der Coser'schen Konflikttheorie, muss zunächst festgestellt werden, dass es sich hierbei nicht nur wie im Fall Belo Monte um einen äußeren Konflikt handelt, sondern auch um einen Inneren.

Ich möchte zunächst auf den inneren Konflikt eingehen. Man könnte an dieser Stelle argumentieren, dass es sich bei der Gruppe der CONISUR Indigenen um eine Fremdgruppe und um keine Untergruppe handelt und es sich somit um einen weiteren äußeren Konflikt handelt. Wenn man jedoch die Tatsache berücksichtigt, dass es sich hierbei um einen Rechtskonflikt handelt und unterschiedliche indigene Gruppen laut Verfassung gleichgestellt sind, muss man von einem inneren Konflikt innerhalb der indigenen Gemeinschaft sprechen. Der Konflikt entsteht durch divergierende Interessen innerhalb der Gruppe. Resultierend aus dieser Uneinigkeit im inneren Konflikt wird die Verhandlungsposition der Gruppen im äußeren Konflikt, gegen die Regierung, beziehungsweise die bestehende Rechtslage, geschwächt.

¹⁷⁴ Schilling-Vacaflor, Almut (2013) Prior Consultations in Plurinational Bolivia: Democracy, Rights and Real Life Experience. In: Latin American and Caribbean Ethnic Studies, 2013, Vol.8, No.2, S.204

Der äußere Konflikt mit der Fremdgruppe der Regierung entsteht wie im Fall Belo Monte durch die Erkenntnis der Unterprivilegierung der betroffenen Gruppe. In dem die Regierung das Konsultationsrecht der Indigenen umgeht und ohne deren Zustimmung das Infrastrukturprojekt im TIPNIS vorantreibt, kommt es zu einer Bewusstwerdung mangelnder Machtressourcen.

Nicht beobachtet werden kann im Fall Boliviens ein verstärkter Rückgriff auf extra- und illegale Mittel im Protestverhalten der Indigenen. Wird der erste Protestmarsch, durch die gewalttätige Auflösung, zwar von der Regierung illegalisiert, so wurde dieser nicht bewusst als extra- oder illegales Protestmittel gewählt. Trotzdem würde ich Bolivien als starres System definieren, da die Möglichkeit, auf institutionalisierte Mittel zurückzugreifen, für die Gegner des Straßenbauprojektes nur in begrenzter Form gegeben ist – Proteste werden von der Polizei aufgelöst, das Konsultationsrecht wird zunächst gar nicht, dann nicht in seiner verfassungsrechtlichen Form umgesetzt. Weiters kann von einer Korruption der Umfrageergebnisse ausgegangen werden, welche erneut die mangelnden Machtressourcen der unterprivilegierten Gruppe aufzeigt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das bolivianische Rechtssystem auf Grund der Divergenz zwischen Verfassungstext und Realverfassung, weiterhin als restriktives, welches gesellschaftlichen Wandel nicht fördert, bezeichnet werden kann.

11 Komparative Analyse

Im folgenden Abschnitt werde ich mit Hilfe der Konkordanzmethode nach John Stuart Mill die beiden Beispielländer Brasilien und Bolivien vergleichen, um meiner Forschungsfrage entsprechend fest zu stellen, wieso es trotz unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen in beiden beschriebenen Rechtskonflikten zum gleichen Konfliktoutput, also der Fortführung der Regierungsprojekte und dem nicht Nachkommen der Forderungen der betroffenen Indigenen, kommt. Wie zu Beginn beschrieben, gilt es der Konkordanzmethode entsprechend jenen Faktor zu identifizieren, welcher das Phänomen X, in diesem Fall den Konfliktoutput, bedingt.

11.1 Reformprozesse

Vergleicht man die beiden Verfassungsreformprozesse, so stechen zwei zentrale Unterschiede heraus: das Ziel der neuen Verfassung und die Beteiligung von indigenen Vertreter*Innen.

Brasilien wollte sich nach Jahren der Militärdiktatur eine neue demokratische Verfassung geben. Indigenen Rechte stellten dabei eine untergeordnete Rolle dar. Bolivien hingegen hatte sich als Ziel gesetzt, ein neues Verständnis von Staat und Gesellschaft zu schaffen und Indigene rechtlich anderen Staatsbürger*Innen gleichzustellen. Diese unterschiedlichen Zielsetzungen in Bezug auf die rechtliche Situation der Indigenen drückten sich auch in der Beteiligung dieser am Reformprozess aus.

Schaffte in Brasilien keiner der acht an der Wahl zur konstituierenden Versammlung teilnehmenden Vertreter*Innen der indigenen Gemeinschaften die Teilnahme, so stellte die MAS als indigene Partei in Bolivien über die Hälfte der Abgeordneten. Diese Situation wird auch in der Form der Einflussnahme der Indigenen im Reformprozess deutlich. Für die indigenen Völker in Brasilien bestand nur die Möglichkeit, indirekt, über Lobbyingarbeit und permanente Anwesenheit in der Versammlung, Einfluss auf das Ergebnis dieser zu nehmen. In Bolivien hingegen konnten die Indigenen durch ihre Teilnahme und Mehrheit in der Versammlung direkten Einfluss auf die Kommissionen nehmen und somit umfassendere Ergebnisse im indigenen Recht erlangen.

11.2 Ergebnisse

Der unterschiedlich hohe direkte Beteiligungsgrad von indigenen Vertreter*Innen an den konstituierenden Verfassungen drückte sich in den Ergebnissen der indigenen Rechtslage aus.

Der größte Fortschritt in der brasilianischen Verfassung ist daher die Anerkennung der kulturellen Eigenheiten und Gebräuche der Indigenen, die Deklaration dieser als schützenswert, sowie die Abwendung einer Politik der Assimilierung. Im Landrecht wurden der indigenen Bevölkerung zwar gewisse Rechte zuerkannt, durch die Hoheitsrechte über indigenes Land, welche sich der Staat weiterhin vorbehält, werden diese jedoch obsolet. Ein Konsultationsrecht wurde festgeschrieben, jedoch wurden Zeitpunkt, Ort und Verfahrensablauf nicht spezifiziert. Der größte weiterhin beste-

hende Kritikpunkt im brasilianischen Recht ist jedoch der Estatuto do Índio, welcher keiner Revision im Reformprozess unterzogen wurde. Die mangelnde Rechtssubjektivität der indigenen Bevölkerung in Brasilien bleibt daher ein großes Hindernis im Versuch der indigenen Gemeinschaften, ihre Rechte geltend zu machen.

In Bolivien hingegen wurden durch die Teilnahme indigener Vertreter*Innen in großem Ausmaß an der Verfassungsgebenden Versammlung die nationale Pluralität sowie das Buen Vivir als Staatsziel und -philosophie verankert. Neben der zuerkannten Autonomie in Verwaltung und Rechtsprechung in den indigenen Territorien wurde den indigenen Völkern weiters die ausschließliche Nutzung der natürlichen Ressourcen in den von ihnen bewohnten Gebieten zuerkannt. Um diese Rechte zu bewahren, wurde weiters ein umfassendes Konsultationsrecht verabschiedet. Zeitpunkt, Umsetzung und Ablauf wurden dabei genau definiert. Durch die Umsetzung der Forderungen der indigenen Vertreter*Innen im konstitutionellen Prozess wurde die bolivianische Verfassung zu einer der fortschrittlichsten in Bezug auf indigene Rechte weltweit.

11.3 Belo Monte und TIPNIS – Verfassungsrealität

Die Reformprozesse der brasilianischen Verfassung von 1988 und der bolivianischen Verfassung von 2009 gestalteten sich als unterschiedlich in Ziel, Umsetzung und Ergebnis in Bezug auf indigene Rechte. Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Staaten findet man jedoch in der (Nicht-)Umsetzung dieser. So unterschiedlich die Verfassungstexte sind, so ähnlich gestalten sich die Verfassungsrealitäten in den beiden südamerikanischen Staaten.

Anhand der beiden Großprojekte Belo Monte und der Ruta 24 im TIPNIS konnte der Umgang der brasilianischen und bolivianischen Regierung mit indigenen Rechten veranschaulicht werden. In beiden Fällen kommt es zunächst zu einer Übergehung der von den Regierungsprojekten betroffenen indigenen Gruppen durch die nicht erfolgte Einhaltung des Konsultationsrechts. Ist dieses in Brasilien und Bolivien unterschiedlich definiert, so besteht dennoch in beiden Staaten ein Anspruch der Indigenen Gemeinschaften auf Konsultation. Kann in Brasilien bis zum heutigen Tag dieser Anspruch, trotz erfolgter Klagen, wie zahlreicher extra- und illegaler Proteste, nicht geltend gemacht werden, so wurde in Bolivien eine Volksbefragung durchgeführt. Die

Rechtmäßigkeit dieser, deren Umsetzung die Ergebnisse wird jedoch von Oppositionspolitiker*Innen wie unabhängigen Organisationen angezweifelt. Dies zeigt uns, dass in beiden Staaten der Schutz von Minderheiten nicht stark ausgeprägt ist. Minderheitenrechte, wie das Konsultationsrecht, müssen auf Grund übergeordneter staatlicher Interessen zurückstehen. Gesellschaftlicher Wandel wird daher von den Regierungen der beiden südamerikanischen Staaten nicht gefördert.

11.4 Gründe für den gleichen Konfliktoutput

Die Zielsetzung dieser Arbeit war es, Gründe für einen gleichen/ähnlichen Konfliktoutput in Konflikten um Land in Staaten mit unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen zu identifizieren. Der gleiche Konfliktoutput – die Fortführung der Großprojekte Belo Monte und TIPNIS – kann durch die nicht erfolgten, beziehungsweise mangelnd umgesetzten Konsultationen begründet werden. Betrachtet man das Konsultationsrecht als institutionalisiertes Mittel zur Konfliktlösung, so können die fehlende Umsetzung dieses und der somit verhinderte gesellschaftliche Wandel als Ausdruck eines starren Systems nach Lewis A. Coser gewertet werden. Doch worin liegen die Gründe für die Entstehung und die Aufrechterhaltung von starren Konfliktsystemen?

In beiden Fallbeispielen handelt es sich um staatliche Großprojekte, welche die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes im Blickwinkel haben. Das „Wohl aller“, also der Mehrheit der Bevölkerung, rückt dabei ins Zentrum der Argumentation, die Rechte der Minderheit an Indigenen, welche in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden, werden dabei als sekundär angesehen. Der Zugang der unterprivilegierten Gruppe zu Ressourcen und Macht wird somit durch die bestehende gesellschaftliche Hierarchie verhindert.

Ich möchte an dieser Stelle zurückgreifen auf das Zitat von Maximilian Pichl zur postkolonialen Rechtstheorie, in welchem er die wesentliche Funktion des Rechts als Verhüllung von Herrschaftsverhältnissen bezeichnet. Vor allem politische Macht wird nach Maximilian Pichl durch Recht verschleiert. In beiden Fallbeispielen der vorliegenden Arbeit argumentieren die Regierungen die Fortführung der Projekte mit der Rechtmäßigkeit dieser. Im brasilianischen Fall wird das Konsultationsrecht als zu ungenau in der Definition, wie zum Beispiel den Zeitpunkt der Konsultationen, be-

zeichnet. Im bolivianischen Fall hingegen wurde auf die Durchführung einer Volksbefragung verwiesen, auch wenn diese nicht den konstitutionellen Vorgaben für Konsultationen entsprach. Die Umsetzung staatlicher Interessen wird daher mit rechtlichen Argumenten untermauert. Über den mangelnden Schutz der betroffenen Minderheiten wird daher hinweggesehen.¹⁷⁵

12 Conclusio

Die lateinamerikanischen Verfassungen des Nuevo Constitucionalismo zeichnen sich durch ihre Fortschrittlichkeit in der breiten Anerkennung indigener Rechte im Vergleich zu den reformierten Verfassungen der 80er/90er Jahre aus. Die Verfassungsrealität zeigt jedoch, dass diese Rechte nicht angewandt werden.

Besonders im Konsultationsrecht wird die mangelnde Ausübung der konstitutionellen indigenen Rechte klar. Durch die Übergehung, beziehungsweise nicht korrekte Umsetzung dieses, werden betroffene indigene Gruppen daran gehindert, Entscheidungen über das von ihnen bewohnte Land und die dortigen Ressourcen mitzubestimmen. Der Staat handelt restriktiv in Bezug auf konstitutionelle indigene Rechte und verhindert somit den Zugang der unterprivilegierten Gruppe der Indigenen zu institutionalisierten Konfliktmitteln. Durch die daraus resultierende Starrheit des staatlichen Rechtssystems wird gesellschaftlicher Wandel hin zu einer Inklusion der Indigenen und Respekt gegenüber deren Rechten verhindert.

Die Interessen der Regierung werden im Namen des „Wohls aller“ den „partikularen“ Interessen der indigenen Völker übergeordnet. Dabei wird auch die in der bolivianischen Verfassung festgeschriebene, nachhaltige Entwicklung, entsprechend dem „Buen Vivir“, gegenüber der ökonomischen Entwicklung des Landes zurückgestellt. Die betroffenen indigenen Minderheiten haben dadurch nicht die Möglichkeit ihre Forderungen geltend zu machen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Verfassungsreformen in Brasilien wie in Bolivien nicht zu einem verstärkten Zugang der unterprivilegierten Gruppe der Indigenen zu den Ressourcen Macht und Reichtum geführt haben. Durch die fortbestehende Unterprivilegierung kommt es weiterhin zu Rechtskonflikten, welche indigene Völker, auf Grund der Starrheit der staatlichen Systeme, welche sozialen

¹⁷⁵ vgl. Pichl, Maximilian (2012) Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie. In: Kritische Justiz, 2012, Jhg. 45, Heft 2, S.134

Wandel nicht fördern und die Interessen der bestehenden überprivilegierten Gruppe vertreten, verlieren. Solange das Ungleichgewicht in der Verteilung der Ressourcen Macht und Reichtum in lateinamerikanischen Staaten besteht, solange ist kein positiver Wandel in der Umsetzung von indigenen Rechten zu erwarten. Erst durch die Implementierung konstitutioneller Normen des indigenen Rechts in der Verfassungswirklichkeit kann gesellschaftlicher Wandel herbeigeführt und somit das plurinationale Staatsverständnis der Verfassungen des Nuevo Constitucionalismo in lateinamerikanischen Staaten gelebt werden.

Quellenverzeichnis

Primärquellen

Bolivianische Verfassung:

Constitución Política del Estado de Bolivia via:

<http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Bolivia/constitucion2009.pdf>

Brasilianische Verfassung:

Constituição da República Federativa do Brasil de 1988 via:

http://www.senado.gov.br/legislacao/const/con1988/con1988_05.10.1988/CON1988.pdf

Comunicado Público. Resumen de informe de visita a las comunidades del TIPNIS, Comision Interinstitucional, La Paz, 17. Dezember 2012 via:

http://www.la-razon.com/nacional/Informe-Iglesia-Catolica-APDHB-TIPNIS_LRZFIL20121217_0003.pdf

Sekundärquellen

Acosta, Alberto (2009) Das "Buen Vivir". Die Schaffung einer Utopie. In: Juridikum, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009, übersetzt und gekürzt von Almut Schillig-Vacaflor

Anckar, Carsten (2008) On the Applicability of the Most Similar Systems Design and the Most Different Systems Design in Comparative Research. In: International Journal of Social Research Methodology, Vol.11, Nr.5, 2008

Anghie, Antony (2009) Die Evolution des Völkerrechts: Koloniale und postkoloniale Realitäten. In: Kritische Justiz, Nr.1, 2009

Bonacker, Thorsten (Hrsg.) (2008) Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung, VS Verlag für Sozialwissenschaften

Calla, Ricardo (2011) TIPNIS y Amazonia: Contradicciones en la agenda ecológica de Bolivia. In: European Review of Latin American and Caribbean Studies, 2012, Vol.92

Canessa, Andrew (2014) Conflict, claim and contradiction in the new 'indigenous' state of Bolivia. In: Critique of Anthropology, Vol.34, Nr.2

Conrad, Sebastian; Randeria, Shalini (2002) Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften, Campus Verlag

Coser, Lewis A. (1972) Theorie sozialer Konflikte, Sammlung Luchterhand

Do Mar Castro Varela, Maria; Dhawan, Nikita (2009) Feministische Postkoloniale Theorie: Gender und (De-)Kolonisierungsprozesse. In: Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, 2009, Jhg.18, Heft 2

Fearnside, Philip M. (2006) Dams in the Amazon: Belo Monte and Brazil's Hydroelectric Development of the Xingu River Basin. In: Environmental Management, Vol. 38, No.1

Flesken, Anaid (2013) Ethnicity without Group: Dynamics of Indigeneity in Bolivia. In: Nationalism and Ethnic Politics, 2013, Vol.19, Nr.3

Ferreira, Eliane Fernandes (2002) Indigene Ethnien Brasiliens: ihr Kampf um Land, Recht, soziale Anerkennung und ihr ethnisches Selbstwertgefühl. Eine Untersuchung zur aktuellen Lage der Indigenen Brasiliens, Münster Verlag

Gudynas, Eduardo, Schilling-Vacaflor, Almut (2009) Natur in den Verfassungen von Bolivien und Ecuador, In: Juridikum, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009

Hall, Anthony L.; Branford, Sue (2012) Development, Dams and Dilemma: the Saga of Belo Monte. In: Critical Sociology, Vol. 38, No.4

Hartmann, Eva; Kunze, Caren; Brand, Ulrich (Hrsg.) (2009) Globalisierung, Macht und Hegemonie: Perspektiven einer kritischen Internationalen Politischen Ökonomie, Westfälisches Dampfboot

Huber, Alexander Josef (2012) Gruppenkonflikt im Wohnprojekt, Diplomarbeit, Universität Wien

Ibara, Hernán (2010) Den Staat neu gründen. Verfassungsprozesse in Lateinamerika. In: Rosa Luxemburg Stiftung PAPERS, April 2010

Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (2005) Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, VS Verlag für Sozialwissenschaften

Jahn, Detlef (2006) Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft, VS Verlag für Sozialwissenschaften

Juridikum, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009

Kayser, Hartmut-Emanuel (2005) Die Rechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens. Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Shaker Verlag 3

Kerner, Ina (2012) Postkoloniale Theorien. Zur Einführung, Junius Verlag

Knörr, Evelyn (Red.) (2000) Der kleine Duden. Fremdwörterbuch, Dudenverlag

Kuenzle, Dominique; Schefczyk, Michael (2009) John Stuart Mill zur Einführung, Junius Verlag

Kuppe, René (2009) Die neue Verfassung Boliviens – Ausdruck des neuen latein-amerikanischen Konstitutionalismus. In: Juridikum, Zeitschrift für Kritik.Recht.Gesellschaft, Nr.4, 2009

López, Miguel (2009) Ecuador als defekte Demokratie: Rafael Correa und die Verfassungsreform 2008, Diplomarbeit, Universität Wien

Lyubarsky, Andrew (2009) De Protesta a Propuesta? Indigenous Movements and Constitutional Reform in Ecuador and Bolivia. In: The Journal of Politics and Society, 2009, Vol. 20

McCormick, Sabrina (2011) Damming the Amazon: Local Movements and Transnational Struggles Over Water. In: Society & Natural Resources, Vol.24, No.1

McNeish, John-Andrew (2013) Extraction, Protest and Indigeneity in Bolivia: The TIPNIS Effect. In: Latin American and Caribbean Ethnic Studies, 2013, Vol.8, No.2

Mill, John Stuart (1973) A System of Logic. Ratiocinative and Inductive. Being a Connexed View of Principles of Evidence and the Methods of Scientific Investigation, Routledge

Ministério de Minas e Energia, Governo Federal de Brazil (2011) Projeto da Usina Hidrelétrica de Belo Monte. Fatos e Dados. In: <http://www.epe.gov.br/leiloes/Documents>, 5.11.2014

Moog Rodrigues, Maria Guadalupe (2002) Indigenous Rights in Democratic Brazil in: Human Rights Quarterly, Vol. 24, No.2

Pers, Stephen G.; Warren, Jonathan; Kennedy, David P. (2008) Contributions of Racial-Ethnic Reclassification and Demographic Processes to Indigenous Population Resurgence. The Case of Brazil. In: Latin American Research Review, 2008, Vol.43, No.2

Pichl, Maximilian (2012) Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie. In: Kritische Justiz, 2012, Jhg. 45, Heft 2

Sanchez, Enrique (1996) Derechos de los pueblos indigenas en las constituciones de America latina: Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela; memorias del seminario internacional de expertos sobre regimen consitucional y pueblos indigenas en paises de Latinoamerica; Villa de Leyva, Colombia, Julio 17-22 1996, Disloque Ed.

Schilling-Vacaflor, Almut (2013) Prior Consultations in Plurinational Bolivia: Democracy, Rights and Real Life Expierence. In: Latin American and Caribbean Ethnic Studies, 2013, Vol.8, No.2

Schilling-Vacaflor, Almut; Kuppe, René (2012) Plurinational Constitutionalism: A New Era of Indigenous-State Relations? In: Nolte, Detlef; Schilling-Vacaflor, Almut (Hrsg.) (2012) New Consitutionalism in Latin America, Ashgate Publishing Company

Schilling-Vacaflor, Almut; Barrea, Anna (2011) Lateinamerikas neue Verfassungen; Triebfedern für direkte Demokratie und soziale Rechte?. In: GIGA Focus Lateinamerika, 2011, No.2

Schilling-Vacaflor, Almut (2009) Recht als umkämpftes Terrain. Die neue Verfassung und indigene Völker in Bolivien, Dissertation, Universität Wien

Scholl, Thilo (1998) Die Rezeption des kontinental-europäischen Privatrechts in Lateinamerika. Am Beispiel der allgemeinen Vertragslehre in Costa Rica, Duncker & Humblot

Strasser, Hermann; Randall, Susan C. (1979) Einführung in die Theorien des sozialen Wandels, Luchterhand Verlag

Ströbele-Gregor, Juliana (2009) Für ein anderes Bolivien – aber für welches? Indigenen Völker und Staat in Bolivien. In: Bopp, Franziska; Ismar, Georg (Hrsg.) (2009) Bolivien. Neue Wege und alte Gegensätze, Lateinamerika im Fokus

Meschkat, Klaus (2008) Verfassungsprozesse und soziale Konflikte in den Andenländern: neue Entwicklungen in Bolivien und Ecuador. In: Heinrich Böll Stiftung. Die grüne politische Stiftung, 2008

Noguera-Fernández, Albert; Criado de Diego, Marcos (2011) La Constitución colombiana de 1991 como punto de inicio del nuevo constitucionalismo en América Latina. In: Estudios Socio-Jurídicos (2011) Vol.13, Nr.1

Nohlen, Dieter, Schultze, Olaf-Rainer; Hg. (2009) Lexikon der Politikwissenschaft. Bd.1: A-M: Theorien, Methoden und Begriffe, C.H. Beck Verlag

Nohlen, Dieter; Schultze, Olaf-Rainer; Hg. (2009) Lexikon der Politikwissenschaft. Bd.2: N-Z: Theorien, Methoden und Begriffe, C.H. Beck Verlag

Schilling-Vacaflor, Almut (2010) Recht als umkämpftes Terrain; die neue Verfassung und indigene Völker in Bolivien, Nomos

Timmermann, Andreas (2005) Simón Bolívar (1783-1830) und die neue Verfassung der „Bolivarischen Republik Venezuela“ 1999: eine verfassungsgeschichtliche Bestandsaufnahme. In: Verfassung und Recht in Übersee. Law and Politics in Africa, Asia and Latin America, 2005, Jhg. 38, Nr.1

Internetquellen

<http://amazonwatch.org/news/2012/0725-amidst-broken-promises-indigenous-authorities-detain-belo-monte-dam-engineers>

<http://amazonwatch.org/news/2013/0314-the-gods-of-the-xingu-are-on-our-side>,
letzter Zugriff: 8.11.2014

<http://amazonwatch.org/news/2013/0322-bringing-the-fight-over-bolivias-tipnis-road-to-washington-dc>

<http://amazonwatch.org/news/2013/0606-indigenous-tribes-occupy-belo-monte-vow-to-resist-amazon-dams>

<http://amazonwatch.org/news/2014/0311-indigenous-leader-condemns-brazils-rights-abuses-at-united-nations>, letzter Zugriff: 8.11.2014

<http://amazonwatch.org/news/2014/0715-a-lifetime-of-injustice-the-history-of-the-belo-monte-dam>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<https://amerika21.de/nachrichten/2011/09/40601/bolivien-weiter-proteste>, letzter Zugriff: 16.11.2014

<https://amerika21.de/nachrichten/2011/12/42833/marsch-pro-strasse>, letzter Zugriff: 16.11.2014

<https://amerika21.de/nachrichten/2012/02/48736/tipnis-befragung>, letzter Zugriff: 16.11.2014

<https://boliviadiary.wordpress.com/2012/01/18/conisur-march-to-demand-road-through-tipnis-national-park/>, letzter Zugriff: 16.11.2014

<http://www.brasilecola.com/historiab/constituicao-de-1988.htm>, letzter Zugriff: 29.10.2014

<http://conaie.nativeweb.org/>, letzter Zugriff: 1.11.2014

<http://www.demokratiegeschichte.eu/index.php?id=117>, letzter Zugriff: 5.11.2014

<http://derstandard.at/1297819526669/Brasilien-Belo-Monte-Gericht-hebt-Baustopp-fuer-Kraftwerk-auf>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://derstandard.at/1317018758248/Belo-Monte-Staudamm-Brasilianisches-Gericht-ordnet-Baustopp-fuer-Mega-Staudamm-an>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://derstandard.at/1319182442751/Brasilien-Gericht-weist-Klage-gegen-Belo-Monte-Kraftwerk-ab>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://derstandard.at/1339638134691/Entwickelte-Laender-muessen-Krise-loesen>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://derstandard.at/1345165351362/Gerichtsurteil-Bauarbeiten-am-Belo-Monte-Staudamm-wieder-erlaubt>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://derstandard.at/1369362068702/Belo-Monte-Bauherren-fordern-Regierungshilfe-wegen-Indigenen>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://derstandard.at/1381370417672/Baustopp-fuer-Belo-Monte-Staudamm-in-Brasilien-wieder-aufgehoben>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://www.dw.de/belo-monte-projekt-auf-eis-gelegt/a-16166554>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://www.ekologistakmartxan.org/2013/10/10/oposicion-a-las-centrales-hidroelectricas-de-iberdrola-en-brasil-baixo-iguacu-teles-pires-y-belo-monte/>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://g1.globo.com/pa/para/noticia/2014/02/indios-protestam-contrabelo-monte-e-ocupam-predio-da-norte-energia.html>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://g1.globo.com/pa/para/noticia/2014/03/manifestantes-ocupam-casas-construidas-pela-norte-energia-no-pa.html>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://www.internationalrivers.org/resources/amidst-broken-promises-indigenous-authorities-detain-belo-monte-dam-engineers-7606>, letzter Zugriff: 8.11.2014

<http://www.internationalrivers.org/resources/indigenous-peoples-launch-new->

occupation-on-belo-monte-dam-site-7953, letzter Zugriff: 8.11.2014

<http://news.orf.at/stories/2172982/>, letzter Zugriff: 5.11.2014

<http://www.npla.de/poonal/3940>, letzter Zugriff: 5.11.2014

<http://olca.cl/articulo/nota.php?id=103935>, letzter Zugriff: 6.11.2014

<http://plattformbelomonte.blogspot.co.at/2011/10/besetzung-von-belo-monte-durch.html>, letzter Zugriff: 5.11.2014

<http://plattformbelomonte.blogspot.co.at/2012/10/belo-monte-arbeitsaufnahme-nach-10.html>, letzter Zugriff: 5.11.2014

<http://www.redboliviana.com/elpais/Departamentos/index.asp>, letzter Zugriff: 14.11.2014

<http://triballink.org/2012/08/1526/>, letzter Zugriff: 8.11.2014

<http://wirtschaftsblatt.at/home/international/unternehmen/500639/index>, letzter Zugriff: 6.11.2014

Anhang

Abstract auf Deutsch

In den 80er/90er Jahren wurden mittels Verfassungsreformen indigene Rechte in Lateinamerika konstitutionell verankert – es mangelte jedoch an deren Umsetzung. Der Nuevo Constitucionalismo – eine konstitutionelle Reformbewegung in den 90er/00er Jahren – machte es sich zur Aufgabe, umfassende indigene Rechte zu implementieren. Die daraus entstandenen reformierten Verfassungen galten als fortschrittlich in Bezug auf indigene Rechte. Doch auch diese wurden in konkreten Konflikten nicht angewandt. Besonders im Landrecht zeigte sich, dass indigene Gruppen weiterhin vom Staat fremdbestimmt waren und Rechtskonflikte um Land meist verloren. In der vorliegenden Arbeit wird daher untersucht, wieso es trotz unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen zum gleichen Konfliktoutput kommt. Dies wird anhand der beiden Staaten Brasilien, als 80er/90er Jahre Reformland, und Bolivien, als Nuevo Constitucionalismo Land, untersucht. Nach einer Darstellung der Reformprozesse, deren indigenen Beteiligung und Ergebnissen, werden die Rechtskonflikte rund um das Belo Monte Staudammprojekt in Brasilien und das Straßenbauprojekt im TIPNIS Nationalpark in Bolivien zur Veranschaulichung der rechtlichen Umsetzung von indigenem Landrecht herangezogen und einem qualitativen Vergleich unterzogen.

Abstract in English

In the 80s and 90s a wave of constitutional reforms took place in Latin America that implemented indigenous rights, which were not acted out. Nuevo Constitucionalismo – a constitutional reform movement that took place in the 90s/00s – aimed to fully recognize indigenous rights. The constitutions resulting were considered to be highly advanced referring to indigenous rights. Still, indigenous people remained other-directed by the state and could not claim their rights, especially in legal conflicts about land. This paper aims to find out, why in spite of different legal situations in Latin American countries the output of legal conflicts remains the same. I will therefore display the legal situation in Brazil, having a 80s constitution, and Bolivia, being considered a Nuevo Constitucionalismo country. One legal land conflict in each country will illustrate the acting out of indigenous land rights in Brazil and Bolivia. The

example cases of Brazil's Belo Monte Dam and the planned highway in Bolivia's protected area TIPNIS, will then be compared in order to analyze the conflicts and its outputs.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name	Elisa Deutschmann, BA
E-Mail	elisa.deutschmann@univie.ac.at

Ausbildung

Seit 2012	Master Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien SoSe 2012: Erasmussemester in der Tschechischen Republik, Prag
2008 – 2012	Bachelor Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien
2004 – 2008	BORG Deutschlandsberg Schuljahr 2005/2006: Schüleraustausch in Peru, Chiclayo
2000 – 2004	Hauptschule I Deutschlandsberg
1996 – 2000	Volksschule I Deutschlandsberg

Beruflicher Werdegang

01/2014 – 08/2014	Projektassistentin für das Projekt „Early Intervention 50+“, Firma move-ment Personal- und Unternehmensberatung
SoSe 2014	Lektorin für das BA-Seminar „Entnazifizierung in Österreich“, Universität Wien
WS 2012	Tutorin für das BA-Seminar „Entnazifizierung in Österreich“, Universität Wien
07/2011, 07/2012	Leitung von Feriencamps der Wiener Jugenderholung in Strobl am Wolfgangsee
08/2010	Sekretäriatsarbeit für die Firma move-ment Personal- und Unternehmensberatung
07/2010	Jugendbetreuerin auf einem Feriencamp der Wiener Jugenderholung in Strobl am Wolfgangsee
02/2010 – 12/2012	Mitarbeit am Forschungsprojekt „Entnazifizierung an der Universität Wien nach 1945. Kontinuitäten und Diskontinuitäten universitärer Wissen- schaftseliten“ an der Universität Wien
09/2009 – 05/2010	Trainertätigkeit im Bereich Rhetorik für die Austauschorganisation AFS
07/2008 – 07/2009	Leitung des AFS Auslandsprogrammes in der Steiermark
Seit 2006	Ehrenamtliche Arbeit für die Austauschorganisation AFS

Zusatzqualifikationen

2014	Betriebliche Ersthelferin, Rotes Kreuz
2009	Führerschein der Klasse B
2004	Erhalt des ECDL – Zertifikats
2000	Maschinschreibkurs

Weiterbildung

2014	Microsoft Excel Datenanalyse, ZID Universität Wien
2014	Microsoft Excel Fortsetzung, ZID Universität Wien
2008	Kommunikation und Projektmanagement, AFS
2007	Interkulturelles Lernen , AFS
2006	Präsentieren mit modernen Medien , Jugendreferat Land Steiermark
2005	Rhetorik, Jugendreferat Land Steiermark

Sprachen

Deutsch	Muttersprache
Englisch	Fließend in Wort und Schrift
Spanisch	Fließend in Wort und Schrift
Französisch	Grundkenntnisse